

Das Kreuz, das Recht und die Steuer

Eine Studie zum Verlauf der Jurisdiktionsstreitigkeiten zwischen
Bischof und Rat von Regensburg im 16. Jahrhundert

von

Christian Plätzer

INHALT

1. Einleitung	43
2. Die wirtschaftliche und politische Lage Regensburgs Ende des 15. und Anfang des 16. Jahrhunderts	45
3. Die Eingliederung des Regensburger Klerus in die Bürgergemeinde 1525	47
3.1 Problemstellung	47
3.2 Die Vorbereitungen	49
3.3 Der Handstreich des Rates zur Verpflichtung der Geistlichkeit im Mai 1525	51
3.4 Die Rolle der Mendikantenklöster zwischen der bischöflichen und der reichsstädtischen Partei	60
3.5 Die Behandlung der bischöflichen Freihöfe: der Freisinger Hof St. Kastulus	63
4. Die Wiederherstellung der Privilegien des Klerus	64
4.1 Die Vorbereitungen des Administrators zum Schlag gegen die Stadt	64
4.2 Die Verhandlungen von 1528 bis zur Wiedereinsetzung des Klerus in seine Privilegien	66
5. Der Streit um die Mendikantenklöster	75
6. Der Kampf um das bischöfliche Propstgericht	85
7. Der Augsburger Vertrag von 1571	88
8. Zusammenfassung	91
Quellenverzeichnis	94
Literaturverzeichnis	96

1. Einleitung

Regensburg zu Beginn des 16. Jahrhunderts spiegelte als städtischer Mikrokosmos die Verfassung des alten Reiches. In den Ringmauern der Siedlung befanden sich neben der Reichsstadt vier geistliche Reichsstände und eine Vielzahl von Klöstern und Stiften, die aufgrund ihrer Immunität der Bürgergemeinde nicht zugehörten. Dazu

kam eine Reihe von Gebäuden, welche im Lehenbesitz auswärtiger Fürsten standen. Das waren etwa die ehemalige Residenz des bayerischen Herzogs und verschiedene Freihöfe von benachbarten Bischöfen, die in früheren Zeiten als Abstiegsquartiere genutzt worden waren. Das Ergebnis dieser Zusammenballung verschiedener Herrschaften war ein Konglomerat kompliziertester Rechtsverhältnisse, das in dieser Form im Reich seinesgleichen suchte. Ständige Querelen und Streitigkeiten, besonders zwischen den rivalisierenden Gruppen des Klerus und der Bürgerschaft, waren die Folge. Vor allem an der Steuerfreiheit des geistlichen Standes und seiner Freiheit vom weltlichen Gerichtszwang entzündete sich der Unmut der einfachen Bürger im aufkommenden Zeitalter der Reformation. Da natürlich keine der Parteien etwas von ihren überkommenen Rechten aufgeben wollte, zogen sich die Auseinandersetzungen über einen langen Zeitraum hin.

Eine genaue und umfassende Darstellung der Jurisdiktionsstreitigkeiten wäre im Rahmen einer kleineren Arbeit wie dieser niemals zu schaffen. Daher soll hier anhand von einigen ausgewählten Streitobjekten der Konflikt so skizziert werden, wie er sich zwischen den beiden Hauptkontrahenten Bischof und Rat gezeigt hat.

Den Ausgangspunkt für die Untersuchung bildet ein Ereignis, das Anfang Mai 1525 in der Barfüßerkirche – heute Minoritenkirche – stattgefunden hat. Der Rat der Stadt ließ, eine zeitweilige Abwesenheit des Bischofs nutzend, den gesamten Regensburger Klerus in der Kirche versammeln. Den mehr oder weniger wehrlosen Geistlichen wurde ein Abkommen abgepreßt, in dem sie die Übernahme sämtlicher bürgerlicher Pflichten akzeptierten. Sie wurden damit kurzerhand in die Stadtgemeinde eingegliedert. Das Ereignis als solches war zum damaligen Zeitpunkt nicht ungewöhnlich. In den meisten oberdeutschen Reichsstädten spielten sich gegen Mitte der 20er Jahre des 16. Jahrhunderts ähnliche Dinge ab. Kirchenpolitische Maßnahmen im Zuge der Reformation, sozialrevolutionäre Umtriebe oder auch nur wirtschaftliche Überlegungen konnten dafür den Anlaß bilden.

Die Verpflichtung der Geistlichen durch den Rat blieb natürlich nicht folgenlos. Der Bischof war nicht geneigt, die starke Beschneidung seiner Rechte kampflos hinzunehmen. Der Angehörige des pfälzisch-wittelsbachischen Hauses machte von seinen weitreichenden Verbindungen Gebrauch und konnte schließlich nach dreijährigem Ringen die Rücknahme des Pflichtverhältnisses durchsetzen.

Eine Bewertung der Regensburger Vorgänge erscheint insgesamt schwierig. Die Ereignisse von 1525/28 sind eines der vielen Themen zur Regensburger Stadtgeschichte des 16. Jahrhunderts, die in der Forschung bislang unberücksichtigt geblieben sind. Es ist das Ziel dieser Studie, den Verlauf der Ereignisse möglichst genau nachzuzeichnen und verschiedene Interpretationsmöglichkeiten zu eröffnen. Dazu muß natürlich auch ein Blick auf die etwaigen Motive und Hintergründe Eingang in die Darstellung finden. Nicht unberücksichtigt bleiben dürfen ebenfalls die Interessen der auswärtigen Mächte, insbesondere die des bairischen Herzogtums und die des Reiches.

Mit Abschluß des Vertrages von 1528 waren die Streitigkeiten zwischen Bischof und Rat natürlich nicht ausgeräumt. Vor allem mit der Einführung der lutherischen Lehre in der Reichsstadt 1542 verschärfen sich die Differenzen zwischen Klerus und Bürgern nachhaltig.

Der zweite Teil dieser Arbeit versucht eine grobe Skizze der weiteren jurisdiktionalen Differenzen zu erstellen, die nun vor dem Hintergrund der Reformation eine neue Qualität bekamen. Da das Quellenmaterial mit Fortgang des 16. Jahrhunderts immer umfangreicher wird, erscheint diese Aufgabe im Rahmen einer kleineren

Arbeit schwer lösbar. Die weitere Behandlung des Themas stützt sich daher auf einzelne Aspekte, welche das Geschehen bis 1571 beispielhaft aufzeigen sollen. Hierbei stehen die drei Regensburger Mendikantenklöster und das bischöfliche Propstgericht im Vordergrund: erstere, weil sie sich auf reichsstädtischem Boden befanden und daher ein bevorzugtes Angriffsziel des Rates für den Aufbau seines Konsistoriums bildeten; letzteres, weil es als Hochgericht des ehemaligen Stadtherrn dem Rat bei der Ausbreitung seines Gerichtszwanges über das gesamte Gebiet der Reichsstadt im Wege stand. Beide Streitobjekte betrafen die Jurisdiktion des Bischofs unmittelbar und wurden von diesem zäh verteidigt.

Den Schlußpunkt der Darstellung bilden die Verhandlungen und der Abschluß des Augsburgsburger Vertrages von 1571. Darin wurden die gegenseitigen Ansprüche von Bischof und Rat miteinander verglichen. Mit dem Vertrag hatte man den Versuch unternommen, die ständigen Streitereien um die Jurisdiktionsgewalt in der Stadt endgültig auszuräumen. Das Jahr 1571 bildete somit den vorläufigen Abschluß der vielschichtigen Kontroversen um Rechtspositionen in der Stadt, wenngleich die Auseinandersetzungen zwischen Klerus und Bürgerschaft im konfessionell gespaltenen Regensburg damit noch lange nicht an ihr Ende gelangt waren.

2. Die wirtschaftliche und politische Lage Regensburgs Ende des 15. und Anfang des 16. Jahrhunderts

Die vielfältigen Krisenerscheinungen des 16. Jahrhunderts waren in den Regensburger Verhältnissen fast durchwegs präsent. Die Verarmung der Reichsstadt während des 15. Jahrhunderts¹ hatte bereits 1486 zu ihrer Unterwerfung unter bairische Landeshoheit geführt². Die vielversprechenden Ansätze zur Sanierung der maroden Finanzlage durch Herzog Albrecht IV. wurden 1492 abrupt zunichtegemacht, als die Stadt auf kaiserlichen Druck hin an das Reich zurückgegeben werden mußte. Zudem hatte man zu akzeptieren, daß ein vom Kaiser bestellter Reichshauptmann fortan die Oberaufsicht über die Geschäfte der Stadt führen sollte³. Alle Gegenwehr von seiten des Rates verfehlte ihre Wirkung. 1499 wurde Sigmund von Rohrbach als erster Reichshauptmann installiert. In den Regimentsordnungen von 1500 und 1514 wurde dann das Amt verfassungsmäßig festgeschrieben. Regensburg hatte damit seinen Status als Freistadt verloren und war zur gewöhnlichen Reichsstadt geworden. Als nach dem Tod Rohrbachs 1511 das Amt neu besetzt werden sollte, regte sich erheblicher Widerstand in den Reihen der Bürger. Es war nicht zuletzt die Besoldung des kaiserlichen Amtsträgers, über die viele von ihnen erbost waren. 400 fl. hatte die Stadt jährlich dafür aufzubringen. Angesichts der leeren Stadtkassen war dies eine lästige Ausgabe. Obendrein wurde sie als unnötig erachtet, da man das Amt des Hauptmanns grundsätzlich ablehnte. Die Erbitterung richtete sich schnell gegen den Rat, den man dafür verantwortlich machte, daß der Kaiser seinen Hauptmann nicht abzog. Die Auseinandersetzungen wurden immer schärfer und führten zu einem nahezu totalen Verlust der Autorität der städtischen Verfassungsorgane. Regensburg wurde von

¹ Zu den Gründen für den wirtschaftlichen Niedergang der Reichsstadt vgl. Bleich, Wirtschaft und Gesellschaft, S. 92f. Schönfeld, Fernhandel des Mittelalters, S. 47f. Ziegler, Regensburg am Ende des Mittelalters, S. 75–78.

² Vgl. P. Schmid, Regensburg zwischen Bayern und Reich, S. 140.

³ Vgl. Kropac/Botzem, Verfassung und Verwaltung, S. 100f.

zweijährigen revolutionären Unruhen überzogen⁴, in deren Verlauf viele Bürger das Leben lassen mußten. Erst 1513 konnte die Lage wieder beruhigt werden. Eine kaiserliche Kommission führte 1514 ein strenges Strafgericht über die ausfindig gemachten Unruhestifter und übergab einige von ihnen dem Henker. Unter ihnen befand sich auch der berühmte Dombaumeister Wolfgang Roritzer, dessen Hinrichtung wohl als Abschreckung dienen sollte. Der neue Reichshauptmann war unterdessen Ritter Thomas Fuchs von Schneeberg geworden.

Die wirtschaftliche Not wurde durch die veränderten politischen Verhältnisse nicht gebessert und suchte sich nun ein neues Ventil. Schon seit Mitte des 15. Jahrhunderts wurden die Juden immer mehr zur Zielscheibe bürgerlicher Aggression. Vor allem Handwerker, die große Schulden bei jüdischen Geldverleihern hatten und Zinsen dafür zahlen mußten, machten die Juden für ihre finanzielle Misere verantwortlich. Die antijüdische Stimmung schaukelte sich weiter auf; es kam zu Ritualmordbeschuldigungen⁵, und die Forderung wurde laut, die Juden der Stadt zu verweisen. Auch der Klerus beteiligte sich eifrig daran. 1512 erließ Administrator Johann III. ein Diözesanmandat gegen das wucherische Zinsnehmen und ernannte 1516 Dr. Balthasar Hubmeier zum Domprediger, der nun mit äußerstem Fanatismus Stimmung gegen die Regensburger Juden machte⁶. Hubmeiers Anstrengungen führten schließlich zum Ziel. Nach dem Tod ihres kaiserlichen Schutzherrn Maximilian I. wurden die Juden der Stadt verwiesen. Man nutzte die kurze Zeit des Interregnums, um vollendete Tatsachen zu schaffen. Doch die Hoffnungen so vieler auf Besserung der wirtschaftlichen Situation in der Stadt erfüllten sich dadurch natürlich nicht. Zunächst mußte man sich mit dem Kaiser verständigen, da dieser als Empfänger der Judensteuer durch das Vorgehen der Regensburger empfindlich in seinen Einnahmen beschnitten wurde. Schon kurz nach der Wahl Karls V. ließ ihn der Rat um Verständnis für die Austreibung bitten. Durch Vermittlung von Pfalzgraf Friedrich, des Bruders des Regensburger Administrators, konnte der Rat noch 1519 die Anerkennung des Status quo erreichen. Im Gegenzug mußte sie sich allerdings verpflichten, die Verbindlichkeiten der Juden von 4100 fl. rh. zu übernehmen. Darüberhinaus mußte sich die Stadt 1521 bereit erklären, künftig selbst die jährliche Judensteuer an den Kaiser zu entrichten⁷. Durch die Austreibung 1519 waren so zwar viele Bürger mit einem Mal ihre Schulden los geworden, doch an den allgemeinen strukturellen Ursachen für die wirtschaftliche Schiefelage änderte sich dadurch nichts. Für das städtische Gemeinwesen erwies sich die Aktion wegen der hohen Zahlungen an den Kaiser als kontraproduktiv.

Zunächst stützte man aber alle Hoffnungen in der Stadt auf die Wallfahrt zur Schönen Maria. Diese war aus einem angeblichen Wunder bei den Abbrucharbeiten der ehemaligen Synagoge erwachsen. Ein Steinmetzmeister war nach einem Sturz vom Gewölbe für tot gehalten und nach Hause getragen worden. Als er schon am nächsten Tag wieder auf der Baustelle erschien, verbreitete sich die Nachricht darüber wie ein Lauffeuer. In aller Eile zimmerte man eine kleine Holzkapelle auf den vorgeblichen Gnadenort, und Hubmeier mühte sich, die schnell aufkeimende Wallfahrt nach Kräften zu fördern. Binnen kürzester Zeit wurde Regensburg zum gefragtesten deutschen Pilgerziel des ausgehenden Mittelalters⁸. Allein in drei Jahren wurden an der neuen

⁴ Vgl. Gemeiner, *Chronik IV*, S. 186 ff. Gumpelzhaimer, *Regensburgs Geschichte*, S. 628 ff.

⁵ Vgl. Schott, *Geschichte der jüdischen Gemeinde*, S. 253.

⁶ Vgl. Hausberger, *Leidliches Auskommen*, S. 91.

⁷ Vgl. H. Schmid, *„Freistadt“*, S. 64.

⁸ Die Nachricht darüber, daß dem Steinmetz die Gottesmutter erschienen sei, ist eine

Kapelle mehr als 25.000 Messen gelesen. Die Wallfahrt war eine willkommene neue Einnahmequelle und wurde sogleich zum Streitobjekt zwischen Bischof und Stadt. Auch hier sollten sich letztendlich die Hoffnungen keiner Partei erfüllen. Zwar wurden beider Ansprüche noch 1522 auf Vermittlung der bairischen Herzöge verglichen⁹, doch machte das schnelle Abflauen der Wallfahrt und ihr definitives Ende 1525 alle Träume von großen finanziellen Einnahmen zunichte. Die Reformation hatte schon zu weit um sich gegriffen und auch in Regensburg bereits tiefe Wurzeln geschlagen. Wie in vielen anderen Städten rückte nun die Geistlichkeit ins Zentrum der Kritik. Der unstandesgemäße Lebenswandel vieler Geistlicher wurde allseits beklagt¹⁰, und immer lauter wurde die Forderung, den privilegierten Stand angesichts der drückenden Notlage endlich an den Kosten für das Gemeinwesen zu beteiligen.

Es waren schwere Zeiten für die Stadt. 1520 forderte eine Pestepidemie nach Auskunft eines Chronisten mehr als 3.000 Opfer unter der Bevölkerung¹¹.

Eine weitere, für die Befindlichkeit der Regensburger Bürger nicht zu unterschätzende Gefahr drohte von Osten. Die Türken drängten seit der Eroberung Konstantinopels immer weiter vor in die christlichen Staaten des Abendlandes. Mit der Schlacht von Mohács 1526 weiteten sie ihren Machtbereich tief nach Ungarn hinein aus¹². Ihr nächstes Ziel war Wien. Dahinter war Regensburg als erste Reichsstadt donauaufwärts von großer strategischer Bedeutung. Es wurden bereits Pläne diskutiert, die Stadt zur Reichsfestung auszubauen, und allorts erhob man Sondersteuern zur Türkenhilfe.

Die sozialen Unruhen des Bauernkrieges erreichten schließlich 1525 ihren Kulminationspunkt. Das Gebiet des bairischen Herzogtums und Stadt und Hochstift Regensburg blieben zwar von den Auseinandersetzungen verschont, doch griffen die im Hochstift Eichstätt ausgebrochenen Unruhen auch auf die westlichen Teile der Kuroberpfalz über¹³. Im Obermässinger Bauernhaufen waren auch zahlreiche pfälzische Untertanen. Es war die Aufgabe von Pfalzgraf Friedrich, als Statthalter der Oberpfalz die Erhebung niederzuschlagen. Sein Bruder Johann, der das benachbarte Hochstift Regensburg als Administrator verwaltete, erklärte sich bereit, ihm dabei zu helfen. Johanns Abwesenheit gab dem Rat der Stadt Gelegenheit, gegen die Privilegierung des Klerus anzugehen, die man von bürgerlicher Seite immer weniger hinzunehmen gewillt war.

3. Die Eingliederung des Regensburger Klerus in die Bürgergemeinde 1525

3.1 Problemstellung

Die vielfache Privilegierung des geistlichen Standes, insbesondere seine Steuerfreiheit rief angesichts der Krisenstimmung des anbrechenden Reformationszeitalters immer größeren Unmut hervor. Das privilegium immunitatis war seit Konstantin dem

spätere Hinzufügung. Zum Verlauf der Wallfahrt vgl. Strahl, Wallfahrt zur Schönen Maria, S. 59 ff.

⁹ Vgl. Gemeiner (wie Anm. 4) S. 460. Hausberger (wie Anm. 6) S. 92.

¹⁰ Zum Zustand des Regensburger Klerus im 16. Jahrhundert vgl. Duhr, Ungedruckte Briefe, S. 601 ff. Schellhaß, Ninguarda, S. 141 ff.

¹¹ Widmann Chronik, S. 35. Die Zahl ist viel zu hoch gegriffen, zumal die Seuche in der gängigen Literatur, wenn überhaupt, nur marginale Erwähnung findet. Vgl. Gemeiner, Chronik, S. 385 f.

¹² Vgl. Rabe, Reich und Glaubensspaltung, S. 204.

¹³ Vgl. Spindler III, 3, S. 85 f.

Großen im römischen Recht verankert und durch das päpstliche Dekretalenrecht erweitert worden. Es sicherte den Geistlichen die Befreiung von allgemeinen Pflichten und Dienstleistungen, da man diese als unvereinbar mit der Würde des geistlichen Standes betrachtete¹⁴. Darunter fielen nach allgemeiner Auffassung die Steuerveranlagung und die Ableistung von Kriegsdienst, Amtsführung und Lebenswandel der Kleriker wurden aber in den allermeisten Fällen den Maßgaben bei weitem nicht mehr gerecht. So verstand man gerade in den Städten immer weniger, warum dieser große Teil der Bevölkerung nicht an den gemeinschaftlich zu tragenden Lasten beteiligt werden sollte. Darüberhinaus schadeten die Geistlichen noch der Allgemeinheit, indem sie aufgrund ihrer Steuerfreiheit Bier und Wein aus eigenen Brauereien und Weingütern zu weit günstigeren Preisen anbieten konnten als die Bürger, die darauf Ungeld zahlen mußten. Die Städte hatten vom allgemeinen Steueraufkommen ihre öffentlichen Aufgaben zu bestreiten, die im wesentlichen in der Bereitstellung der notwendigen Infrastruktur und im Bau der Verteidigungsanlagen bestand. Es mußten Straßen, Wege, Brücken und Stege angelegt, Brunnen gebohrt und der Mauerkranz mit allen Wehrtürmen und Toren unterhalten werden. Der Klerus profitierte von allen diesen Vorteilen städtischen Lebens, ohne sich an den hohen Kosten dafür beteiligen zu müssen. Auf diese Weise wurden den Städten erhebliche Vermögenswerte entzogen.

Gegen die ureigenen Interessen der Städte verstieß auch das *privilegium fori*. Die Geistlichen konnten durch dieses Vorrecht in Straf- und Zivilsachen von keinem weltlichen Gericht belangt werden. Wollte ein Bürger einen Kleriker verklagen, mußte er sein Recht vor einem kirchlichen Richter suchen. Auch dieses Privileg bestand bereits seit der Spätantike und wurde im Laufe des Mittelalters immer weiter ausgedehnt¹⁵. Es war hier für die Bürger ebenso schwer einzusehen, daß eine beträchtliche Anzahl an Einwohnern von der städtischen Obrigkeit grundsätzlich nicht belangt werden konnte und niemals von Ratsverordnungen betroffen wurde¹⁶. Da die Geistlichkeit diese Vorrechte auch noch auf ihre familia und auf die Inwohner geistlicher Häuser ausdehnte, fühlten sich viele Städte über die Grenze ihrer Belastbarkeit beansprucht. Der sich abzeichnende Konflikt war nicht neu. Die Steuerfreiheit der Geistlichen durch das *privilegium immunitatis* war immer umstritten geblieben¹⁷. So unternahmen bereits während des Mittelalters viele Städte den Versuch, die Geistlichkeit in die Stadtgemeinde zu integrieren. Ziel war es meist, den Klerus zur Annahme des Bürgerrechts zu bewegen. Teilerfolge auf diesem Weg waren die Kontrolle über die Pfründen an den Kirchen und die Wahl der Pfarrer. Deshalb drängten viele Städte dazu, die wichtigen Stellen an den Stadtkirchen mit Bürgersöhnen zu besetzen¹⁸.

Es war für Kleriker grundsätzlich möglich, den Bürgereid zu leisten. Jedenfalls gab es keine Bestimmung im Kirchenrecht, die ihnen das verboten hätte. Doch die Verpflichtungen, die sich daraus ergaben, standen in krassem Gegensatz zu ihren geistlichen Privilegien¹⁹. Die Geistlichen hatten natürlich auch nicht das geringste Interesse, ihre Steuerfreiheit aufzugeben, Kriegsdienst zu leisten und sich der städtischen Jurisdiktion zu unterwerfen.

¹⁴ Vgl. Handwörterbuch Rechtsgeschichte 2, S. 877.

¹⁵ Vgl. ebd. S. 876 f.

¹⁶ Vgl. Moeller, Kleriker als Bürger, S. 200.

¹⁷ Vgl. Handwörterbuch Rechtsgeschichte 2, S. 877.

¹⁸ Vgl. Moeller (wie Anm. 16) S. 198.

¹⁹ Vgl. ebd. S. 200.

Mitte der 20er Jahre des 16. Jahrhunderts gewannen die Auseinandersetzungen zwischen Bürgern und Geistlichen eine neue Qualität. Die zahlreichen Bürgerannahmen von Klerikern im Frühjahr 1525 wirken wie eine seit langem geplante konzertierte Aktion der größeren Städte des Reiches. Tatsächlich aber sind es verschiedene Motive, die in den einzelnen Städten zu diesem Ergebnis geführt haben. Im Vordergrund stehen oft sozialrevolutionäre Beweggründe²⁰, die durch den Bauernkrieg ausgelöst wurden. Daneben lassen sich aber auch schon reformatorische Maßnahmen und natürlich allgemein politische und wirtschaftliche Hintergründe ausmachen. Es ist naheliegend, eine Verschränkung mehrerer Zielrichtungen anzunehmen, welche die Städte mit der Aufnahme ihrer Geistlichkeit ins Bürgerrecht verfolgt haben. Ganz ohne Zwang scheint es dabei nirgends abgelaufen zu sein, bedeutete die Verbürgerlichung des Klerus doch einen erheblichen Einschnitt in die mittelalterliche Verfassung und war mit weitreichenden Nachteilen für die betroffenen Geistlichen verbunden.

3.2 Die Vorbereitungen

Die Befreiung der Geistlichen von den städtischen Lasten war angesichts der angespannten Finanzlage Regensburgs in den Augen der meisten Bürger nicht länger tragbar. Es befanden sich innerhalb der Ringmauern und des Burgfriedens der Stadt nicht weniger als vier Reichsstifte, sieben Freihöfe auswärtiger Bischöfe, mehrere Höfe benachbarter Klöster und weitere zwölf Klöster und Stifte, die alle dem unmittelbaren Zugriff des Rates entzogen waren. Dazu kamen noch Baulichkeiten und Plätze, die sich im Besitz des bairischen Herzogs befanden und faktisch unter dessen Landeshoheit standen. Umstritten waren ferner Zinshäuser, die zum Lehens- und Pfründenbestand der Klöster und Stifte gehörten²¹. Damit wird deutlich, daß der Stadt durch den Steuerausfall hier große Vermögenswerte verloren gingen. Gemeiner berichtet, der Rat habe wegen der großen Schuldenlast schon vor 1525 den Klerus um Beisteuerung und bürgerliches Mitleiden gebeten²². Tatsächlich erstellte Johann Hiltner²³ 1523 noch vor seinem Amtsantritt als städtischer Ratskonsulent ein Gutachten, in dem er die Möglichkeit, einen evangelischen Prediger in die Stadt zu bringen, darlegte. Er empfahl darin nachdrücklich, die Geistlichen zur Steuer zu veranlagern²⁴. Das Vorhaben scheint schon lange vor seiner Ausführung diskutiert und vorbereitet worden zu sein. Mehrere Rats Herrn wollten das Anliegen sogar vor das Reichsregiment bringen. Diese Idee wurde allerdings nicht weiter verfolgt²⁵. Es wäre auch äußerst unwahrscheinlich gewesen, von dieser Seite Hilfe zu erhalten. Statt dessen schickte der Rat am 12. März eines seiner Mitglieder namens Georg Schmidner zu Thomas Fuchs, dem

²⁰ Vgl. ebd. S. 219.

²¹ Eine Übersicht über die Besitzverhältnisse in den Jahren 1805/06 in Regensburg findet sich in dem erst kürzlich erschienenen Heft 60 der Historischen Atlanten von Bayern: A. Schmid, Regensburg, S. 259–438.

²² Vgl. Gemeiner, Kirchenreformation, S. 40.

²³ Dr. iur. utr. Johann Hiltner stand seit 1523 im Dienst der Reichsstadt. Der junge Jurist war evangelisch gesinnt und kam auf Vermittlung von Reichshauptmann Fuchs von Bamberg nach Regensburg. Als Ratskonsulent war er der erste juristische Berater des Rates und der Leiter der städtischen Kanzlei. Er wurde zum eigentlichen Reformator der Reichsstadt. Zu Hiltner allg. vgl. Schlichting, Dr. Johann Hiltner, S. 455–472. Trenkle, Beiträge und Würdigung, S. 1–14 (Teil 1); S. 33–52 (Teil 2).

²⁴ Vgl. Gemeiner (wie Anm. 4) S. 534, Anm. 985.

²⁵ Vgl. ebd. S. 535.

Reichshauptmann, nach Eßlingen, der beim dort arbeitenden Reichsregiment weilte. Er stand über den anderen städtischen Institutionen und war damit die politisch maßgebliche Instanz in Regensburg. Es gehörte auch zu seinen Aufgaben, die Interessen der Stadt gegenüber anderen feudalen Gewalten zu vertreten²⁶. Reichshauptmann Thomas Fuchs mußte also informiert werden, wenn der Rat mit seinem Vorhaben halbwegs Erfolg haben wollte. Schmidner erhielt schließlich die benötigte Rückversicherung durch den Hauptmann²⁷. Der Plan des Rates zur Aufhebung der geistlichen Vorrechte konnte nun ausgeführt werden.

Währenddessen wurde von den evangelisch gesinnten Bürgern Regensburgs der Verlauf des in Nürnberg vom 3. bis 14. April stattfindenden Religionsgespräches aufmerksam verfolgt. Da erneut die Forderung nach einem evangelischen Prediger laut wurde, trat unter dem Vorsitz des Kammerers Hans Portner der Ausschuß der Gemeinde zusammen, um diesbezüglich einen Vorschlag zu erarbeiten²⁸. Portner war einer der Protagonisten der lutherischen Bewegung in Regensburg.

Man griff letztlich den Vorschlag Hiltners wieder auf, den dieser bereits 1523 in einem Gutachten gemacht hatte. Ein gelehrter lutherischer Geistlicher sollte in der Kutte der Minderbrüder das reine Evangelium lehren. Man wollte ihn im Barfüßerkloster²⁹ unterbringen, dessen Übergabe an die Stadt gerade mit dem Konvent verhandelt wurde. Dort sollte der Prediger in aller Zurückgezogenheit leben und dem Rat tunlichst aus dem Weg gehen. Seine Aufgabe wäre es dann gewesen, maßvolle Predigten zu halten und auf diesem Wege dem Evangelium eine gute Grundlage zu verschaffen, ohne viel Aufsehen zu erregen. Wenn eines Tages die zuständigen kirchlichen Stellen auf ihn aufmerksam würden, hätte er im Volk schon eine solche Popularität erlangt, daß man ihn bei drohenden Disziplinierungsmaßnahmen unter den Schutz des Rates hätte stellen können. So hätte die Stadt dann dauerhaft einen evangelischen Prediger in ihre Mauern bekommen³⁰.

Weil es aber in der Stadt keinen derartigen Prediger gab, unterbreitete der Ausschuß den Vorschlag, Dr. Hiltner nach Wittenberg zu schicken, um beim Kurfürsten von Sachsen und bei Luther um einen geeigneten Barfüßermönch nachzusuchen. Am 16. April 1525 fertigte der Rat das Beglaubigungsschreiben für seinen Syndicus aus, in dem der Zweck seiner Reise allerdings nicht genannt wird³¹. Am darauffolgenden Tag reiste Hiltner ab. Es wäre nun naheliegend, eine Verbindung zu vermuten, welche sich zwischen den Vorbereitungen, die Privilegien des Klerus aufzuheben und einen evangelischen Prediger in die Stadt zu bekommen, bestanden habe. Das würde den Plan einer Einführung der Reformation durch den Rat etwa nach dem Vorbild Nürnbergs suggerieren. Eine derartige Zielrichtung des Rates hinter den Vorfällen von 1525 ist bislang aber nicht nachweisbar. Die Einführung der Reformation zu diesem Zeitpunkt bei einer geschätzten Zahl von 100–150 Anhängern der lutherischen Lehre³² wäre auch äußerst unwahrscheinlich gewesen.

²⁶ Vgl. H. Schmid (wie Anm. 7) S. 66.

²⁷ Vgl. Theobald, Reformationsgeschichte I, S. 151.

²⁸ Vgl. ebd. S. 148.

²⁹ Das „Barfüßerkloster“ ist heute als „Minoritenkloster“ bekannt. Die Bettelmönche dieses Ordens erhielten im Laufe der Zeit immer wieder neue Bezeichnungen: Barfüßer, Minderbrüder, Minoriten, Franziskaner. Um Irritationen zu vermeiden, sollen sie hier wie in den Quellen des 16. Jahrhunderts „Barfüßer“ genannt werden.

³⁰ Vgl. Theobald (wie Anm. 27) S. 130. Siehe auch: Schlichting, Luthers Vermächtnis, S. 55.

³¹ Vgl. ebd. S. 149f.

³² Vgl. Volkert, Entstehung des reichsstädtischen Kirchenregiments, S. 35.

Die Mission Hiltners von April bis Mai 1525 muß wohl als Versuch gewertet werden, der neuen Lehre überhaupt eine Basis in Regensburg zu verschaffen. Ob die Verbürgerlichung der Geistlichen damals schon als notwendiger Schritt dazu betrachtet wurde, sei dahingestellt³³. Laut Theobald wurde jedenfalls mit der gleichermaßen wichtigen Reise zum Reichshauptmann nach Eßlingen Schmidner und nicht Hiltner betraut, weil jener angeblich nicht gänzlich vom Vorhaben des Rates überzeugt war³⁴. Es bleibt verwunderlich, daß der wichtigste Jurist der Stadt nicht zugegen war³⁵, als der Rat eine Maßnahme durchführte, welche die gesamte Stadtverfassung einschneidend verändern sollte. Auch der Brief Hiltners vom 18. April aus Amberg gibt keine Auskunft über die Rolle, die der Ratskonsulent bei den Vorbereitungen zu den Ereignissen von 1525 spielte³⁶.

Aber wenden wir unseren Blick zu den Vorgängen selbst.

3.3 *Der Handstreich des Rates zur Verpflichtung der Geistlichkeit im Mai 1525*

Der Rat hatte beschlossen, das seit langem ins Auge gefaßte Vorhaben nun durchzuführen. Die Ratsherrn versprachen sich untereinander bei einem Eid, daß sie zusammenstehen wollten³⁷. Am 30. April 1525 wurde bei einem Wachtgeding anläßlich der Verkündung einer neuen Wach- und Feuerordnung bekanntgegeben, daß der Rat in den nächsten Tagen mit dem Klerus wegen einer Neuordnung bei der Verteilung der städtischen Lasten in Verhandlungen treten wolle³⁸.

Am darauffolgenden Tag, dem 1. Mai, verließ der Administrator Johann III. mit 50 Reisigen die Stadt. Er hatte das bewaffnete Aufgebot zur Unterstützung seines älteren Bruders Pfalzgraf Friedrich, des Statthalters der Oberpfalz, zusammengestellt. Dieser zog gegen die Eichstätter Bauernhaufen, welche in den westlichen Teil der Kuroberpfalz eingefallen waren. Der Administrator hatte vor seinem Aufbruch den Klerus in den Schutz des Rates befohlen³⁹. Die Ratsherrn gaben ihm das Schutzversprechen gern, war doch ihr Vorhaben, die Geistlichen in die bürgerliche Pflicht zu nehmen

³³ Vgl. Ziegler, St. Emmeram, S. 56.

³⁴ Vgl. Theobald (wie Anm. 27) S. 152.

³⁵ Hiltner kann Luther erst frühestens am 6. Mai in Wittenberg getroffen haben, nachdem dieser von einer Reise wegen der Bauernunruhen zurückgekehrt war. Wahrscheinlich blieb er noch bis zu den Bestattungsfeierlichkeiten für den gerade verstorbenen Kurfürsten Friedrich am 11. Mai. In Regensburg waren zu diesem Zeitpunkt die wichtigsten Maßnahmen zur Verbürgerlichung des Klerus bereits abgeschlossen. Vgl. Theobald (wie Anm. 27) S. 150.

³⁶ Hiltner unterrichtet in diesem Brief den Rat von chaotisch ablaufenden Vorgängen in Bamberg. Vom 11. bis 16. April 1525 forderten tausende von Aufständischen in der Bischofsstadt die freie Verkündung des Evangeliums und die Aufhebung der Privilegierung des geistlichen Standes. Die gefreiten Inwohner der Stadt (Adelige und Geistliche) mußten den Bürgereid leisten. Diese Informationen waren dem Rat bei seinen Vorbereitungen, die Regensburger Geistlichkeit in die bürgerliche Pflicht zu nehmen, also durchaus präsent. Hiltners persönliche Beteiligung an dem Vorhaben geht daraus aber nicht hervor. Aus dem vielfach zitierten Briefschluß ist nur seine große reformatorische Neigung erkennbar: „Das zeige ich euch an, damit ihr jetzt auf nichts anderes denkt als darauf, wie ihr allenthalben Gottes Ehre fördert. Gott wird selbst Mittel und Wege anderswoher verfügen, dadurch uns allen geholfen wird besser, denn wir es immer könnten bedenken. Wenn ich wieder heimkomme, will ich mehr von der Sache handeln. Laßt uns allein Gott loben und ihm vertrauen.“ Theobald (wie Anm. 27) S. 151.

³⁷ Vgl. Gemeiner (wie Anm. 4) S. 535, Anm. 985.

³⁸ Vgl. Theobald (wie Anm. 27) S. 152.

³⁹ Vgl. ebd. S. 153.

auch mit Schutz und Schirm durch die Stadt verbunden. Ob der Administrator sich allerdings der Konsequenzen bewußt war, die dieses Schutzversprechen forderte, ist zu bezweifeln. Wahrscheinlich war die am Vortag auf dem Wachtgeding gemachte Anklündigung noch nicht zu ihm durchgedrungen⁴⁰.

Am nächsten Tag setzten Kammerer und Rat ihr Vorhaben in die Tat um⁴¹. Sie ließen am Vormittag die Tore verrammeln und die Türme besetzen. Die Geschütze darauf wurden in die Stadt gerichtet und den Torwächtern befohlen, weder die Geistlichen selbst, noch die ihnen zugehörigen Bediensteten hinauszulassen⁴². Am Nachmittag begab sich eine Gesandtschaft des Rates in Begleitung von je zwei Söldnern und zwei Stadtknechten zu Domdekan Dr. Caspar von Gumpenberg und bat ihn, die gesamte Geistlichkeit am nächsten Tag um ein Uhr mittags in der Barfüßerkirche zu versammeln. Gumpenberg lehnte die Bitte rundweg ab, da es nicht in seiner Kompetenz stand, eine Versammlung des Gesamtklerus der Stadt einzuberufen. Er verwies darauf, daß dies nur dem Bischof oder dessen Vikar zustehe; er erklärte sich aber bereit, die Nachricht an das Domkapitel weiterzugeben⁴³. Die Gesandtschaft mußte sich wohl mit dieser Antwort zufriedengeben. Jedenfalls gingen nun Georg Schmidner und Hans Thumner vom Inneren Rat, Jörg Obst und Paul Huter vom Äußeren Rat sowie Ulrich Pugkman und Augustin Schneider vom Ausschuß mit den sie begleitenden Knechten selbst zu allen geistlichen Obrigkeiten. Sie luden diese zusammen

⁴⁰ Vgl. ebd. S. 153. Theobald ist der Meinung, daß es den Geistlichen durchaus klar war, was man gegen sie vorhatte. Johann III. habe aber das Schicksal seines Klerus vom Ausgang des Bauernkrieges abhängig gemacht. Deshalb sei es auch sein vordringliches Anliegen gewesen, den Aufstand niederzuwerfen. Danach wären alle gegen die Geistlichen getroffenen Maßnahmen wieder rückgängig zu machen. Daß dem Bauernkrieg bei den Ereignissen von 1525 ein derart großer Stellenwert zugemessen wurde, ist aus den Quellen so nicht feststellbar. Vielmehr erscheint diese These Theobalds in die Tradition reichsstädtisch-protestantischer Geschichtsschreibung zu fallen, die das etwas unüberlegte und überstürzte Handeln des Rates im Nachhinein durch die übergroße Gefahr von außen zu kaschieren sucht.

⁴¹ Für die nun folgenden Ereignisse vom Mai 1525 wurden drei zeitgenössische Berichte eingesehen. Der bereits o. a. Leonhard Widmann und der Emmeramer Mönch Christoph Hoffmann (Ostrofrancus) waren beide Zeitzeugen und am Geschehen unmittelbar beteiligt. Hoffmann berichtet von dem Geschehen detailliert in seiner *Historia Episcoporum Ratisbonensium*. Außerdem findet sich in HStA RHL 111 noch ein juristisches Gutachten, das die Vorgänge für die Verhandlungen 1528 im Nachhinein schildert und beurteilt. Nach den Angaben Theobalds existiert noch ein vierter Bericht im Nachlaß Gemeiners. Die Ausführungen von Laurentius Hochwart sind nicht weiterführend, da der Autor erst 1530 nach Regensburg kam und die Ereignisse aus zweiter Hand berichtet. Wenn man seinen Text genauer betrachtet, erkennt man, daß er weitgehend von Ostrofrancus abgeschrieben hat. Vgl. Laurentius Hochwart: *Catalogus Episcoporum Ratisbonensium*. In: Andreas Felix Oefele: *Rerum Boicarum Scriptores*. Tomus I. Augsburg 1758, S. 148–242. Erwähnenswert ist noch, daß Weihbischof Peter Kraft in seinem Tagebuch kein Wort über das Geschehen verliert. Vielleicht saß die Nötigung durch den Rat bei ihm zu tief, als daß er darüber berichten mochte. Vgl. Karl Schottenloher: *Tagebuchaufzeichnungen des Weihbischofs Peter Krafft*. Von 1500–1530. In: *Reformationgeschichtliche Studien* 37 (1920), S. 45 ff.

⁴² HStA RHL III.

⁴³ HStA RHL III. Der Generalvikar ist als Vertreter des Bischofs in der allgemeinen Verwaltung ebenfalls Ordinarius. Vgl. LThK³ IV, S. 448 f. Der seit 1523 in Regensburg amtierende Generalvikar Sixtus von Preysing auf Kronwinkel war der Versammlung am 3. Mai ferngeblieben. Vgl. Ziegler (wie Anm. 33) S. 58. Wahrscheinlich weilte er schon tags zuvor außerhalb der Stadt, so daß er von den Gesandten nicht aufgesucht werden konnte.

mit den ihnen untergebenen Klerikern für den nächsten Tag zum angegebenen Zeitpunkt in die Barfüßerkirche. Die Verordneten legten großen Wert darauf, daß die Geistlichen alle ausnahmslos erscheinen sollten, da man ihnen von seiten des Rats etwas Wichtiges mitzuteilen habe. Die Prälatischen und Präläten akzeptierten und befahlen ihren Untergebenen, der Einladung zum angesetzten Termin zu folgen⁴⁴.

Am nächsten Tag versammelten sich die Geistlichen zur festgesetzten Stunde im Chor der Barfüßerkirche. Oben im Gestühl nahmen die drei Äbtissinnen Platz, dann füllte der gesamte Klerus streng nach seiner Ordnung die rechte Seite des Chors⁴⁵. Es fehlten lediglich die Nonnen der verklausurierten Klöster St. Klara und Heilig Kreuz. Die Frauen aus den drei Damenstiften setzten sich in die unteren Stühle des Kirchenschiffes. Hier saßen sie nun alle und warteten etwa eine Stunde lang auf das Erscheinen der Ratsherrn⁴⁶. Dann betraten diese die Kirche. An ihrer Spitze der Kammerer Urban Trunckel, dann der Schultheiß Johannes Ofenbeck, zogen ebenso nach Rang geordnet erst Innerer Rat, dann Äußerer Rat und Ausschuß der Gemeinde vor zum Chor und nahmen auf der linken Seite den Geistlichen gegenüber Platz. Unter den von Ostrofrancus genannten Ratsherrn fehlt lediglich der Name Hans Portners⁴⁷. Dies ist umso verwunderlicher, da ihn Widmann als die treibende Kraft innerhalb des Inneren Rates nennt, welche diesen erst dazu veranlaßt habe, gegen den Klerus vorzugehen⁴⁸. Mit Portner und dem auf der Reise nach Wittenberg befindlichen Syndicus Hiltner fehlten also die beiden maßgeblichen Kräfte, welche die Reformation in Regensburg

⁴⁴ Widmann, Chronik, S. 61.

⁴⁵ Sowohl Widmann als auch Ostrofrancus verzeichnen die Namensliste: oben saßen also zunächst die beiden Reichsprälatischen Barbara von Ahaim (Niedermünster) und Katharina von Redwitz (Obermünster) sowie die Äbtissin Anna von Egloffstein (St. Paul). Dann folgten Weihbischof Peter Kraft, die Äbte Ambrosius Münzer (St. Emmeram) und David Cumming (St. Jakob), Dompropst Christoph Welser und Domdekan Caspar von Gumpfenberg, Dekan Lorenz Schad (Alte Kapelle) und Dekan Peter Rauscher (St. Johann). Es schlossen sich an der Kommendator der Johanniterniederlassung, der Prior Moritz Fürst vom Predigerkloster, der Prior der Augustinereremiten und der Guardian der Minderbrüder. Sie alle erschienen angeblich mit ihren vollständigen Konventen. Auch die übrigen Geistlichen nahmen geordnet nach ihrem Rang im Chor Platz. Der Kommendator des Deutscherherrenhauses St. Ägid wird von keinem der beiden Chronisten genannt. Weiter haben sich bei beiden einige Fehler eingeschlichen, die bei Widmann schon von seinem Herausgeber Oefele korrigiert werden und auch in dieser Namensliste berichtigt sind. Dennoch nagen diese kleinen Mängel etwas an der Glaubwürdigkeit der beiden Zeitzeugen. Es ist zwar noch einzusehen, daß Ostrofrancus als einfacher Mönch von St. Emmeram bei einer Anzahl von ca. 380 Geistlichen in der Stadt den Dekan der Alten Kapelle mit einem Domherrn vertauscht. Widmann jedoch sollte als Submissar der Alten Kapelle den Namen seines Dekanes wissen. Siehe Widmann, Chronik, S. 62. Ebenso Hoffmann, *Historia Episcoporum*, S. 571. Siehe auch Ries, Entwurf zu einem Generalschematismus.

⁴⁶ Widmann, Chronik, S. 62.

⁴⁷ Hoffmann, *Historia Episcoporum*, S. 571. Nach Kammerer Trunckel und Schultheiß Ofenbeck nennt Ostrofrancus den bis auf Portner vollständigen Inneren Rat (geordnet nach Dienstalter): Hans Hirsdorfer, Sigismund Schwebel, Friedrich Stucks, Wolfgang Kitzthaler, Johannes Hetzer, Wilhelm Wielandt, Adam Kellner, Wolfgang Steurer, Johannes Weinzierl, Georg Schmidner, Sebastian Baumgartner, Hans Thumner, Ambrosius Amman und Wolfgang Lyndbeck. Dazu kamen Stadtschreiber Reysolt sowie 24 Herren vom Äußeren Rat und die 40 Mitglieder des Gemeindegremiums. Siehe auch StAR Historica II. Akt 9 und StAR I Ae2 29, S. 120.

⁴⁸ Widmann, Chronik, S. 61. Schon in der Überschrift zu seinen Ausführungen macht er dort deutlich, was er von der ganzen Sache hält: „Aber ein Frucht Hansen Portners.“

auf den Weg zu bringen suchten. Ob sie sich etwa aus politischem Kalkül dezent im Hintergrund halten wollten oder ob sie mit dem Vorgehen des Rates nicht einverstanden waren, ist bislang aus den Quellen noch nicht zu beantworten. Die Abwesenheit der beiden fällt jedenfalls auf.

Als man sich so gegenüber saß, erhob sich der Stadtschreiber Johannes Reysolt. Er stand in der Mitte des Chorgestühls vor den Herren des Inneren Rates. Reysolt begann eine lange, titulierende Anrede an die Adresse der Geistlichen und fragte, ob alle anwesend seien. Die Ratsherren schienen bereits einige Mitglieder des Klerus zu vermissen. Man entschuldigte daraufhin die Nonnen, welche aus Gründen der Klausur ferngeblieben waren. Die Barfüßer- und die Predigermönche erklärten sich jedoch bereit, sie als Anwälte zu vertreten. Das wurde akzeptiert⁴⁹. Dann wurde um Ruhe gebeten. Reysolt führte nun eine lange Klage über den Klerus. Die Geistlichen stünden seit langer Zeit in Schutz und Schirm der Stadt. Sie hätten aber noch nie einen Teil zum bürgerlichen Gemeinwesen beigetragen. Selbst als sie nach der Austreibung der Juden von der Bürgerschaft wegen der hohen Entschädigungsleistungen und Steuern um Hilfe gebeten worden waren, hätten sie keinen Beitrag geleistet. Da nun die Stadt aus verschiedenen Ursachen in Not geraten und die Bürger verarmt seien, fordere der Rat die Geistlichen dazu auf, gleichermaßen wie die Bürger die städtischen Lasten mitzutragen. Reysolt konkretisierte die Forderung auf die Veranlagung zu Ungeld, Steuer und Wacht sowie die Beteiligung an allen anderen bürgerlichen Lasten. Er gab zu erkennen, daß man von seiten des Rates die spontane Zustimmung des Klerus erwarte⁵⁰. Laut Widmann kam Reysolt in seiner Argumentation auch auf die Gefahren durch den Bauernkrieg zu sprechen⁵¹. Das erscheint naheliegend, da die Gegenleistung des Rates für die Beteiligung an den städtischen Lasten ein erneutes Schutzversprechen war.

Der Domdekan Dr. Gumpfenberg gab darauf im Namen der Geistlichen zur Antwort, daß es ihnen nicht möglich sei, die Forderung ohne jede Bedenkzeit zu billigen, da die Frage jeden einzelnen von ihnen betreffe. Der Rat mußte den Wunsch Gumpfenbergs akzeptieren. Er überließ den Geistlichen die Kirche und zog sich ins Refektorium des Klosters zurück. Der Klerus bildete in kurzer Zeit einen 45-köpfigen Ausschuß, dem neben den Oberen der Klöster und Stifte auch Vertreter der einfachen Geistlichen angehörten⁵². Die solchermaßen Verordneten gingen zur Beratung in die Seitenkapelle des Chors. Sie hatten nur kurze Zeit zur Verfügung.

Die in der Kapelle ausgetauschten Argumente waren in erster Linie juristische⁵³. Dompropst Welser gab an, daß er seine Propstei direkt vom Bischof erhalten habe und ohne dessen Einwilligung nichts daran ändern dürfe. Er erklärte auch, daß der Rat kein Recht dazu habe, irgendwelche Freiheiten vom Klerus einzufordern oder ihn zu unterwerfen.

Die Vertreter der Reichsstifte verwiesen auf ihre vielfältigen Exemtionen und Privilegien, die sie im Laufe der Jahrhunderte von Päpsten, Kaisern und Königen erhalten hatten. Ihr unmittelbares Verhältnis zu Kaiser und Reich war tatsächlich das gewich-

⁴⁹ Widmann, Chronik, S. 62.

⁵⁰ HStA RHL 111.

⁵¹ Widmann, Chronik, S. 63.

⁵² Hoffmann, *Historia Episcoporum*, S. 572.

⁵³ Hoffmann, *Historia Episcoporum*, S. 572. Ostrofrancus war einer der vier Emmeramer Mönche, die neben Abt Amrosius in dem Ausschuß vertreten waren. Er ist der einzige Zeuge, der den Verlauf der Beratungen in der Kapelle schildert.

tigste Argument, das gegen die Forderung des Rates stand. Die Unterwerfung der Prälaten unter die städtische Obrigkeit verstieß gegen das Reichsrecht.

Die Prioren der Mendikantenklöster klagten über die wirtschaftliche Not ihrer Konvente. Mit der Einrichtung des städtischen Almosenkastens 1523 war ihnen eine wichtige Einnahmequelle weggefallen. Neben der überaus mageren Grundausrüstung ihrer Klöster verfügten sie nur noch über die Mittel, die das Terminieren in den umliegenden Orten einbrachte. Sie erklärten sich schlichtweg außerstande, Steuern zu zahlen, da sie schon jetzt kaum genug für ihren Lebensunterhalt hatten.

Eine kleine aber doch interessante Ausnahme machten die Ausführungen von Abt Ambrosius Müntzer von St. Emmeram. Er war der einzige, der nicht nur rechtliche oder wirtschaftliche Hinderungsgründe vorbrachte. Zunächst nannte er auch die vielen Exemtionen und Freiheiten seiner alten Abtei. Dann legte er jedoch dar, daß der überwiegende Teil der Klosterbesitzungen, aus denen er seine Einkünfte bezog, im Herzogtum Baiern lag. Eine Unterwerfung des Klosters unter die Hoheit der Stadt würden die Herzöge nicht akzeptieren. Sein gutes Verhältnis zu Herzog Wilhelm IV. gab dem Abt eine gewisse Sicherheit⁵⁴.

Man kam im Ausschuß also überein, die Forderung des Rates zurückzuweisen. Nur Wolfgang Creutzer, ein Kaplan aus dem unteren Stand, vertrat eine andere Ansicht. Er war nämlich durchaus damit einverstanden, sich in die bürgerlichen Pflichten zu begeben. Zu allem Überfluß meinte er dabei noch für viele andere seiner Mitbrüder zu sprechen, die derselben Meinung seien. Creutzer muß mit seinen Bemerkungen die anderen Ausschußmitglieder ziemlich erbost haben, denn er erhielt noch in der Kapelle eine Abmahnung durch den Domdekan. Danach soll er nichts mehr gesagt haben⁵⁵.

Das forsche Auftreten der Ratsherrn schien die Geistlichen aber doch so weit beeindruckt zu haben, daß sie es nicht bei einer bloßen Ablehnung bleiben lassen mochten. So schlug man deshalb vor, der Stadt einen freiwilligen Betrag anzubieten, mit dem der Klerus seinen guten Willen zeigen konnte. Sogar eine auf mehrere Jahre angelegte Beihilfe stand zur Diskussion⁵⁶.

Inzwischen hatte sich auf dem Vorplatz des Barfüßerklosters viel Volk angesammelt. Auch die Kirche selbst füllte sich nach und nach mit Menschen. Man erwartete gespannt den Ausgang der Versammlung. Der Pöbel erinnerte sich an die Austreibung der Judenschaft vor sechs Jahren und hoffte nun auf eine erneute Gelegenheit zum Plündern, wenn jetzt vielleicht die Geistlichen der Stadt verwiesen würden⁵⁷.

Der Ausschuß der Geistlichen wollte währenddessen seine Antwort den Ratsherrn ins Refektorium überbringen. Diese wollten die Geistlichen jedoch nur in der Öffentlichkeit der großen Kirche anhören. Zurück im Chor also ergriff Gumpfenberg wieder das Wort. Er zählte die vielen Privilegien auf, die dem Ansinnen des Rates als unumstößliche Hindernisse entgegenstünden. Weiter verwies er auf Papst, Kaiser und Reich und erklärte, daß erst kürzlich durch Karl V. die Freiheiten des Regensburger Klerus bestätigt worden seien. Aus allen diesen Gründen sei es den Geistlichen unmöglich, die Forderung zu erfüllen. Da sie aber die Notsituation, in der sich die Stadt derzeit befände, durchaus ernstnähmen, wolle die Geistlichkeit dem Rat eine ansehnliche finanzielle Hilfe anbieten⁵⁸.

⁵⁴ Siehe dazu auch die Ausführungen von Ziegler (wie Anm. 33) S. 59.

⁵⁵ Hoffmann, *Historia Episcoporum*, S. 572 f.

⁵⁶ Widmann, *Chronik*, S. 64.

⁵⁷ Widmann, *Chronik*, S. 64. Gemeiner (wie Anm. 4) S. 538.

⁵⁸ Widmann, *Chronik*, S. 65. Der Chronist spricht hierbei von einer Summe von 20.000 fl.

Die Ratsherrn mußten sich nach dieser Rede Gumpenbergs nun ihrerseits zu einer kurzen Beratung zurückziehen. Mag sein, daß sie sich jetzt die Brisanz ihrer Sache bewußt machten. Die Stellung der Reichsstifte war juristisch zu sicher, als daß man sich so einfach darüber hinwegsetzen konnte. Nach Abschluß der Beratung führte Reysolt wieder das Wort. Er erklärte, daß man die Ablehnung angesichts der wirtschaftlichen Verhältnisse nicht erwartet habe und sie auch nicht hinzunehmen gedenke. Da man aber guten Willen zeigen wolle, gewähre der Rat den Geistlichen eine erneute Bedenkzeit bis zum nächsten Tag zur selben Uhrzeit. Wenn der Klerus dann noch immer nicht zustimme, müßte ihm der Rat einen Beschluß kundtun, den man ihm lieber erspart hätte⁵⁹. Diese unmißverständliche Drohung verfehlte ihre Wirkung nicht. Die Geistlichen waren wohl durch die Vorgänge der beiden letzten Tage schon so weit eingeschüchtert, daß sie wohl gar nicht mehr wissen wollten, was sich hinter dem ominösen Beschluß verbarg, von dem der Stadtschreiber sprach. Froh über die neue Frist verließen sie die Kirche. Im Kapitelhaus neben dem Dom versammelte sich zur Vesperzeit der Ausschuß erneut. Die Ausweglosigkeit ihrer Lage wurde den Geistlichen deutlich. Sie müssen ihren sicheren Untergang befürchtet haben⁶⁰. Die Stadttore blieben weiter verschlossen, und die Drohung des Rates stand im Raum. Man sah sich schließlich gezwungen, dem Druck der Bürgerschaft nachzugeben⁶¹.

Am Dienstag, den 4. Mai, versammelten sich Geistliche und Ratsherrn wie am Vortag in der Barfüßerkirche. Gumpenbergs sprach wieder für den Klerus. Er sagte, daß man sich entschlossen habe, die drei Artikel Ungeld, Steuer und Wacht anzunehmen. Diese Einwilligung geschehe aber nur unter Zwang⁶². Gleichzeitig befahl er den Klerus in den Schutz der Stadt.

Die Geistlichen irrten sich, wenn sie glaubten, die Sache sei damit für sie ausgestanden. Denn nun verlangte der Rat, daß jeder einzelne von ihnen den Bürgereid leisten sollte. Dazu wurde folgende Eidesformel verlesen:

„Ir wert schwern zu got vnd den heilligen kay mt gehorsam zu sein Camrer vnd Rat treu vnd gwer Irrn schaden wenden vnd nutz furdern Ire bot vnd verbot hallten die Vblteter vnd Frefler so wider Rat vnd gemain handeln wo Ir sie west auf des beldest aniem Camrer anzeigen“⁶³.

Die Geistlichen wehrten sich jetzt heftig gegen den Eid, denn sie sollten ihn oben-dreien wie Laien mit drei erhobenen Fingern leisten. Sie befürchteten, der Rat werde damit in die Lage versetzt, die Klöster in der Stadt aufzulösen⁶⁴. Es wurde nochmals nachdrücklich auf die Reichsprälaten hingewiesen, die wegen der Regalien mit Eid und Pflicht dem Kaiser verbunden waren. Ebenso bestand bei den anderen Klerikern bereits das Pflichtverhältnis gegenüber ihren jeweiligen Ordinarien und Ordensoberen.

Das ist stark übertrieben. Wäre der Stadt vom Klerus ein derartiger Betrag angeboten worden, hätten sich sicher einige Ratsherrn nachdrücklich dafür ausgesprochen, das Geld anzunehmen.

⁵⁹ Widmann, Chronik, S. 65.

⁶⁰ Vgl. Ziegler (wie Anm. 33) S. 59.

⁶¹ Widmann, Chronik, S. 65. Es handelte sich also keineswegs um eine freiwilliges Pflichtversprechen, wie es in später verfaßten Chroniken zur Geschichte der Reichsstadt immer wieder dargestellt wird. So versucht etwa um 1740 die Dimpfel-Chronik glauben zu machen, daß der Verbürgerlichung eine Bitte um Schutz wegen der Gefahren des Bauernkrieges vorausgegangen sei. Vgl. StAR I Ae2 1, S. 27f.

⁶² Widmann, Chronik, S. 66.

⁶³ HStA RHL 111.

⁶⁴ Hoffmann, Historia Episcoporum, S. 573. Siehe dazu auch Ziegler (wie Anm. 33) S. 58.

Gumpfenberg gab zu bedenken, daß durch den zweiten Teil der Formel das Asylrecht in den Freiungen außer Kraft gesetzt werde. Die Verpflichtung, Straftäter dem Rat anzuzeigen, lasse die Geistlichen der Irregularität verfallen und mache sie ihrer Ämter unwürdig. Er schloß, daß sie deshalb den Eid in dieser Form unmöglich leisten könnten⁶⁵.

Der Rat nahm sich daraufhin eine längere Bedenkzeit und gab sich schließlich mit einem Pflichtversprechen per Handschlag zufrieden, das die Oberen auch im Namen ihrer Untergebenen leisten sollten. Der Eid wurde durch folgende „glube vnd phlicht“-Formel ersetzt:

*„Gemaine geistlichait soll schwern kay mt Irm allergenedigisten herrn gehorsam zu sein vnd gemainer stat treu vnd gwer. Irn Fromben vnd nutz furdern vnd schaden wenden. die drei artikl vngellt steur vnd wacht vnd sonst ander burgerlich Purden mit zutragen vnd was sie derhalben angenommen vnnnd bewilligt treulich zu halten.“*⁶⁶

Kammerer Trunckel ging nach Verlesung der abgeänderten Formel von Bank zu Bank und nahm den Prälatinnen und Prälaten das Pflichtversprechen an Eides statt ab. Dann bedankte sich der Stadtschreiber bei den Geistlichen und schloß die Versammlung. Zwei Rats Herrn wurden in die Klausuren von St. Klara und Heilig Kreuz verordnet, um den Nonnen dort das Versprechen ebenfalls abzunehmen⁶⁷. Am Abend standen die Stadttore den Geistlichen wieder offen.

Der Rat konnte das Pflichtversprechen der Geistlichen als großen Sieg für sich verbuchen. Dennoch waren Zweifel am weiteren Erfolg der Sache angebracht. Der Administrator hatte gerade erst vor drei Tagen die Stadt verlassen und würde bei seiner Rückkehr die Abmachung gewiß nicht stillschweigend akzeptieren. Überhaupt war die politische Stellung der Reichsstadt bei weitem nicht so stark, daß sie sich ein derartiges Vorgehen leisten konnte, ohne Konsequenzen befürchten zu müssen. Der Rat wollte wohl vollendete Tatsachen schaffen, als er die weiteren Schritte gegen den Klerus in die Wege leitete.

Montag, den 8. Mai, wurden die Prälaten in das Rathaus zitiert und unter Verweis auf ihre bürgerlichen Pflichten aufgefordert, die beiden von 1484 und 1522 datierenden Vertragsurkunden dem Rat auszuhändigen. Es handelte sich dabei um zwei Verträge, die seit längerem schwelende Streitpunkte zwischen Klerus und Stadt beilegen sollten. Der 1484 vom päpstlichen Legaten Bartholomeo de Maraschis vermittelte Vertrag versuchte das alte Problem des Wein- und Bierschanks zwischen den Parteien zu regeln. Darüberhinaus wurden darin auch jurisdiktionelle Fragen behandelt⁶⁸. Der Vertrag von 1522 war von den bairischen Herzögen vermittelt worden. Er verglich die Ansprüche, die Bischof und Stadt nach Austreibung der Juden an der neu entstandenen Wallfahrt zur Schönen Maria geltend machten. Da beide Verträge Bestimmungen enthielten, welche seinem neuen Verhältnis zum Klerus zuwiderliefen, wollte sie der Rat durch Einzug der Urkunden außer Kraft setzen. Die Prälaten versuchten, der Forderung auszuweichen. Sie gaben an, daß sie kein Verfügungsrecht über die Urkunden besäßen und wollten den Rat weiter an das Domkapitel verweisen⁶⁹. Der ließ sich dadurch jedoch nicht beirren. Er mahnte die Vertreter des Klerus nochmals an ihre Pflicht und gab ihnen Zeit bis zum nächsten Tag, um die Urkunden auf das Rathaus zu tragen.

⁶⁵ Hoffmann, *Historia Episcoporum*, S. 574. HStA RHL 111.

⁶⁶ HStA RHL 111.

⁶⁷ Vgl. Gemeiner (wie Anm. 4) S. 540.

⁶⁸ Vgl. Liegel, *Reichsstadt und Klerus*, S. 104f.

⁶⁹ HStA RHL 111.

Am Dienstag erschienen die Prälaten im Besitz der beiden Vertragsurkunden vor dem Rat. Da in dem Vertrag von 1484 mehrere Artikel den Bischof betrafen, baten sie, nicht auf die Übergabe der Urkunde zu bestehen. Der Rat wich aber nicht von seiner Forderung zurück. Die Prälaten händigten die Urkunden nur unter Protest aus; sie erklärten ausdrücklich, daß sie dem Administrator dadurch keines seiner Rechte nehmen wollten. Der Protest wurde zur Kenntnis genommen und vom Stadtschreiber schriftlich notiert.

Ebenfalls am 8. Mai wurden die Geistlichen erstmals zum Scharwerken gefordert. Angefangen beim Dompropst mußten alle erscheinen, um den Stadtgraben am Prebrunn tiefer zu graben. Die Maßnahme scheint nur als Demonstration gedacht gewesen zu sein. Widmann erregte sich wegen der Sinnlosigkeit der Arbeit⁷⁰. Für die Vertreter des hohen Klerus und die Mitglieder des Domkapitels war das gewiß keine geringe Demütigung. Es ist in der Stadt sicher auf großes Interesse gestoßen, den Geistlichen einmal bei richtiger körperlicher Arbeit zuzuschauen. Es scheint allerdings bei diesem einen Mal geblieben zu sein, daß man den Klerus zum Scharwerk heranzog. Später finden sich keine Berichte mehr darüber.

Die Stellung der Geistlichen in der Stadt war nun stark beschädigt. Mittwoch, den 10. Mai, mußte sie der Rat vor Belästigungen in Schutz nehmen. Unter Strafan drohung wurden die Bürger ermahnt, den Klerus in Frieden zu lassen.

Am selben Tag ließ man den Geistlichen durch die Wachtherren Harnisch und Wehr bringen. Als Bürger hatten sie jetzt auch zur Verteidigung der Stadt beizutragen. Wegen der Gefahren durch den Bauernaufbruch wurden sie auch zu Tor- und Nachtwachen befohlen. Die Verpflichtung zum Wachtdienst wurde gewöhnlich durch einen Geldbetrag abgelöst. Berufliche Wächter verdienten damit ihren Lebensunterhalt. Viele arme Priester aus dem unteren Stand hatten dazu aber nicht die Mittel und mußten so die Wachen selbst übernehmen. Die Lohnwächter scheinen ob des Verdienstauffalles sehr verärgert gewesen zu sein. Widmann berichtet von üblen Schmähungen und Beschimpfungen der einfachen Priester. Der Rat soll davon jedoch nichts gewußt haben⁷¹.

Ebenfalls in diesen Tagen wurden die Geistlichen zur Steuer veranlagt. Doch auch in dieser Frage mußten noch einige Verhandlungen geführt werden. Die Prälaten und die Chorherren versuchten eine Minderung des Steuermaßes zu erreichen. Sie gaben zu bedenken, daß die kirchlichen Güter von ihnen nur verwaltet würden und deshalb nicht mit dem Eigentum der Bürger steuerlich gleichzusetzen seien. Nach einem Gespräch am 11. Mai mit Abt Ambrosius, Gumpfenberg, dem Domherrn Dr. Prenner und dem Altherrn der Alten Kapelle, Peter Veichtner, wurde schließlich eine Einigung erzielt⁷². Der Rat hatte sich entschlossen, die geistlichen Verbände zu ignorieren und jeden Kleriker einzeln zu besteuern⁷³. Die Geistlichen mußten im Rathaus erscheinen, wo von den Steuerherren ihr Vermögen geschätzt wurde. Widmann beklagte sich bitter über die ungerechte Einschätzung. Nach seinen Angaben seien die Häuser viel zu hoch veranschlagt worden. Versteuert werden mußten nur die Güter und Einkommen innerhalb der Stadt und des Burgfeldes. Von einer Besteuerung des

⁷⁰ Widmann, Chronik, S. 67.

⁷¹ Widmann, Chronik, S. 68.

⁷² HStA RHL 111. Vgl. Gemeiner (wie Anm. 4) S. 542 f.

⁷³ Widmann, Chronik, S. 67 f. Vgl. Ziegler (wie Anm. 33) S. 59.

geistlichen Vermögens im Herzogtum Baiern schreckte der Rat wohl aus Angst vor Konsequenzen seitens der Herzöge zurück⁷⁴.

Die gegen die Geistlichkeit gerichteten Maßnahmen waren mit der Besteuerung noch nicht zu Ende. In den zwei darauffolgenden Wochen verbreitete sich das Gerücht in der Stadt, daß wegen der hohen Steuern Kirchengut veräußert werden solle. Es mußten vom Klerus ja nicht nur die neuen städtischen Abgaben entrichtet werden, sondern auch das im Herzogtum Baiern gelegene Kirchengut wurde neuerdings besteuert. Die Herzöge und der bairische Kanzler Leonhard von Eck brauchten Geld zur Finanzierung der Türkenhilfe. Es ist gut möglich, daß das Gerücht vom Verkauf der Kleinodien bewußt lanciert wurde, um den Rat dadurch in die Möglichkeit zu versetzen, seinen nächsten Schachzug gegen den Klerus auszuführen: die Inventarisierung des gesamten Kirchenschatzes. Dazu wurden die Prälaten am 26. Mai erneut ins Rathaus zitiert. Unter Verweis auf das Gerede in der Stadt und die daraus erwachsende Gefahr für die innere Ordnung teilte der Rat den Geistlichen mit, daß er alle Kleinodien zu inventieren gedenke, um die diesbezüglichen Diskussionen zu beenden⁷⁵. Viele Städte ließen damals derartige Inventare anfertigen, waren sie doch ein wichtiger Schritt auf dem Weg zur Übernahme des Kirchengutes in den Besitz der Gemeinde. Als solchen müssen ihn auch die Prälaten verstanden haben, denn sie versuchten mit aller Macht, den Rat von seinem neuerlichen Vorhaben abzubringen. Sie wiesen den Verdacht entschieden von sich: Es würden keinerlei Anstalten getroffen, auch nur Teile des Kirchensilbers zu verkaufen. Darüberhinaus erinnerten sie an die Register, mit deren Hilfe man die Heiltumsweisungen vornahm. Darin seien die meisten Stücke ohnehin schon verzeichnet, weshalb die Anlage einer neuen Inventarliste unnötig sei⁷⁶. Der Rat ließ sich nicht auf diese Diskussion ein und blieb bei seiner Forderung. Er gab den Geistlichen jedoch einen Tag Zeit, um sich die Sache zu überlegen.

Die Gegenwehr des Klerus schien jetzt gebrochen. Die Kleinodien der Mendikantenklöster waren schon vor einiger Zeit ebenso inventiert worden⁷⁷. Wohl wissend, daß der Rat unter allen Umständen an seinem Vorhaben festhalten würde, ging es den Geistlichen nur noch darum, ihren eigenen Anteil an der Verantwortung möglichst gering zu halten. Samstag, den 27. Mai, erläuterte Gumpfenberg die komplizierten Verhältnisse bei der Verwaltung des Heiltums, an der neben dem Domkapitel auch der Bischof erhebliche Rechte hatte. Nebenbei sprach er auch von einem Verbot des Administrators, das dem Kapitel die Erstellung von Inventaren bei Strafe untersagte. Der Domdekan bat daher den Rat, die ins Auge gefaßte Beschreibung der Kleinodien alleine dem Administrator gegenüber zu verantworten⁷⁸. Die anderen geistlichen Stände schlossen sich der Bitte an. Damit war der Rat einverstanden. Den verschiedenen Stiften und Klöstern wurden nun Goldschmiede zugeteilt, welche die einzelnen Stücke wogen und nach ihrem Wert einschätzten. Im Beisein je eines Mitgliedes der drei Ratsgremien wurden die Kleinodien von einem Schreiber in die Verzeichnisse

⁷⁴ Widmann, Chronik, S. 68. Die Steuerverzeichnisse des Klerus für die Jahre 1525/26 sind noch erhalten und warten auf ihre Auswertung. Sie liegen in München unter der Signatur HStA RHL 117.

⁷⁵ Widmann, Chronik, S. 68 f.

⁷⁶ HStA RHL 111.

⁷⁷ Widmann, Chronik, S. 69.

⁷⁸ HStA RHL 111.

eingetragen⁷⁹. Die Inventierung war damit abgeschlossen. Danach ist in den Quellen noch von anderen Vorgängen zu Lasten des Klerus die Rede, die allerdings nicht näher benannt werden. Widmann deutet nur noch den Bau der städtischen Fleischbänke zwischen Donau und Fischmarkt an⁸⁰. Dazu wurden Zinshäuser des Klerus abgerissen, die dem Rat bei den eigenen Baumaßnahmen im Wege standen.

Der Rat hatte einen Sieg auf ganzer Linie errungen. Alle seine Forderungen hatte er gegen die Geistlichkeit durchsetzen können. Doch wußte man natürlich im Rat, daß sich der Administrator nicht so einfach mit der Beschneidung seiner Gerechtsamen zufrieden geben würde. Deshalb mußten schon jetzt Vorkehrungen getroffen werden, eventuelle Schritte gegen die Stadt abzuwehren. Der Rat wollte daher die Verbürgerlichung des Klerus vor Erzherzog Ferdinand legitimieren. Zu diesem Zweck schickte er Dr. Hiltner und den Ratsherrn Wolfgang Steurer mit Beglaubigungsschreiben vom 11. August nach Tübingen. Dort sollten diese diplomatisches Geschick beweisen und die Nötigung durch den Rat so darstellen, als ob die Geistlichen freiwillig um die Aufhebung ihrer Rechte gebeten hätten. Die Mission scheint erfolgreich gewesen zu sein. Mit einem Schutzversprechen des Reichsstatthalters hatte man auf jeden Fall Zeit gewonnen⁸¹.

Als der Administrator am 16. August nach Regensburg zurückkehrte, fand er völlig veränderte Verhältnisse in der Stadt vor. Johann III. wußte, daß die politische Macht Regensburgs bei weitem nicht so groß war, wie sie sich gegenüber den Geistlichen in der Barfüßerkirche gezeigt hatte. Er wußte aber auch, daß es sehr schwierig für ihn werden konnte, dem Rat die einmal erworbenen Hoheitsrechte wieder abzufragen. Den beiden machtpolitischen Konkurrenten stand eine harte Auseinandersetzung bevor. Der Administrator mußte aber seine einzelnen Schritte zunächst gründlich vorbereiten.

3.4 Die Rolle der Mendikantenklöster zwischen der bischöflichen und der reichsstädtischen Partei

Die drei Klöster der Bettelorden hatten schon seit längerem unter den mißlichen finanziellen Verhältnissen in der Stadt gelitten. Mit der Einrichtung des gemeinen Almosenkastens 1523 entfielen auch noch die Zuwendungen der Bürger, so daß die Konvente nur noch mit Mühe ihren Lebensunterhalt bestreiten konnten. Der extrem ungeistliche Lebenswandel, welchen man dem Regensburger Klerus nachsagte, hielt auch in den Bettelklöstern Einzug. Darüberhinaus trafen erste reformatorische Umtriebe wie andernorts auch gerade in den Mendikantenniederlassungen auf fruchtbaren Boden. Ein geordnetes und diszipliniertes Klosterleben war unter diesen Umständen nicht mehr möglich. Im Jahr 1525 kam es zu einer hohen Zahl von Ordensaustritten⁸². Der Zustand der Klöster war nun mehr als besorgniserregend. Ihre Übernahme durch den Rat schien nur noch eine Frage der Zeit.

Augustinereremiten

Das Augustinereremitenkloster St. Salvator bei der Judenbrücke war 1267 vom Rat dem Orden geschenkt worden. Das Kloster lag also nicht nur auf städtischem Grund,

⁷⁹ Widmann, Chronik, S. 69. Die damals angefertigten Inventare sind ebenfalls erhalten: HStA RHL 116.

⁸⁰ Widmann, Chronik, S. 69. Siehe auch H. Schmid (wie Anm. 7) S. 66.

⁸¹ Vgl. Theobald (wie Anm. 27) S. 161 f.

⁸² Vgl. Hilz, Seelgerätstiftung, S. 161.

sondern der Rat wurde sogar ausdrücklich als Stifter erwähnt und immer als solcher anerkannt⁸³. Der fortschreitende Niedergang des Klosters während der Reformationszeit veranlaßte den Rat 1524, die städtische Lateinschule in die weithin ungenutzten Gebäude zu verlegen. Die ersten Lehrkräfte waren die beiden Augustiner Georg Teschler, genannt Peratinus und Wolfgang Kalmünzer⁸⁴. Sie sympathisierten mit den Gedanken Luthers, was sich auch – zunächst allerdings nur versteckt – in ihren Predigten niederschlug. Der Rat aber hatte durch die Einrichtung der Schule schon einen großen Teil des Klosters in seine Verfügungsgewalt gebracht.

Dominikaner

Auch im Dominikanerkloster St. Blasius waren die Verhältnisse desolat. Von 1490 bis 1525 war die Anzahl der Ordensbrüder von 49 auf 13 herabgesunken⁸⁵. Die Folgen der städtischen Almosenordnung waren hier ebenso spürbar. Der Konvent verfügte zwar über ein ansehnliches Kapitalvermögen, doch waren die regelmäßigen Einkünfte daraus nur gering⁸⁶. Wie die anderen Mendikantenklöster war auch das der Dominikaner auf reichsstädtischem Grund erbaut. Durch die Exemtion des Ordens war es aber der Gerichts- und Steuerhoheit des Rates entzogen⁸⁷. Diese Unabhängigkeit galt grundsätzlich auch gegenüber dem Bischof, wurde hier aber im Laufe der reformatorischen Wirren mehr und mehr aufgegeben. Um seinen Fortbestand zu sichern, war das Kloster auf die tatkräftige Unterstützung des Bischofs angewiesen und mußte sich im Gegenzug dessen politischem Kurs unterordnen⁸⁸.

Die Klosterdisziplin war auch in St. Blasius beschädigt; der Konvent machte hier keine Ausnahme. Das Jahr 1525 brachte jedoch einen Vorfall mit sich, der über die Klostermauern hinaus großes Aufsehen erregte. Am 11. Juli frühmorgens verließ der Prior Moritz Fürst mit dem Klosterpferd die Stadt, ritt nach Pettendorf, um die Priorin des dortigen Klosters abzuholen und setzte sich zusammen mit dieser nach Nürnberg ab. Daß ein Mönch – sogar ein Prior – sein Kloster verläßt und heiratet, wäre nicht weiter verwunderlich gewesen, aber Fürst hatte 18 Mark Silber aus Klosteresigentum mit sich genommen. Die Dominikaner hatten die Inventarisierung seit längerem erwartet und deshalb bereits im April mehrere Kleinodien eingeschmolzen, um sie so am Rat vorbeizuschmuggeln⁸⁹. Angeblich wollte Fürst das Silber im Auftrag des Konvents verkaufen, der dringend Geld brauchte. Die Reichsstadt Regensburg strengte in diesem Fall einen Prozeß gegen den Flüchtigen vor dem Rat von Nürnberg an. Teile seines Konvents bestätigten darin die Angaben des ehemaligen Priors und versuchten, ihm den Rücken zu stärken. Fürst bekam Recht, mußte das Silber aber dem Kloster zurückgeben. Ob er es damals wirklich unterschlagen wollte oder ob er den Auftrag seiner Mitbrüder getreulich auszuführen gedachte, ist heute aus den Akten nicht mehr eindeutig feststellbar⁹⁰. Wegen mangelnder Erfolgsaussichten zog sich die Stadt jedoch schon frühzeitig aus dem Prozeß zurück. Der Fall wurde in Regensburg den-

⁸³ Vgl. Hemmerle, Regensburger Augustiner, S. 151.

⁸⁴ Vgl. Hilz (wie Anm. 161) S. 161.

⁸⁵ Vgl. Kraus, Dominikanerkloster, S. 148.

⁸⁶ Vgl. ebd. S. 150.

⁸⁷ Vgl. Kraus (wie Anm. 35) S. 154.

⁸⁸ Vgl. ebd. S. 153 f.

⁸⁹ Vgl. Theobald (wie Anm. 27) S. 157. Er schildert dort den Fall in allen Einzelheiten und versucht eine Rehabilitierung Fürsts.

⁹⁰ Vgl. Popp, Dominikaner, S. 245.

noch stets als Legitimation für die Beschreibung der Kirchenschätze angeführt. Es wird aber deutlich, daß die Flucht Fürsts nicht Anlaß, sondern Folge der städtischen Maßnahmen war⁹¹. Das rigide Vorgehen des Rates muß in den Klöstern als große Bedrohung empfunden worden sein. Die Ordensangehörigen zogen daraus ihre Konsequenzen und wollten einen Teil des Klostervermögens in Sicherheit bringen.

Barfüßer

Das Barfüßerkloster St. Salvator hatte sich schon 1415 einmal in den Schutz des Rates begeben, weil es den Mönchen an den einfachsten Dingen zur Bestreitung ihres Lebensunterhaltes fehlte. Die Situation scheint sich später wieder gebessert zu haben, denn bereits 1432 bestellten die Konventualen die Ministerialenfamilie der Paulsdorfer als Klostervögte⁹². Anfang des 16. Jahrhunderts scheint das Verhältnis zur Stadt wieder sehr eng gewesen zu sein, da man das Kloster sogar in Pläne zur Vorbereitung der Reformation einbezog. Im bereits o. a. Gutachten Hiltners von 1523 war angeregt worden, einen lutherischen Prediger in Mönchskutte im Schutze des Klosters wohnen zu lassen. Offensichtlich waren bereits damals die reformatorischen Regungen im Konvent so stark, daß der Rat ein solches Vorhaben beruhigt ins Auge fassen konnte. Tatsächlich hoffte man darauf, den Guardian Johannes Erber für die Verkündung der neuen Lehre zu gewinnen. Er war theologisch gebildet und hatte schon mehrfach besonnene Predigten über die Thesen Luthers gehalten⁹³. Doch Erber hing zu diesem Zeitpunkt noch zu stark an der alten Lehre. Spätestens 1526 stellte sich heraus, daß man nicht mit ihm rechnen konnte. Der Plan wurde aufgegeben.

Die materielle Not war 1524/25 auch im Barfüßerkloster erheblich. Die Mönche beklagten sich mehrmals beim Rat, daß das Terminieren fast nichts mehr einbringe und es ihnen am nötigen Unterhalt fehle⁹⁴. Der Konvent trat daher mit dem Rat in Verhandlungen wegen der Übergabe des Klosters. Er wollte im Gegenzug eine städtische Pensionierung seiner letzten Mitglieder erreichen⁹⁵. Offensichtlich gaben die Mönche ihrem Kloster keine große Zukunft mehr. Die Gespräche scheiterten allerdings schon bald, da die großen Bedenken des Guardians einen schnellen Vertragsabschluß unmöglich machten. Der Rat wollte sich darin das Recht vorbehalten, bei einer eventuellen Änderung der Verhältnisse der Kirche eine neue Ordnung zu geben⁹⁶. Die Barfüßerkirche St. Salvator war augenscheinlich als evangelisches Gotteshaus vorgesehen, sobald sich die religionspolitische Lage zu Gunsten der neuen Lehre änderte. Der Rat hatte auf das Kloster bereits maßgeblichen Einfluß gewonnen und fühlte sich trotz der gescheiterten Übergabe schon als dessen neuer Besitzer. Dies war vermutlich auch der Grund dafür, daß die Versammlungen vom Mai 1525 in der Barfüßerkirche abgehalten wurden: Man wähnte sich hier auf städtischem Territorium. Doch der Rat hatte die Hoheit über das Kloster noch nicht wirklich errungen. Es sollte, wie auch die beiden anderen Mendikantenklöster, noch lange ein Streitobjekt zwischen ihm und dem Bischof sein.

⁹¹ Die These Gemeiners ist falsch. Das ergibt sich schon aus dem Datum der Flucht am 11. Juli. Jedoch interpretierte die gesamte reichsstädtischen Geschichtsschreibung den Vorfall in diesem Sinne. Vgl. Gemeiner (wie Anm. 22) S. 39. Kraus (wie Anm. 85) S. 155. Popp (wie Anm. 90) S. 245.

⁹² Vgl. Hilz, Minderbrüder, S. 3.

⁹³ Vgl. Theobald (wie Anm. 27) S. 124.

⁹⁴ Vgl. Gemeiner (wie Anm. 4) S. 533.

⁹⁵ Vgl. Hilz (wie Anm. 92) S. 20.

⁹⁶ Vgl. Gemeiner (wie Anm. 4) S. 534.

3.5 Die Behandlung der bischöflichen Freihöfe: der Freisinger Hof St. Kastulus

Über die Geschichte der bischöflichen Freihöfe im mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Regensburg ist bisher nur wenig bekannt. Die Hochstifte des bairischen Raumes hatten die Freiungen noch aus der Zeit bewahrt, als Regensburg herzogliche Residenzstadt gewesen war. Sie lagen alle im alten *pagus regius* im Bereich des Alten Kornmarktes und dienten ursprünglich als Absteigequartiere der Bischöfe und ihrer Gesandten, wenn sie in politischen Geschäften oder etwa zu Reichstagen in der Stadt weilten. Die Höfe waren freieigener Grundbesitz der Hochstifte und unterlagen nicht der Gebiets- und Steuerhoheit der Stadt⁹⁷. Nachdem Regensburg als Residenzort aufgegeben worden war, verfielen die Höfe mehr und mehr. Sie wurden nun immer öfter von den Bischöfen an bürgerliche Nutzer als Lehen vergeben.

Der Freisinger Hof mit der Hauskapelle St. Kastulus befand sich im nördlichen Bereich des heutigen Karmelitenklosters am Alten Kornmarkt. Die Verleihung des Hofes an private Nutzer auf Leib- oder Erbrechtsbasis wurde auch hier praktiziert. Der Freisinger Bischof behielt sich jedoch stets vor, den Hof bei seinen Aufenthalten in Regensburg selbst zu bewohnen⁹⁸.

Anfang 1527 war der Freisinger Chorherr Johann Freyberger mit dem Gebäudekomplex belehnt worden. Auf Druck der Stadt akzeptierte Freyberger, den Hof jährlich mit 6 Schilling Regensburger Pfennigen zu versteuern. Sodann begann er mit den notwendigen Bauarbeiten, um die sehr heruntergekommenen Gebäude wieder bewohnbar zu machen. Als dem Administrator die Besteuerung der Freieung zu Ohren kam, hat er vermutlich seinen Bruder Bischof Philipp von Freising davon unterrichtet. Der Bischof ließ daraufhin Freyberger jegliche Steuerleistung an die Stadt verbieten. Freyberger fürchtete jetzt um den Besitz des Hofes und versuchte daher das Problem auf unkonventionelle Art und Weise zu lösen. Er bat Kammerer und Rat, ihm die Steuer für den Hof zu erlassen. Im Gegenzug erklärte er sich bereit, an einer anderen Stelle in der Stadt Grund zu erwerben, den man dann mit der für den Hof geforderten Steuer belasten könne⁹⁹. So würde er die städtische Steuer korrekt entrichten, ohne daß sein bischöflicher Lehnsherr etwas dagegen einwenden könnte. Weiter versicherte Freyberger, alle anderen bürgerlichen Lasten selbstverständlich wie jeder andere auch zu tragen. Kammerer und Rat von Regensburg erklärten sich am 14. Februar damit einverstanden und ließen das im Ratsprotokoll vermerken.

Über den weiteren Verlauf der Angelegenheit kann nur spekuliert werden. 1535 waren die Erben Johann Freybergers Christoph Freyberger und seine Schwester Catharina im Besitz des Hofes. Bischof Philipp ließ Administrator Johann III. auf dessen Anfrage hin deren rechtmäßige Erbgerechtigkeit bestätigen¹⁰⁰. Die beiden neuen Besitzer waren aufgrund eines alten Vertrages verpflichtet, umfangreiche Renovierungsmaßnahmen an den Gebäuden vorzunehmen. Der Bauzustand war nach wie vor ruinös. Johann Freyberger kann die 1527 begonnenen Bauarbeiten also nie zuendegeführt haben. Es ist durchaus möglich, daß Freybergers Anwesen in die sich aufschaukelnde Auseinandersetzung zwischen Administrator und Rat hineingezogen wurde. Die Vorbereitungen Johanns III., seinen Klerus wieder aus dem eingegangenen Pflichtverhältnis zu lösen, waren damals schon in vollem Gange. Möglicherweise ist

⁹⁷ Vgl. Dallmeier, *Der alte Freisinger Hof*, S. 208.

⁹⁸ Vgl. Benker, *Freisinger Hof in Regensburg*, S. 408.

⁹⁹ *StAR Historica II*, Akt 7, ad. 57.

¹⁰⁰ Vgl. Dallmeier (wie Anm. 97) S. 211.

Freyberger durch eine der beiden Seiten zum Baustop gezwungen worden. Das sind allerdings nur Vermutungen.

Sicher ist jedoch, daß die Steuerforderungen des Rats auch vor den Besitzern und Inwohnern der bischöflichen Freihöfe nicht haltmachten, selbst wenn sich deren Lehnsherren ausdrücklich dagegen verwarfen. Der Rat hielt auch nach 1525 konsequent an seinem Ziel fest, die Hoheit der Stadt auf die geistlichen Territorien auszuweiten.

4. Die Wiederherstellung der Privilegien des Klerus

Die Verpflichtung des Klerus durch den Regensburger Rat war in den Augen der geistlichen Obrigkeit ein ungeheurer Vorgang, besonders weil sie die Autorität und den fürstlichen Stand des Administrators grob mißachtete. Nüchtern betrachtet war sie allemal ein eklatanter Verstoß gegen bestehendes Reichsrecht und päpstliches Dekretalenrecht. Die Nötigung der Geistlichkeit mußte daher eine heftige Reaktion des Administrators nach sich ziehen. Als Herr über eines der kleinsten Hochstifte des Reiches standen Johann III. nicht gerade durchschlagende Mittel zur Verfügung, um gegen die Stadt vorzugehen. Eine Aktion gegen den Rat bedurfte daher gründlicher Vorbereitung und zielsicherer Durchführung.

4.1 Die Vorbereitungen des Administrators zum Schlag gegen die Stadt

Nach seiner Rückkehr vom Kampf gegen die aufständischen Bauern wurden die Kräfte des Administrators zunächst völlig durch einen Streit mit dem Domkapitel gebunden. Es ging wieder einmal um gegenseitige Machtansprüche. Der Konflikt zog sich noch hin bis zum Ende des Jahres. Erst durch die Vermittlung Pfalzgraf Friedrichs und zweier Freisinger Räte kam am 19. Januar 1526 in Neumarkt eine Einigung zustande. Sie ging zu Lasten Johanns III. und bestätigte im Wesentlichen die bestehende Wahlkapitulation¹⁰¹. Infolge dieser Auseinandersetzung scheint das Vertrauensverhältnis zwischen Administrator und Kapitel reichlich zerrüttet gewesen zu sein. Die Domherrn machten sich jedenfalls jetzt auf die Suche nach einem mächtigen Partner, der ihnen künftig Schutz gewähren sollte. Nicht zuletzt die Ereignisse vom Mai 1525 hatten ihnen gezeigt, daß der Administrator sie nicht vor Übergriffen seitens der Stadt bewahren konnte. Am 29. September 1525 schlossen sie einen Schutzvertrag mit den bayerischen Herzögen¹⁰². Die Abtei St. Emmeram folgte bald ihrem Beispiel¹⁰³. Das Zusammenspiel zwischen Abt und Administrator gestaltete sich auch oftmals schwierig. Abt Ambrosius Müntzer unterhielt aber ein ausgezeichnetes Verhältnis zu Herzog Wilhelm IV. und hatte schon 1521 deshalb den Titel eines herzoglichen Rates erhalten. Der Herzog fühlte sich ohnehin als Schutzherr der Abtei in der Verantwortung, da der größte Teil von deren Besitzungen auf bayerischem Territorium lag. Bayern aber hatte durch die beiden Verträge wieder eine Handhabe bekommen, in die inneren Verhältnisse Regensburgs einzugreifen. Sie war den Herzögen angesichts der wachsenden lutherischen Haltung gewisser Kreise der Reichsstadt besonders wichtig.

¹⁰¹ Vgl. Theobald (wie Anm. 27) S. 162.

¹⁰² Vgl. ebd. S. 163.

¹⁰³ Vgl. Ziegler (wie Anm. 33) S. 55.

Johann III. begann nun ernsthaft zu sondieren, wie er den Rat dazu bringen könnte, die Geistlichen aus ihrem Pflichtverhältnis wieder zu entlassen. Er schickte zu diesem Zweck mehrere Gesandte zum Reichstag nach Speyer, um sich bei verschiedenen Fürsten nach diesbezüglichen Möglichkeiten zu erkundigen. Die Antworten waren überall sehr ähnlich. Der Administrator solle doch versuchen, sich mit dem Rat in gutem Einvernehmen zu einigen und zu vertragen¹⁰⁴.

Offenbar hat das Johann III. zunächst tatsächlich versucht. Am 1. September 1526 ließ er durch seinen Hofmeister und seinen Rentmeister eine Anfrage an das Domkapitel stellen. In Worms und in Speyer hatten sich die Geistlichen mit ihren Städten wegen des bürgerlichen Mitleidens auf jährliche Zahlungen von 200 fl., bzw. 225 fl. geeinigt. Die Vereinbarung war begrenzt gültig bis zu einem kommenden Reichstag oder einem Nationalkonzil, wo eine Neuordnung des Verhältnisses angestrebt werden sollte¹⁰⁵. Johann III. hatte sich bei seinen beiden Brüdern Administrator Heinrich von Worms und Bischof Georg von Speyer¹⁰⁶ wegen dieser Regelungen erkundigt und strebte nun ein ähnliches Abkommen in Regensburg an. Er ließ deshalb dem Domkapitel von seinem Vorhaben berichten und anfragen, in welcher Höhe man sich eine solche Zahlung vorstellen könnte. Die Domherren befürchteten anscheinend, mehr als nötig zur Ader gelassen zu werden. Sie meinten, keinerlei Angaben darüber machen zu können, welche Summe angemessen sei. Doch baten sie den Administrator, bei den Verhandlungen ihre materielle Notsituation zu berücksichtigen¹⁰⁷. Bei einer erneuten Anfrage des Administrators in gleicher Sache zwei Tage später, beschied ihm das Kapitel dieselbe Antwort¹⁰⁸. Von eventuellen Verhandlungen, die er danach mit der Stadt aufgenommen haben könnte, ist nichts bekannt.

Auf dem Reichstag, der für den 1. April nach Regensburg einberufen wurde, wollte der Administrator weitere Sondierungen vornehmen. Wenige Tage vorher schrieb Pfalzgraf Friedrich seinem Rat Johann Maria Warschütz, daß er in dieser Sache Verhandlungen mit ihm führen müsse¹⁰⁹. Die Versammlung wurde jedoch schon sehr bald wieder aufgelöst, da kaum Teilnehmer erschienen waren¹¹⁰.

Johann III. gab sich mit der nach wie vor mißlichen Situation nicht zufrieden. Der nachgeborene Pfalzgraf fing jetzt an, seine Wittelsbacher Verwandtschaft zu mobilisieren. Zu einer Besprechung der weiteren Vorgehensweise kamen am 22. Juli 1527 die

¹⁰⁴ Vgl. Theobald (wie Anm. 27) S. 174.

¹⁰⁵ BZAR BDK 9201, 39r.

¹⁰⁶ Die Besetzung der Hochstifte Worms und Speyer mit nachgeborenen Pfalzgrafen sollte das Einflußgebiet der Kurpfalz abrunden und ist ein schönes Beispiel für wittelsbachische Hausmachtspolitik. Der älteste der 8 Söhne Philipps des Aufrichtigen war Kurfürst Ludwig V. von der Pfalz. Johann wurde auf den Stuhl von Regensburg gesetzt, weil sich dessen Diözesansprengel auf das Gebiet der Kuroberpfalz erstreckte, die sein älterer Bruder Friedrich als Statthalter verwaltete. Von Regensburg aus konnte man sich auch mit den bairischen Wittelsbachern arrangieren. Pfalzgraf Philipp wurde aus ebendiesem Grund Bischof von Freising. Vgl. Spindler III, 3, S. 247. Lossen, Staat und Kirche in der Pfalz, S. 131. NDB X, S. 519.

¹⁰⁷ BZAR BDK 9201, 39v.

¹⁰⁸ BZAR BDK 9201, 40r, 40v, 42r.

¹⁰⁹ RTA VII 1, S. 36. Warschütz war von 1519 bis 1532 im Dienste Friedrichs. Er starb wahrscheinlich 1533 im Katharinenspital zu Regensburg. Im dortigen Spitalarchiv liegt jedenfalls der größte Teil seiner Korrespondenz. Eine Auswertung könnte evtl. Einzelheiten auch über die späteren Verhandlungen ans Licht bringen. Vgl. Müller, Kurpfalz zur lutherischen Bewegung, S. 5.

¹¹⁰ Vgl. Theobald (wie Anm. 27) S. 169f.

Gesandten folgender Stände nach Ingolstadt¹¹¹: Baiern, Pfalz, Oberpfalz, Pfalz-Neuburg¹¹², Freising, Passau¹¹³, Speyer und Salzburg¹¹⁴. Die wittelsbachischen Fürsten waren also allesamt – außer Worms – durch eine Gesandtschaft vertreten. Bei der Besprechung sollten die ersten notwendigen Schritte beraten werden, um das Anliegen Johanns auf den Weg zu bringen¹¹⁵. Die Verordneten erachteten es in dem Fall nicht für sinnvoll, einen Prozeß gegen die Stadt anzustrengen, sondern rieten dem Administrator ebenfalls, eine Einigung mit dem Rat auf gütlichem Wege zu suchen. Die Möglichkeit einer freiwilligen jährlichen Beisteuer wurde dabei erneut diskutiert¹¹⁶.

Am 15. September kam es erneut zu einer Zusammenkunft – diesmal in Regensburg. Widmann berichtet von geheimen Verhandlungen etlicher geistlicher und weltlicher Fürsten im Domkapitelhaus¹¹⁷. Nach Theobald wollte der Administrator schon jetzt die direkte Konfrontation mit dem Rat suchen, schreckte dann aber davor zurück, weil die bairischen Gesandten fehlten. Sie waren angeblich bewußt ausgeblieben, da die Herzöge auf die Glaubenstreue der Reichsstadt Rücksicht nehmen wollten¹¹⁸. Die Verhandlungen wurden daraufhin abgebrochen, und die Delegationen reisten wieder ab. Über weitere Vorgänge in dieser Sache finden sich danach bis zu den Ereignissen von 1528 keine Berichte.

4.2 Die Verhandlungen von 1528 bis zur Wiedereinsetzung des Klerus in seine Privilegien

Ein neuer Eingriff des Rates in die Rechte des Bischofs bildete im Mai 1528 dann den Auslöser für dessen energische Gegenwehr. Der Kreis der Anhänger Luthers in der Stadt war inzwischen stark angewachsen. Immer mehr Bürger lehnten es ab, auf dem Totenbett die Beichte abzulegen und die Sterbesakramente entgegenzunehmen. Die Pfarrer wurden darüber sehr ungehalten. Wohl auch als abschreckende Maßnahme verweigerten sie schließlich das kirchliche Begräbnis. Damit waren den Toten auch die Friedhöfe in der Stadt versperrt, und sie mußten auf dem kleinen städtischen Begräbnisplatz beim Siechenhaus St. Lazarus begraben werden¹¹⁹. Der Rat wurde dadurch in eine mißliche Lage gebracht. Einerseits gab es einflußreiche Kräfte in der Stadt, die deutliche Sympathien für die neue Lehre zeigten und die man nicht ohne weiteres in ihre Schranken verweisen konnte und wollte. Andererseits mußten die evangelischen Verstorbenen irgendwo begraben werden, doch der Friedhof St. Lazarus konnte sie nicht alle fassen. Es blieb also nur die Möglichkeit, neue, größere Fried-

¹¹¹ Vgl. ebd. S. 174.

¹¹² Das Fürstentum war nach dem Landshuter Erbfolgekrieg neu geschaffen worden für Ottheinrich und Philipp, die Söhne Pfalzgraf Ruprechts. Beide waren also Neffen des Regensburger Administrators.

¹¹³ Administrator des Hochstifts war seit 1517 Herzog Ernst, der jüngere Bruder der beiden bairischen Herzöge Wilhelm und Ludwig.

¹¹⁴ Auf dem Erzstuhl von Salzburg saß zwar zum Leidwesen der Wittelsbacher niemand aus ihrer Familie, doch war die Anwesenheit eines Gesandten des Metropoliten der Kirchenprovinz wichtig.

¹¹⁵ HStA RHL 111.

¹¹⁶ Vgl. Theobald (wie Anm. 27) S. 174.

¹¹⁷ Widmann, Chronik, S. 72.

¹¹⁸ Vgl. Theobald (wie Anm. 27) S. 174.

¹¹⁹ Widmann, Chronik, S. 75. Vgl. Gemeiner (wie Anm. 22) S. 45.

höfe außerhalb der Stadtmauern anzulegen. Dazu war allerdings das Einverständnis des Administrators als zuständigem Ordinarius nötig. Der Rat entschloß sich, zwei neue Sepulturen selbständig und notfalls auch gegen den Widerstand des Administrators anzulegen. Man hatte sich im Vorfeld von Nürnberg beraten lassen und strebte nun eine ähnliche Lösung wie der größere Nachbar an¹²⁰. Am 26. Mai 1528 wurde das Domkapitel vom Rat offiziell von der Veränderung der Sepulturen in Kenntnis gesetzt. Pfalzgraf Johann befand sich außerhalb der Stadt. Daher baten die Domherren, noch etwas mit den Arbeiten zu warten, bis man ihm den Ratsbeschluß mitgeteilt habe. Gumpfenberg aber hatte bereits am 23. Mai von dem Vorhaben des Rats erfahren und unmittelbar darauf das Domkapitel informiert¹²¹. Von dort war die Nachricht sofort an den Administrator weitergeleitet worden, so daß dieser schon erste Vorbereitungen treffen konnte, wie er diesem neuen Rechtsbruch begegnen würde. Johann III. ließ den Rat schriftlich um einen einmonatigen Aufschub in der Sache bitten, da er selbst nach Regensburg kommen wolle. Die Ratsherrn schienen noch nichts von den gegen sie gerichteten Vorbereitungen zu ahnen und akzeptierten seinen Wunsch.

Der Administrator begann jetzt überall um Hilfe für sein Vorhaben zu werben, den Klerus seiner lästigen bürgerlichen Pflichten zu entledigen. Er mußte vor allen Dingen das mächtige Herzogtum Baiern auf seine Seite ziehen. Die Herzöge befürchteten noch immer den Abfall der Reichsstadt vom alten Glauben¹²² und wollten wohl deswegen die Geduld der Bürger nicht über Gebühr strapazieren.

Der Administrator sandte nun seinen Hohenburger Pfleger Georg von Breitenstein zur Versammlung der bairischen Landstände, die in München tagte. Breitenstein schilderte dort ausführlich, was sich in Regensburg 1525 zugetragen hatte. Er wies ferner nachdrücklich darauf hin, daß in den Regensburger Stiften seit langer Zeit viele bairische Adelige unterhalten würden, welche von den Veränderungen direkt betroffen seien. Die Klöster und Stifte einer Stadt waren natürlich hervorragende Versorgungseinrichtungen für nachgeborene Söhne und nicht zu verheiratende Töchter des landsässigen Adels und wurden bevorzugt als solche genutzt. So nannte man z. B. die Domkapitel auch allerorten „Spitäler des Adels“. Regensburg mit seinen vielen Einrichtungen dieser Art übte insofern eine wichtige Funktion für das wenig urbanisierte bairische Herzogtum aus. Damit dies auch in Zukunft so bleiben könne, bat nun Breitenstein um Unterstützung der Landstände für den Administrator¹²³. Der Ausschuß der Landschaft sollte dazu auf die beiden Landesfürsten einwirken, damit diese etwas gegen die Stadt unternähmen.

Die Herzöge konnten sich der Bitte der Landschaft nicht entziehen. Der Administrator hatte den Plan gefaßt, am 21. Juni die Gesandten aller ihn unterstützenden Fürsten in der Stadt zu versammeln und durch sie dem Rat ein Ultimatum stellen zu lassen. Am 15. Juni wurde die bairische Gesandtschaft von den Herzögen mit einer Instruktion versehen¹²⁴. Die vier Verordneten sollten alles daran setzen, damit die

¹²⁰ StAR I Ae2 1, S. 10.

¹²¹ BZAR BDK 9201, 182r, 182v, 183r.

¹²² Vgl. Ziegler (wie Anm. 33) S. 60. Auch König Ferdinand teilte diese Befürchtung. Wahrscheinlich hinderte ihn dies auch an einer Intervention. Er war spätestens am 21. 3. 1528 von den Vorgängen in Regensburg durch einen Brief Johanns in Kenntnis gesetzt worden. RTA VII 1, S. 208.

¹²³ Ried II, Num. MCXCV.

¹²⁴ HStA RHL 111. Die bairischen Gesandten waren Ludwig Pientzenauer, Marschall Ott Zenger, Ulrich Marschall von Pappenheim und der Landshuter Hofrat und Protonotar Johann Weissenfelder. Siehe auch: Hoffmann, *Historia Episcoporum*, S. 576.

Geistlichkeit in ihre Privilegien wiedereingesetzt und der von Baiern 1522 vermittelte Vertrag wieder in Kraft gesetzt würde. Die eigenmächtige Veränderung der Sepulturen sei außerdem zu unterbinden. Baiern scheint bei den sich anbahnenden Verhandlungen nicht nur mit einer Delegation vertreten gewesen zu sein, sondern es hatte jetzt sogar die Wortführerschaft übernommen. In einem Brief an Ottheinrich und Philipp von Pfalz-Neuburg drängt der Administrator auf ein gemeinsames Vorgehen. Ihre Räte sollten sich der bairischen Verhandlungslinie anschließen. Als Anlage übersandte er eine Kopie der herzoglichen Instruktion¹²⁵. Die Angelegenheit wurde höchst vertraulich behandelt; man wollte der Stadt keine Gelegenheit zu möglichen Gegenmaßnahmen geben. Domkapitel und die Abtei St. Emmeram waren allerdings informiert. In einem Brief vom 18. Juni 1528 unterrichtet Protonotar Weissenfelder Gumpfenberg von der bairischen Verhandlungstaktik und übersendet auch ihm eine Kopie der herzoglichen Instruktion. Die fürstlichen Verordneten sollten möglichst behutsam vorgehen, aber dennoch das Verhandlungsziel den Ratsherrn unmißverständlich zu erkennen geben: die völlige Wiederherstellung der Rechte des Klerus. Bei einer andauernden Weigerung des Rates wurden auch Zwangsmaßnahmen von bairischer Seite ins Auge gefaßt. Die erhaltene Nachricht sollte Gumpfenberg an den Abt von St. Emmeram weitergeben. Abt Ambrosius war also von den Vorbereitungen informiert. Um sich und seiner Abtei Unannehmlichkeiten zu ersparen, wollte er sich aber im Hintergrund halten¹²⁶. Da im Zuge der kommenden Ereignisse offensichtlich auch Übergriffe auf Geistliche und Plünderungen befürchtet wurden, bot Weissenfelder Gumpfenberg an, Personen und Kirchenschätze auf die bairische Seite in Sicherheit zu bringen.

Am 21. Juni 1528 versammelten sich die Gesandtschaften von 22 Kurfürsten und Fürsten in der Stadt. Je 11 waren Abgesandte weltlicher und geistlicher Stände. Sie alle gingen am Morgen zum Rathaus und verlangten im Namen ihrer Obrigkeiten die sofortige und vollständige Restituierung der geistlichen Privilegien. Der Rat gab sich völlig überrascht und bat wegen der Tragweite der Forderung um einen Monat Bedenkzeit. Die Gesandten wollten zunächst eine Entscheidung bis zum Nachmittag erwirken, gaben jedoch nach einigem Hin und Her dem Anliegen der Ratsherrn nach¹²⁷.

Pfalzgraf Friedrich veranlaßte zwischenzeitlich auch König Ferdinand, in die Auseinandersetzung einzugreifen. Er erinnerte ihn an seine Aufgabe als Statthalter des Kaisers zur Bewahrung des Reichsfriedens und drohte, daß die Fürsten andernfalls selbst dem Administrator zu seinem Recht verhelfen wollten¹²⁸.

Ferdinand schickte von Prag aus am 23. Juni eine dreiköpfige Schlichterkommission, welche eine gütliche Vermittlung in dem Streit versuchen sollte¹²⁹. Die Kommissare trafen allerdings erst nach einigen Wochen in Regensburg ein.

¹²⁵ HStA RHL 111.

¹²⁶ BZAR Gen. 127.

¹²⁷ Widmann, Chronik, S. 76. Auch Aventin hatte sich in diesen Tagen öfter in der Stadt aufgehalten. In seinem Hauskalender finden sich Eintragungen aus Regensburg vom 6. 4., 19. 4., 16. 5., 1. 6., 24. 6., 26. 7. und vom 3. 8. Er meldet merkwürdigerweise nichts von den Vorgängen, die doch wegen der vielen fürstlichen Gesandtschaften einiges Aufsehen erregt haben dürften. Vgl. Johannes Turmair's genannt Aventinus sämtliche Werke. Hrsg. v. der Bayer. Akad. d. Wiss. Erster Band. Kleinere Historische und Philologische Schriften. München 1881, S. 680.

¹²⁸ Widmann, Chronik, S. 77.

¹²⁹ Die Kommissare waren Hans von Sternberg, Dr. Beat Widmann und Hans Seger. RTA VII 1, S. 318. Hoffmann, Historia Episcoporum, S. 577. Widmann, Chronik, S. 79. In den Reichstagsakten wird statt Hans Seger Hans Friedrich von Landegg genannt. Der spätere Vertrag wurde aber von Seger gesiegelt.

Der Innere Rat war unterdessen nicht untätig geblieben. In einer Supplik an den in Eßlingen versammelten Städtetag schilderte er die schwierige wirtschaftliche Lage Regensburgs und bat um Unterstützung gegen die Fürsten und Geistlichen. Die Reichsstädte reagierten umgehend mit einem Brief an den Administrator¹³⁰. Darin verwiesen sie auf das Ungleichgewicht bei der Verteilung der städtischen Lasten, wenn die Geistlichkeit, wie vor 1525, wieder von ihrer Beteiligung daran befreit würde. Der Anteil des Klerus war bekanntermaßen in Regensburg nicht unerheblich; im Interesse der Stadt und des ihr übergeordneten Reiches baten sie daher Pfalzgraf Johann, von seinem Vorhaben abzustehen und die neuen Verhältnisse nicht weiter anzutasten. Derartige Argumente waren dem Administrator nicht mehr neu und konnten ihn kaum dazu bringen, seine Meinung zu ändern.

Vom 2. bis zum 9. Juli hielten sich auch Herzog Ludwig von Baiern und Pfalzgraf Friedrich in der Stadt auf. Sie trafen sich mit anderen Reichsständen des bairischen Kreises, um die Türkenhilfe weiter voranzubringen. Ihre Sonderverhandlungen mit dem Rat blieben aber ebenfalls ergebnislos¹³¹. Als der Rat sie schließlich vertraulich bat, seine Antwort auf das Ultimatum der Gesandtschaften offiziell entgegenzunehmen, lehnten sie das entschieden ab¹³². Sie wollte dadurch den weiteren Verlauf der Verhandlungen nicht negativ beeinflussen.

Die Ratsherrn erkannten, daß sich ihre Position so nur schwerlich halten ließ. Sie unternahmen daher den Versuch, den Klerus vom Administrator zu trennen und diesem so die Basis für seine Politik zu entziehen. Kurz vor Ablauf der Monatsfrist am 20. Juli 1528 erschien zu diesem Zweck eine Ratsdelegation bei allen geistlichen Obrigkeiten und bat diese, zusammen mit ihren Untergebenen, am nächsten Tag zu einer Versammlung in die Barfüßerkirche. Die Einladung weckte ungute Erinnerungen an jene drei Jahre zuvor am 3. Mai 1525. Von den Prälaten wurde sie an die Geistlichen weitergegeben. Als Gumpfenberg dem Domkapitel die Nachricht überbrachte, verfaßte dieses sogleich eine schriftliche Antwort. Die Domherrn teilten dem Rat mit, daß sie sich auf Anweisung des Administrators in keine weiteren Diskussionen einlassen dürften, die seine ordentliche Obrigkeit berührten. Sie wollten daher der Einladung des Rates nicht Folge leisten. Sie erklärten sich allerdings bereit, evtl. Bitten an das Domkapitel gerne anzuhören¹³³.

Pfalzgraf Johann befand sich an diesem Tag nicht in der Stadt, war aber von der Ladung des Klerus sofort informiert worden. Er erließ ein überaus wütend gehaltenes Mandat, in dem er den geistlichen Ständen bei Leibstrafe verbot, der Aufforderung des Rates nachzukommen. Die Geistlichen befanden sich jetzt in einer Zwangslage, da sie von zwei Seiten bedrängt wurden. Letzlich entschieden sie sich zum Gehorsam gegenüber ihrem Ordinarius, da sie dieses Pflichtverhältnis freiwillig und nicht gezwungenermaßen eingegangen waren¹³⁴.

Der Rat mußte die Ablehnung zur Kenntnis nehmen. Er versicherte dem Domkapitel schriftlich, daß er nicht vorhabe, den Administrator in seinen Rechten zu beschneiden. Die Ratsherrn gaben daher ihrer Hoffnung Ausdruck, daß die Geistlichen doch zu dem Treffen in die Barfüßerkirche kommen würden. Am Ende des Briefes fügten sie

¹³⁰ Datiert vom 3. Juli 1528 in Eßlingen und unterzeichnet im Namen der Reichsstädte Straßburg, Nürnberg, Frankfurt und Ulm. HStA RHL 111.

¹³¹ Vgl. Theobald (wie Anm. 27) S. 174.

¹³² Widmann, Chronik, S. 77.

¹³³ BZAR BDK 9201, 190r, 191r, 191v, 192r.

¹³⁴ Widmann, Chronik, S. 78.

noch die kleine Drohung an, darauf zu achten, wer der Versammlung fernbleibe¹³⁵. Die Andeutung zeigte auf die Domherren durchaus Wirkung. Noch am gleichen Tag wurden im Kapitel Verhaltensstrategien für den Fall erörtert, daß man von seiten des Rats gewaltsam gegen sie vorgehe. Die Kapitulare hielten es für das beste, zusammenzubleiben und sich bis zur Ankunft der königlichen Kommissare in den Bischofshof zu begeben¹³⁶.

Zu dem Treffen in der Barfüßerkirche am 21. Juli kamen nur wenige Geistliche: die Kommendatoren der Deutschherren von St. Ägid und der Johanniter von St. Leonhard, die Schotten, die Dominikanermönche und die Augustinereremiten¹³⁷. Sie entschuldigten ihr Erscheinen später damit, daß sie erst in der Kirche von dem Verbot des Administrators erfahren hatten. Die Ratsherren waren aber ebenfalls ausgeblieben, denn sie hatten noch in der Nacht zuvor von dem Mandat Mitteilung erhalten¹³⁸.

Die Geistlichen blieben in den folgenden Tagen über weitere Schritte des Rates im Unklaren. Wahrscheinlich wußten die Ratsherrn selbst nicht, wie sie vorgehen sollten. Das Domkapitel war stark verunsichert. Am 22. Juli berieten die Kapitulare erneut, was sie tun könnten, wenn es in der Stadt für sie gefährlich würde. Einige wollten sogar die Stadt verlassen; sie wurden aber verpflichtet, nach der Ankunft der königlichen Kommissare zurückzukehren¹³⁹. Dienstag, den 28. Juli dann, ging von neuem eine Ratsdelegation zu allen Prälaten und zeigte für den folgenden Tag den Besuch einer offiziellen Abordnung des Rates der Stadt und des Reichshauptmannes¹⁴⁰ an. Die Gesandten gaben an, daß die Abordnung dem Klerus eine wichtige Mitteilung zu machen habe und man sie deshalb erwarten solle. Am anderen Tag kamen dann frühmorgens der Reichshauptmann mit je zwei Vertretern der städtischen Ratsgremien und dem Stadtschreiber zuerst zum Domkapitel und gingen danach zu allen geistlichen Obrigkeiten der Klöster und Stifte der Stadt. Sie entschuldigten sich zunächst wegen des Unmuts, den sie durch ihr Vorhaben die Sepulturen betreffend hervorgerufen hatten. Das Fernbleiben der Geistlichen von der Zusammenkunft der letzten Woche hatte dem Rat zwar mißfallen, doch wollte er es damit auf sich beruhen lassen. Die Frage, die den Klerikern nun gestellt wurde aber war, ob die gegen die Stadt gerichteten Maßnahmen des Administrators auf ihre Veranlassung hin und mit ihrem Wissen geschehen waren oder nicht. Der Rat forderte damit die Geistlichen auf zu erklären, ob sie bewußt und gezielt entgegen ihrem Pflichtversprechen etwas zum Nachteil der Stadt unternommen hatten. Das war ein subtiler Versuch, den Klerus weiter unter Druck zu setzen. Wie die Antwort auch ausfiel: in beiden Fällen konnte der Rat die Geistlichen an ihre Pflichten mahnen. Zusätzlich wurden Zweifel an der Echtheit der fürstlichen Gesandtschaften laut¹⁴¹. Der Rat unterließ offensichtlich nichts, um den Klerus zu verunsichern. Doch war es dafür jetzt schon zu spät. Der Versuch, die Geistlichen erneut in die Barfüßerkirche zu zitieren, um sie dort syste-

¹³⁵ BZAR BDK 9201, 191r, 192v.

¹³⁶ BZAR BDK 9201, 193r, 193v.

¹³⁷ Die Barfüßermönche waren als Hausherren sicherlich ebenfalls anwesend.

¹³⁸ Widmann, Chronik, S. 78.

¹³⁹ BZAR BDK 9201, 194r, 194v.

¹⁴⁰ Ritter Thomas Fuchs von Schneeberg war am 2.12.1526 verstorben. Nachfolger im Amt den Reichshauptmannes war sein Sohn Johann Fuchs.

¹⁴¹ HStA RHL 111. Der Administrator berichtet davon in einem Brief an Ottheinrich und Philipp vom 30. Juli. Der pfalz-neuburgische Gesandte muß ohne fürstlichen Credenzbrief in Regensburg angekommen sein, was bei der Stadt Zweifel an seiner offiziellen Mission hervorgerufen hat.

matisch einzuschüchtern, war fehlgeschlagen. Danach war nahezu eine Woche lang nichts passiert. Wenn die Ratsherrn jetzt ihr Anliegen geradezu hausierend von Tür zu Tür trugen, konnte keine allzu große Gefahr mehr von ihnen drohen. Es waren innerhalb des Klerus auch vorher keine Absprachen getroffen worden, wie man auf den Besuch der Abordnung reagieren sollte. Die Antworten waren daher sehr verschieden¹⁴². Die des bislang eher ängstlich erscheinenden Domkapitels wirkt für dessen Verhältnisse schon fast keck: Erstens habe man die bürgerlichen Beschwerden ganze drei Jahre lang getragen und alles wie aufgetragen bezahlt, und zweitens stehe es den Geistlichen als Untertanen nicht zu, ihrer Obrigkeit, dem Administrator, irgendwelche Anweisungen zu erteilen. Der Ordinarius brauche ihre Bewilligung zu seiner Politik auch gar nicht. Dann hielten sie den Ratsherrn noch den Abbruch geistlicher Zinshäuser und die geplante Neuanlage der Friedhöfe vor, wodurch diese eindeutig in die Rechte des Administrators eingegriffen hatten¹⁴³. Die Domherrn verfaßten diese Antwort allerdings schriftlich und erst am 30. Juli. Im Laufe des 29. Juli aber waren endlich die königlichen Kommissare eingetroffen¹⁴⁴. Damit konnte der Klerus nun im Verbund mit den fürstlichen Anwälten in konkrete Verhandlungen mit der Stadt eintreten und brauchte sich nicht mehr vor einem Gewaltstreich zu fürchten. Die Kommissare hatten dazu alle Vollmachten des Königs. Sie sollten zunächst mehrere Anhörungen durchführen und dann die Streitsache so schnell wie möglich belegen.

Für alles weitere mußten die Parteien eilig ihre letzten Vorbereitungen treffen. Da einige Verordnete von Fürsten aus der Region schon wieder abgereist waren, mußten sie vom Administrator zurückgebeten werden¹⁴⁵. Der Regensburger Rat wandte sich erneut an den Eßlinger Städtetag und suchte um konkrete Unterstützung durch eine Abordnung der Reichsstädte nach¹⁴⁶. Der Städtetag schickte daraufhin eine Delegation mit Abgesandten von Nürnberg, Augsburg und Ulm¹⁴⁷, die als Anwälte der Stadt fungieren sollten.

Die drei Kommissare Ferdinands machten sich sogleich mit allem aufgegebenen Fleiß ans Werk. Vom 1. August an wurden täglich vor- und nachmittags Anhörungen in der Streitsache durchgeführt. Bis Dienstag, den 4. August waren diese öffentlich. Danach zog sich der wiedereinberufene Ausschuß des Gesamtklerus in den Bischofshof zurück. Die Besprechungen der Geistlichen blieben von da an geheim¹⁴⁸. Da die Beratungen der beiden Parteien stets getrennt verliefen, war es ihnen nie möglich, ihre Argumente direkt auszutauschen. Die gegenseitigen Meinungen wurden immer nur schriftlich und durch Vermittler überbracht. Beide Seiten beharrten hartnäckig auf ihren Positionen und zeigten keinerlei Neigung, auch nur ein winziges Stück davon abzurücken. Die Verhandlungen gingen so nur äußerst schleppend voran. König Ferdinand drängte seine Kommissare in fast täglichen Briefen aus Prag, endlich ein Ergebnis zu erzielen¹⁴⁹. So setzten diese für Dienstag, den 11. August, eine öffentliche und gemeinsame Verhandlung an. Der Administrator scheint in einem letzten Kraftakt dazu noch einmal alles aufgegeben zu haben, was ihm irgendwie möglich war. Aus

¹⁴² Widmann, Chronik, S. 79.

¹⁴³ BZAR BDK 9201, 196v, 197r, 197v, 198v.

¹⁴⁴ Widmann, Chronik, S. 79.

¹⁴⁵ HStA RHL 111.

¹⁴⁶ RTA VII 1, S. 333.

¹⁴⁷ Hoffmann, Historia Episcoporum, S. 576. Widmann nennt statt Ulm Straßburg. Widmann, Chronik, S. 80.

¹⁴⁸ Widmann, Chronik, S. 79.

Neuburg und Straubing wurden weitere Gesandte in die Stadt beordert¹⁵⁰; dem Klerus befahl Johann die Entsendung von Vertretern aller geistlichen Stände zu der Verhandlung¹⁵¹. Am 10. August kamen außerdem noch zwei Verordnete des Reichsregiments in der Sache nach Regensburg. Gleichzeitig zeigten in diesen Tagen etwa 100 berittene adelige Lehensleute des Administrators ihre Präsenz¹⁵².

Die klerikale Seite brachte gegen die Verbürgerlichung der Geistlichen vor allem die bereits o. a. juristischen Argumente vor¹⁵³: die vielen von Königen, Kaisern und Päpsten ausgestellten Freiheiten und Privilegien, sowie die bestehenden Pflichtverhältnisse gegenüber den jeweiligen Obrigkeiten. Besonderer Nachdruck wurde nochmals auf die Stellung der Reichsprälaten gelegt. Sie waren als selbständige Reichsstände direkt dem Kaiser unterstellt und hatten ihm den selben Eid geschworen wie die Stadt. Der Rat wurde an die Bedeutung des Eides und der damit verbundenen Verleihung der Regalien erinnert. Darüberhinaus stellten die Kleriker nochmals fest, daß ihre Vorrechte erst beim Amtsantritt Karls V. in aller Form bestätigt worden waren. Die Stadt selbst habe noch 1522 in einem von Baiern vermittelten Vertrag unter ihrem Siegel die Freiheiten des Klerus ausdrücklich anerkannt. Auch die finanzielle Krise der Stadt ließ man als Argument nicht gelten, hatten doch die Geistlichen dem Rat in der Barfüßerkirche vor über drei Jahren eine angemessene Beihilfe angeboten.

Die Ratsherrn hielten ebenfalls an ihren Positionen fest¹⁵⁴. Man warf dem Klerus vor, daß er mehr als ein Drittel der Güter innerhalb der Stadtgrenzen besitze und sich noch nie an den allgemeinen Lasten beteiligt habe. Durch die jetzt offen zutage tretende wirtschaftliche Notlage Regensburgs könne sich die Stadt diese Situation nicht länger leisten. Die fortdauernde Befreiung der Geistlichen vom bürgerlichen Mitleiden übersteige die Kräfte der Gemeinde. Die Ratsherrn fügten noch hinzu, daß der Klerus im Mai 1525 dieses ihr „fruntlich vun vleissig ansuchen (...) gutwillig angenommen“ habe¹⁵⁵. Ferner gaben sie an, schon vor Jahren wegen der schlechten Finanzlage der Stadt ein kaiserliches Privileg erhalten zu haben, demzufolge sie alle Inwohner zu bürgerlichem Mitleiden veranlagten dürften, egal ob sie geistlichen oder weltlichen Standes seien¹⁵⁶. Dennoch würden die Kleriker nach wie vor Sonderrechte genießen, da man ihnen nur die Güter innerhalb des Burgfriedens besteuere. Ein letztes Argument des Rates war die Geschäftstätigkeit der Geistlichen. Seit dem Abkommen von 1525 war es den Geistlichen erlaubt, bürgerliches Gewerbe zu treiben, und diese scheinen von der Möglichkeit auch regen Gebrauch gemacht zu haben. Der Administrator wußte ebenfalls davon und hatte keine Anstalten unternommen, die

¹⁵⁰ HStA RHL 111. Aus Straubing kam der dortige Untere Kanzler Dr. Brobst, aus Neuburg wurde Dr. Alber geschickt.

¹⁵¹ BZAR BDK 9201, 198v, 199r. Bezeichnend ist die Reaktion des Domkapitels. Es entsandte Dr. Gumpfenberg in den Ausschuß, der zwar zur stetigen Anwesenheit verpflichtet wurde, sich aber niemals äußern sollte.

¹⁵² Widmann, Chronik, S. 79f.

¹⁵³ HStA RHL 111.

¹⁵⁴ HStA RHL 111.

¹⁵⁵ HStA RHL 111. Diese und ähnliche Formulierungen finden sich auch später immer wieder in reichsstädtischen Darstellungen, welche die Vorfälle von 1525/28 berühren.

¹⁵⁶ Die Stadt berief sich hierbei wohl auf eine 1514 von den Reichskommissaren erteilte Erlaubnis, von den Geistlichen Ungeld zu verlangen, um ihre Einnahmen zu steigern. Die Geistlichen hatten diese Regelung nie anerkannt und sich deswegen beim Kaiser beschwert. Auch einen angestrebten Kompromiß hatten sie abgelehnt. Vgl. Fuchs, Wahlkapitulationen, S. 35.

Gewerbetätigkeit seiner Standesgenossen zu unterbinden. Der Rat betrachtete diesen Umstand als Bekräftigung des Klerus, daß er zu seinen neuen Pflichten stehe. Überhaupt versuchte der Rat von neuem, einen Keil zwischen Klerus und Administrator zu treiben, indem er Verantwortung und Initiative für den Prozeß allein Johann III. zuschob. Dessen Intervention sei ohne die Aufforderung seiner Geistlichkeit zustande gekommen, denn von dieser Seite habe man bislang keinerlei Beschwerden erhalten¹⁵⁷. Die Stadt sah sich zweifellos in der Opferrolle. Den Administrator hielt man für den Verursacher des Streites, der durch seine Klage vor König Ferdinand und den anderen Fürsten die Situation erst so verschärft habe, daß die ganze Stadt dadurch ins endgültige Verderben stürzen könne.

Keine der beiden Seiten hat offensichtlich irgendwelche Anstalten zu einem Vergleich getroffen. Der Verhandlungstag vom 11. August blieb somit erneut ergebnislos. Der Rat verfügte zu diesem Zeitpunkt allerdings nicht über die nötigen Mittel, seine Position durchzusetzen. Nachdem sich das nun immer deutlicher abzeichnete, reisten die Verordneten der Reichsstädte vorzeitig ab¹⁵⁸. Die zur Unterstützung des Administrators in der Stadt weilenden kurfürstlichen und fürstlichen Gesandten drängten jetzt stärker auf ein Lösung zugunsten des Klerus. Sogar die Fürsten selbst schalteten sich schriftlich in die Verhandlungen ein und forderten die Zurücknahme der 1525 eingegangenen Verpflichtung. Nach Widmanns Angaben stand nun ein gewaltsames Eingreifen der Fürsten ernsthaft im Raum, so daß die königlichen Kommissare geradezu gezwungen waren, die Verhandlungen abzuschließen¹⁵⁹.

Der Rat hat seine Niederlage schließlich eingesehen. Von Hans Portner wurde den Kommissaren eine Vollmacht übertragen, selbständig im Namen der Stadt zu handeln. Damit schlossen sich die Ratsherrn selbst von den weiteren Beratungen in der Sache aus und vertrauten die Vertretung ihrer Interessen den Räten Ferdinands an. Es scheint der einzige Weg gewesen zu sein, den Schaden für die Stadt so gering wie möglich zu halten. Zweifellos war der Rat über den Vertragsentwurf gut unterrichtet, den die Kommissare nun erstellten. Man hatte sich vorher über den Inhalt verständigt¹⁶⁰. Am 20. August wurde der Entwurf für den angestrebten Vergleich abgefaßt. Der Administrator wehrte sich gegen den Kompromiß, da er keinerlei Zugeständnisse an die Gegenseite machen wollte. Er wurde aber mit Mühe zum Einlenken bewegt¹⁶¹. Freitag, den 21. August, tagte morgens ab 7.00 Uhr ein neuerlicher Ausschuß des Klerus im Domkapitelhaus. Der Administrator hatte dazu Gesandte aller Klöster und Stifte befohlen, die mit Vollmachten ihrer Konvente ausgestattet sein sollten. In diesem Kreis gab Gumpfenberg einen kurzen Rückblick auf das seit 1525 Geschehene. Dann ging er detailliert die einzelnen Artikel des Vertragsentwurfes durch und erläuterte sie. Zuletzt wurde noch ein Anliegen der Kommissare behandelt: Der Aus-

¹⁵⁷ HStA RHL 111.

¹⁵⁸ Widmann, Chronik, S. 80.

¹⁵⁹ Widmann, Chronik, S. 80. Der Chronist berichtet dies mit deftigen Worten, die seine Befriedigung über den Vorgang kaum verbergen können: „das und kain anders, das dy küniglichen rath bedachten, das es miest gericht werden, oder es würden dy chur= und fürsten jamer angericht haben, das der hagl geschlagen het.“

¹⁶⁰ Widmann, Chronik, S. 80. Vgl. Theobald (wie Anm. 27) S. 175.

¹⁶¹ Widmann, Chronik, S. 80. Die Beratungen wurden möglicherweise sogar am Administrator vorbeigelenkt. Das Domkapitel war jetzt durch Gumpfenberg unmittelbar beteiligt. Die Vorverhandlungen wurden für den Klerus von ihm und dem Dekan der Alten Kapelle, Sigismund Pender, geführt. BZAR BDK 9201, 200r.

schuß sollte die beiden Prälaten Gumpenberg und Pender mit einer Generalvollmacht zum Vertragsabschluß im Namen des Gesamtklerus ausstatten. Im Beisein von Notaren und einigen geladenen Zeugen wurde ihnen diese erteilt¹⁶². Bei einigen kleineren Streitpunkten gab es allerdings noch Klärungsbedarf, v. a. zu den Fragen des Messerlohns und des Pflasterverbots¹⁶³. Am Sonntag wurde die letztgültige Einigung erzielt und am Montag, den 24. August, fand bereits der Vertragsabschluß statt. Der Vertrag wurde sogleich von den drei königlichen Kommissaren öffentlich verkündet¹⁶⁴. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Erstens entließen Kammerer, Rat und Gemeinde der Stadt Regensburg den Klerus aus dem 1525 erklärten Pflichtverhältnis. Die dabei geleisteten Gelübde galten als aufgehoben.

Zweitens wurde der Klerus aus den drei bürgerlichen Pflichten Ungeld, Steuer und Wacht entlassen. Die daraus erfolgten Einnahmen der Stadt während der vergangenen drei Jahre sollten ihr verbleiben. Wegen der finanziellen Krise der Stadt sicherten ihr die Geistlichen eine jährliche Beisteuer von 200 fl. rh. zu¹⁶⁵. Dieser Pauschalbetrag mußte ab 1529 jeweils zum St. Bartholomäustag entrichtet werden. Kammerer und Rat verzichteten im Gegenzug auf weitere Ansprüche an den Klerus. Die Vereinbarung wurde befristet bis zu einer möglichen Neuordnung des Verhältnisses zwischen geistlichem und weltlichem Stand auf einem kommenden Reichstag, einem General- oder Nationalkonzil.

Zum Dritten wurden die Forderungen fallengelassen, die sich für den Klerus aus den entgangenen Zinsen wegen der abgebrochenen Häuser ergeben hatten.

Viertens mußten die beiden Vertragsurkunden von 1484 und 1522 dem Klerus rück-übereignet werden, und die Bestimmungen waren ab sofort wieder in Kraft zu setzen.

Die Ausübung bürgerlichen Gewerbes wurde den Geistlichen wieder verboten.

Wegen der Inventarisierung der Kirchenschätze einigte man sich darauf, daß die angelegten Verzeichnisse nicht zum Nachteil der Kleriker und ihrer Privilegien verwendet werden sollten.

Die Anlage neuer Sepulturen schließlich wurde ausdrücklich an die Zustimmung des Ordinarius gebunden.

Das Messergeld vom Getreide erhielt der Rat und auch das Pflasterverbot wurde ihm weiterhin zugestanden¹⁶⁶. Beide Parteien erklärten darüber hinaus, daß sie sich

¹⁶² Widmann war nach eigenen Angaben selber anwesend. Vom Domkapitel waren Sixtus von Preysing und Sebastian Preintl verordnet. Widmann, Chronik, S. 81. BZAR BDK 9201, 200r.

¹⁶³ Beim Messerlohn handelte es sich um die Geldabgabe beim Getreidemessen. Mit dem Pflasterverbot wurde die Begehung städtischer Gassen und Plätze untersagt. Es kam einem Hausarrest gleich. Es war eine seit längerem praktizierte Disziplinierungsmaßnahme der Stadt gegenüber den Geistlichen. Da diese durch das *privilegium fori* nicht der weltlichen Jurisdiktion unterlagen, konnten sie vom Rat nur auf diese Weise gemäßregelt werden. Siehe auch den Fall des Paul Schmidl von 1525. Vgl. Staber, Kirchengeschichte, S. 103. Widmann, Chronik, S. 58 f.

¹⁶⁴ Widmann, Chronik, S. 83–86. Der Herausgeber Oefele verwandte allerdings nicht die Kopie des Chronisten, sondern eine sorgfältiger gehaltene Ausfertigung aus dem kgl. Reichsarchiv München, heute HStA.

¹⁶⁵ Für diese Beisteuer diente offensichtlich das bereits o. a. Modell aus Worms und Speyer als Vorbild. Nach einer älteren Darstellung wurde die Stadt bei diesem Vergleich von 1000 fl. auf 200 fl. heruntergehandelt. Vgl. Gebrath, Geschichte der Fürstbischöfe, S. 140.

¹⁶⁶ Das Recht, Geistlichen bei Verstößen gegen den Stadtfrieden das Pflaster zu verbieten, war für die Stadt nur ein Scheinerfolg, da es sich hier um eine gängige Praxis handelte. Vgl. Ziegler (wie Anm. 33) S. 61.

künftig vertragen und von weiteren Klagen bei Kaiser und Reichsregiment absehen wollten. Für die geistliche Seite nahmen den Vertrag Gumpfenberg und Pender kraft ihrer Vollmacht an. Von der Stadt erklärten Kammerer und Innerer Rat ihr Einverständnis. Dann wurden die Vertragsurkunden ausgefertigt und mit sieben Siegeln versehen (es siegelten die drei Kommissare, der Administrator, das Domkapitel, das Kapitel zur Alten Kapelle und die Stadt Regensburg). Der Streit wurde damit als beigelegt betrachtet. Die kurfürstlichen und fürstlichen Gesandtschaften reisten noch am selben Tag wieder ab¹⁶⁷.

Der Vertrag hatte also weitgehend die alten Verhältnisse wiederhergestellt, wie sie bis 1525 gegolten hatten. Die Stadt hatte wiederum das Nachsehen. Für sie war nur der Schatten eines Kompromisses erreicht. Die 200 fl., mit denen sich die Geistlichen fortan jährlich an den städtischen Lasten beteiligen wollten, waren keine Lösung für die immensen finanziellen Probleme Regensburgs. Entsprechend muß auch die Erbitterung der Bürger über das nun erzielte Verhandlungsergebnis gewesen sein. Die Abneigung gegen die alte Kirche wurde dadurch nur noch größer, und die evangelische Opposition zu den altgläubigen Ratshern erfuhr eine deutliche Stärkung¹⁶⁸. Die jurisdiktionellen Auseinandersetzungen zwischen Administrator und Rat waren mit dem Vertrag von 1528 jedenfalls noch nicht zu Ende und sollten mit dem Anwachsen der reformatorischen Bewegung eine neue Qualität erhalten.

5. Der Streit um die Mendikantenklöster

In den Jahren nach 1528 wurde das Zusammenleben von Bürgern und Geistlichen wieder etwas erträglicher. Beide Parteien scheinen sich darum bemüht zu haben, vernünftig miteinander auszukommen und ihre Politik praktischer zu gestalten¹⁶⁹. Man hielt die traditionellen Festtage wieder ein und nahm auch die Heilumsweisungen wieder vor. Dennoch hielt der Rat weiter an dem Ziel fest, seine Hoheit auf das geistliche Territorium in der Stadt auszudehnen. Die evangelische Partei in der Bürgerschaft nahm stetig an Größe zu und sorgte damit für eine wachsende Gegenkraft zum altgläubigen Klerus und dessen Privilegien. Der Rat hatte aus der Erfahrung von 1528 gelernt, bei künftigen Vorstößen gegen die Geistlichkeit behutsamer vorzugehen. Deshalb konzentrierten sich die folgenden Auseinandersetzungen auf einzelne Objekte und Rechte, auf die der Rat ohnehin schon Zugriff hatte und entsprechende Ansprüche geltend machen konnte. Die drei Mendikantenklöster, aber auch die Schottenabtei St. Jakob boten sich dafür hervorragend an. Alle vier Klöster lagen auf reichsstädtischem Grund. Die bereits oben geschilderten Verhältnisse in den Konventen der Bettelorden hatten sich auch nach einigen Jahren nicht wesentlich verändert, und in St. Jakob herrschten ebensolche traurigen Zustände¹⁷⁰. 1534 war die Lage so

¹⁶⁷ Widmann, Chronik, S. 82.

¹⁶⁸ Vgl. Theobald (wie Anm. 27) S. 175.

¹⁶⁹ Vgl. Ziegler (wie Anm. 33) S. 62f. Ziegler nennt einige Beispiele sinnvoller Zusammenarbeit zwischen der Abtei und dem Rat, bzw. einzelnen Mitgliedern daraus. So einigt man sich 1531 wegen des Baus einer Wasserleitung, und 1533 kommt man sich unkompliziert in der Frage des Weinschanks überein. Auch sind mehrere Darlehensvergaben des Abtes an Bürger bekannt.

¹⁷⁰ Die wirtschaftliche Lage des Klosters verschlechterte sich im Laufe des 16. Jh. immer mehr. Auch der Konvent blieb von dieser Entwicklung nicht verschont. Nach 1559 bestand er nur noch aus 2 Mönchen. Da die Geschichte von St. Jakob nur sehr unzureichend und bruchstückhaft bearbeitet ist, muß sie aber in der weiteren Darstellung dieser Arbeit ausgeklammert

günstig, daß der Rat einen neuen Vorstoß wagen konnte. Das Haus Habsburg richtete seine ganze Aufmerksamkeit auf die Ereignisse in Württemberg¹⁷¹, so daß man im Augenblick keine Reaktion von seiten König Ferdinands erwarten mußte. Die Rats-herrn nutzten die Gelegenheit und stellten die vier genannten Klöster kurzerhand unter städtische Pflęgschaft¹⁷². Damit hatten sie die Verwaltung über die kirchlichen Einrichtungen auf reichsstädtischem Boden übernommen. Das klösterliche Leben kam danach allerdings nicht zum Erliegen. Im Barfüßerkloster tritt der Guardian Johannes Erber noch 1536 glaubenstreu in Erscheinung¹⁷³. Welche Auswirkungen die Maßnahme von 1534 genau nach sich zog, ist nicht bekannt. Sicher ist nur, daß der Rat auch damit nicht die vollständige Hoheit über die Klöster erreicht hatte. Erst mit der Einführung der Reformation 1542 werden die Vorgänge in und um die Regensburger Mendikantenklöster wieder deutlicher. Der Rat versuchte nun massiv, sie in städtischen Besitz gelangen zu lassen, denn für den neuen Gottesdienst standen im Herbst 1542 nur wenige Kirchen zur Verfügung. Pfarrkirche der neuen evangelischen Gemeinde wurde die ehemalige Wallfahrtskapelle zur Schönen Maria. Diese konnte aber unmöglich all die Gläubigen fassen, die sich schon damals zur Lehre Luthers bekannten. Man sah es deshalb als eine dringende Aufgabe an, weitere Kirchen für den evangelischen Gottesdienst zu gewinnen.

Die Besetzung der Dominikanerkirche St. Blasius fiel noch unter die Vorbereitungen zur Einführung der Reformation. Der offizielle Ratsbeschuß zur Annahme der neuen Lehre datiert vom 13. Oktober 1542. Schon sechs Wochen vorher, am 2. September, ließ der Rat dem Bischof Pankraz von Sinzenhofen mitteilen, daß der städtische Prediger¹⁷⁴ künftig in St. Blasius Gottesdienste abhalten werde. Der Bischof war verärgert über diese Mißachtung seiner Obrigkeit und bat, sich die Sache überlegen zu dürfen¹⁷⁵. Der Rat ließ sich nicht hinhalten. Ohne zu reagieren beließ er es bei der bloßen Mitteilung. Dann verkündete der städtische Geistliche zwei Tage später auf offener Kanzel, daß er ab sofort jeden Sonntag in der Dominikanerkirche predigen werde. Dies veranlaßte den Bischof zu einem abermaligen wütenden Schreiben, in dem er den Rat an bestehende Verträge erinnerte und Konsequenzen androhte, falls er an seinem Vorhaben festhalte¹⁷⁶. Der Einspruch zeigte jedoch keinerlei Wirkung. Die Kirche wurde besetzt, und am 15. Oktober predigte darin Erasmus Zollner zur Einführung der neuen Lehre¹⁷⁷. Die Beschlagnahme beschränkte sich auf das Kirchenschiff. Dem Konvent der Dominikaner überließ man den Chor zur Verrichtung seiner Gebete und Gottesdienste. Der Prior mußte resignierend zustimmen. Wenn selbst die Interventionen des Bischofs ergebnislos blieben, konnte er sich erst recht nicht wehren¹⁷⁸. So blieb es für das Weitere bei der neugeschaffenen Situation.

bleiben. Vgl. Flachenecker, Schottenklöster, S. 318. Hammermayer, Schottenabtei St. Jakob, S. 48 f. Staber (wie Anm. 163) S. 112 f.

¹⁷¹ Mit der Restitution Herzog Ulrichs in Württemberg verlor Habsburg seine wichtigste überterritoriale Machtbasis in Süddeutschland. Vgl. Rabe (wie Anm. 12) S. 226 f.

¹⁷² Vgl. Kraus (wie Anm. 85) S. 155.

¹⁷³ Vgl. Hilz (wie Anm. 92) S. 4.

¹⁷⁴ Der Rat hatte die Patronatsrechte über die Kirche zur Schönen Maria und postulierte deren Prediger.

¹⁷⁵ StAR Eccl. I, Fasz. 5, 18. Die Nachricht hatten ihm der Stadtschreiber und der Ratsherr Endres Wolff überbracht.

¹⁷⁶ StAR Eccl. I, Fasz. 5, 19.

¹⁷⁷ Vgl. Schwarz, Die Reformation in Regensburg, S. 64.

¹⁷⁸ Vgl. Popp (wie Anm. 90) S. 245.

Für die Übernahme des Barfüßerklosters standen die Chancen der Stadt ebenfalls nicht schlecht. Von November 1542 bis Januar 1543 hielt darin ein Mönch, der nicht mehr am Klosterleben teilnahm, evangelische Predigten. Seit dieser Zeit fanden kaum noch Messen nach römischem Ritus statt¹⁷⁹. Der Rat wählte sich jetzt als der Eigentümer des Klosters¹⁸⁰ und begann, die Gebäude nach Bedarf zu verändern. Am 3. Februar 1543 beschwerte sich der Bischof beim Rat über Baumaßnahmen im Barfüßerkloster, welche ohne sein und der Klosteroberen Wissen durchgeführt worden waren. Er verlangte eine schriftliche Mitteilung darüber, was im einzelnen gemacht wurde. Außerdem forderte er die Überstellung eines evangelisch gewordenen Geistlichen, der seiner Jurisdiktion unterstehe. Der Rat hatte diesen, namens Dr. Leonhard Eckhart, in seinen Dienst übernommen und ihm eine Wohnung im Augustinerkloster zugewiesen¹⁸¹. Eckhart wurde beauftragt, das Evangelium in der Klosterkirche zu verkünden¹⁸². Dies ist insofern von Interesse, als die städtische Obrigkeit auch über das Kloster der Augustinereremiten zu verfügen schien. Noch 1537 mußte die städtische Lateinschule auf Befehl des Provinzials die Gebäude räumen¹⁸³.

Der Rat ließ sich Zeit, auf den Brief des Bischofs zu antworten. Mit Schreiben vom 19. Februar 1543 teilte er Sinzenhofen mit, daß er im Barfüßerkloster keine Maßnahmen vorgenommen habe, zu denen er nicht berechtigt gewesen sei. Die Umbauten seien wichtig und notwendig gewesen und darüberhinaus mit Zustimmung der Mönche geschehen. Zu Dr. Eckhart vertrat er die Meinung, daß dieser völlig zu Recht eine neue Stelle angenommen habe, da ihm seine Prädikatur zuvor vom Domkapitel gekündigt worden war. Die Pröpste an der Neuen Pfarre hatten mit ihm verabredet, daß er erst nach Beendigung seiner Tätigkeit am Domstift in den Kirchendienst der Stadt treten solle¹⁸⁴. Der Wechsel sei also völlig rechtmäßig vonstatten gegangen.

Als ihm die Verhältnisse im Kloster bekannt wurden, versuchte der Provinzial des Barfüßerordens am 1. Juli in einem Brief, die evangelischen Mönche von der neuen Lehre abzubringen. Die Anstrengungen blieben erfolglos. Drei der Konventsmitglieder traten in den Kirchendienst der Stadt und heirateten im Laufe des nächsten Jahres¹⁸⁵.

Bischof Pankraz wollte sich die Eingriffe in seine hoheitlichen Rechte nicht länger gefallen lassen und intervenierte beim Kaiser. Karl V. reagierte umgehend mit einem Pönalmandat an die Stadt vom 23. Mai 1544¹⁸⁶. Er tadelte darin scharf die Mißachtung der bischöflichen Obrigkeit und befahl der Stadt, ihre in den Klostergebäuden wohnenden Prädikanten unverzüglich von dort zu entfernen und die Klöster dem Bischof zurückzugeben. Für den Fall, daß sich die Stadt dem Befehl nicht füge, drohte er ihr Ungnade und eine Strafe von 40 Mark schweren Geldes an, das an die kaiserliche Kammer zu bezahlen sei. Der Rat aber dachte nicht daran, nachzugeben. Am 29. Juli ermahnte Bischof Pankraz den Rat, dem Mandat des Kaisers endlich Folge zu lei-

¹⁷⁹ Vgl. Hilz (wie Anm. 92) S. 21.

¹⁸⁰ Vgl. Theobald, Reformationsgeschichte II, S. 29.

¹⁸¹ StAR Eccl. I, Fasz. 5, 62.

¹⁸² Vgl. Theobald (wie Anm. 180) S. 7, S. 17f.

¹⁸³ Vgl. Hemmerle (wie Anm. 83) S. 160.

¹⁸⁴ StAR Eccl. I, Fasz. 5, 63.

¹⁸⁵ Vgl. Theobald (wie Anm. 180) S. 29. Der ehemalige Guardian Johannes Erber, Wolfgang Hamberger und Leonhard Kirchmaier.

¹⁸⁶ StAR Eccl. I, Fasz. 8, 6 B1.

sten¹⁸⁷. Der Brief war eine Entgegnung auf ein Ratsschreiben vom 19. Juli, in dem die Ratsherrn offensichtlich die Flucht nach vorne versucht hatten. Der Bischof machte nun deutlich, daß seine Klage an den Kaiser nicht die Religion betreffe, sondern die Art und Weise, wie der Rat mit den Klöstern umgehe. Er wollte nicht dulden, daß darin unter Mißachtung seiner Obrigkeit gebaut werde und evangelische Prädikanten dort wohnten. Ferner verwahrte er sich gegen die Forderung, für die städtischen Schulen und Kirchendiener Geld vorzustrecken. Pankraz von Sinzenhofen wollte die Bürger nicht zwingen, die entsprechenden kirchlichen Einrichtungen aufzusuchen, weil ein diesbezüglicher Reichsabschied nicht existierte. Wenn der Rat dennoch glaube, Schulen einrichten und Prediger anstellen zu müssen, solle er die Kosten dafür auch selber tragen. Zum Schluß seines Schreibens erneuerte der Bischof eine alte Forderung, die noch aus der Zeit des Administrators Johann III. rührte. Mit diesem sei der Rat vor Jahren vor den kaiserlichen Kommissaren übereingekommen, daß die in städtischen Besitz gelangten Kirchenschätze zurückgegeben werden sollten. Er bat die Ratsherrn, dieser Verpflichtung endlich nachzukommen. Hier findet sich ein deutliches Anzeichen dafür, daß die Differenzen von 1525/28 auch nach 16 Jahren noch immer nicht völlig ausgeräumt waren.

Der Rat scheint an seiner harten Haltung festgehalten zu haben. Am 10. Oktober 1544 dann wurde ihm das Barfüßerkloster von den ehemaligen Mönchen offiziell übergeben. Im Gegenzug garantierte der Rat eine lebenslängliche Pensionierung der letzten Insassen. Ab dieser Zeit fanden jeden Sonntag evangelische Predigten in der Klosterkirche statt¹⁸⁸. Man bedrängte nun auch die verbliebenen Dominikaner, ihre Gottesdienste hinter verschlossenen Türen abzuhalten¹⁸⁹. Vergebens – der Konvent wollte sich nicht zum heimlich geduldeten Gast in der eigenen Kirche machen lassen. Er mußte es allerdings hinnehmen, daß man ihm bis zum Interim 1548 den Ornat und die Kirchengeräte wegnahm.

Zum Ende des Jahres 1544 unterlagen die Mendikantenklöster alle faktisch der Hoheit des Rats. Trotz seines Protests und des kaiserlichen Mandats hatte der Bischof hier seine Obrigkeit nicht verteidigen können.

Auf dem Reichstag zu Worms, der am 24. März 1545 eröffnet wurde, ließ Pankraz von Sinzenhofen eine umfangreiche, aus 9 Artikeln bestehende Klageschrift gegen die Reichsstadt Regensburg einreichen. Sie wurde von den städtischen Gesandten angenommen und dem Rat überschickt¹⁹⁰. Inhaltlich bezogen sich die meisten Anschuldigungen auf die Veränderungen, welche im Zuge der Reformierung der Reichsstadt durchgeführt worden waren. Angesprochene jurisdiktionelle Streitfragen zwischen Bischof und Rat waren die Neuanlage von Sepulturen, die Einnahme der Bettelklöster und Eingriffe in die Gerichtshoheit des Bischofs. Die klerikale Seite beschwerte sich auch wieder über Forderungen der Stadt, die städtischen Prädikanten zu bezahlen. Der Rat schickte umgehend eine Verteidigungsschrift, in welcher er seine Sicht der Dinge darlegte¹⁹¹. Die Neuordnungen bzgl. der Konfession waren legitim und wurden mit Hinweis auf den entsprechenden Abschied des Reichstages von Speyer

¹⁸⁷ StAR Eccl. I, Fasz. 5, 133.

¹⁸⁸ Vgl. Hiltz (wie Anm. 92) S. 21. Teile der Klostergebäude wurden dem Buchdrucker Hans Kohl für die Einrichtung seiner Werkstatt zur Verfügung gestellt. Theobald (wie Anm. 180) S. 29.

¹⁸⁹ Vgl. Kraus (wie Anm. 85) S. 156.

¹⁹⁰ StAR Eccl. I, Fasz. 7. Vgl. auch Theobald (wie Anm. 180) S. 81 f.

¹⁹¹ StAR Eccl. I, Fasz. 16, 97.

begründet. Die Sepulturen wollte der Rat vom früheren Administrator genehmigt wissen, und Eingriffe in die Jurisdiktion des Bischofs stritt er rundweg ab. Zur Frage der Bettelklöster gaben sich die Ratsherrn unschuldiger als sie tatsächlich waren. Sie wollten keinen der Konvente je an deren Zeremonien oder Einkommen gehindert haben, sondern nur an Feiertagen in den drei Kirchen predigen lassen, weil die Neue Pfarre eben zu klein sei. Mögen diese Angaben dem Wortlaut nach auch zutreffen, so verschweigen sie doch, daß die Klöster längst unter der Verfügungsgewalt der Stadt standen. Auf die Anschuldigung, sie würden vom Klerus Geld für die Bezahlung ihrer Prädikanten verlangen, reagierten die Ratsherrn empört. Sie verwahrten sich dagegen und bezeichneten die Behauptung als unverschämt und unwahr¹⁹². Ein bald darauf vom Kaiser gegen die Reichsstadt erlassenes Strafmandat blieb auch diesmal ohne Wirkung¹⁹³. Die Regensburger beschäftigte wohl mehr die umfassende Handelssperre, welche die bairischen Herzöge nach Einführung der Reformation über die Stadt verhängt hatten. Demgegenüber kamen den Streitereien mit dem Bischof geringere Bedeutung zu. So zogen sich die Auseinandersetzungen über einen längeren Zeitraum hin, ohne daß sich eine Lösung abgezeichnet hätte. Was die Mendikantenklöster betraf, konnten die Bürger und der Rat den status quo halten. Auch über den Reichstag von 1546 hinweg verblieben die Bettelordenskirchen dem evangelischen Gottesdienst¹⁹⁴. Die Klagen der Geistlichen blieben also trotz des Aufschwungs, den die katholische Seite durch den Schmalkaldischen Krieg erfahren hatte, erfolglos. Das lag nicht zuletzt daran, daß unter dem Pontifikat Pankraz von Sinzenhofens ein systematisches Vorgehen gegen die evangelische Reichsstadt kaum möglich war. Der körperliche und geistige Verfall des Bischofs infolge einer fortgeschrittenen psychischen Krankheit behinderte seine Amtsführung bis zur totalen Handlungsunfähigkeit. In den letzten Monaten seines Lebens war Bischof Pankraz ein hilfloser Pflegefall; er verweigerte aber dennoch strikt die Annahme eines Koadjutors¹⁹⁵. Auf städtischer Seite war man natürlich froh über einen solchen Gegenspieler, welcher vergleichsweise nur wenig Unannehmlichkeiten bereitete¹⁹⁶. Über seinen Tod am 24. Juli 1548 hinaus änderte sich nichts an den Verhältnissen in der Stadt. Bis zur Annahme des Augsburger Interims im Jahre 1548 unterstanden die drei Bettelklöster weiterhin der Obrigkeit des Rats.

Dann allerdings wendete sich das Blatt zugunsten der alten Kirche und ihrer Geistlichkeit. Der Rat hatte sich verpflichtet, die Interimsbestimmungen in der Reichsstadt umzusetzen. Am 1. Juli 1548 wurde die evangelische Seelsorgetätigkeit eingestellt, die Kirchen geschlossen. Da sich die lutherischen Geistlichen vehement gegen diese Entscheidung eingesetzt hatten, waren sie nun gezwungen, die Stadt zu verlassen¹⁹⁷. Der neue Bischof, Georg Marschall von Pappenheim, wurde am 8. August vom Domkapitel gewählt. Er hatte bereits auf dem letzten Reichstag als Domherr die Belange der

¹⁹² Theobald glaubt, die Beschuldigung bezieht sich auf die jährliche Beisteuer von 200 fl., welche die Geistlichen auf diesem Wege abzuschütteln suchten. Theobald (wie Anm. 180) S. 81. Die Stadt wird aber 1557 eine ähnliche Forderung unter Verweis auf einen Reichstagsabschied von 1555 tatsächlich erheben (s. u.).

¹⁹³ Ausgefertigt am 19. Juli, am 3. September der Stadt überreicht. Vgl. Theobald (wie Anm. 180) S. 82.

¹⁹⁴ Vgl. ebd. S. 116.

¹⁹⁵ Vgl. Hausberger, Geschichte des Bistums Regensburg I, S. 319.

¹⁹⁶ Vgl. Theobald (wie Anm. 180) S. 141.

¹⁹⁷ Vgl. ebd. S. 143.

Regensburger Kirche vertreten und war mit den Einzelheiten des Rechtsstreites vertraut.

Anfang Dezember erreichte den Rat ein kaiserlicher Bescheid, welcher die vielen Streitpunkte der langjährigen Auseinandersetzung mit dem Bischof regeln sollte. Unter dem vierten Punkt des Schreibens wurde die Restitution der Bettelklöster verfügt: Der Rat sollte ohne Zustimmung der Mönche und Priore keinerlei Umbauten vornehmen und Fremden keine Wohnungen darin zuteilen. Das eingezogene Klostergut sei auf Verlangen zurückzugeben. Ferner wurden die Bürger ermahnt, die Kleriker bei der Ausübung ihrer Privilegien und im Genuß ihrer Pfründen nicht einzuschränken¹⁹⁸. Zum Schluß wurden Bischof und Domkapitel an die korrekte Bezahlung ihrer 200 fl. Beisteuer erinnert. Die Wertsachen der Augustinereremiten und der Dominikaner hat man den Konventen unmittelbar darauf rückübergibt. Der Kirchenschatz des Barfüßerklosters war jedoch gegen eine Pensionierung der letzten Brüder an die Stadt abgelöst worden. Aus diesem Grund verweigerte der Rat die Rückgabe¹⁹⁹. Da sich der Bischof damit nicht zufrieden gab, blieb dieser Punkt noch längere Zeit umstritten.

Im Barfüßerkloster wohnte mit Leonhard Kirchmaier auch einer der letzten evangelischen Geistlichen, die in Regensburg verblieben waren. Er wurde vom Rat nicht entfernt. Über beides beschwerte sich Bischof Georg in einem Brief vom 4. April 1549 an Kammerer und Rat der Stadt und forderte sie auf, die kaiserliche Weisung auch in diesen Fällen umgehend zu vollziehen²⁰⁰. Ansonsten war man den Befehlen weitgehend nachgekommen. Von der Dominikanerkirche jedenfalls werden in den Klosterakten nach 1548 keine neuen Auseinandersetzungen genannt²⁰¹. Wegen des Augustinerklosters sind ebenfalls keine weiteren Klagen bekannt. Wenn im kaiserlichen Rezeß vom 5. Juni 1549 die drei Bettelklöster nochmals angesprochen werden, können sich die diesbezüglichen Befehle nur auf das Barfüßerkloster beziehen²⁰². Hier zog sich der Streit aber noch bis 1551 hin.

Ein zweiter Rezeß des Kaisers datiert vom 12. Februar 1551 und verfügte jetzt ultimativ die Rückgabe des Klosters innerhalb von sechs Wochen, ungeachtet eines möglichen Einspruchs der Stadt. Die vom Rat geltend gemachten Patronatsrechte wurden nicht berücksichtigt²⁰³. Trotz dieser unmißverständlichen Weisung setzten die Ratsherren auch weiterhin auf Zeit. Als der Befehl am 6. April noch nicht umgesetzt war, wandte sich Bischof Georg in einem Brief von neuem an den Rat und forderte ihn auf, das Kloster zu übergeben. Die Antwort vom 16. April enthielt die lapidare Mitteilung, daß auch der Provinzial des Barfüßerordens Ansprüche auf die Gebäude geltend mache und eine Übergabe wegen der laufenden Verhandlungen nicht möglich sei²⁰⁴.

¹⁹⁸ Vgl. ebd. S. 155 f.

¹⁹⁹ Vgl. ebd. S. 156 f.

²⁰⁰ BZAR BDK XV, Klerus und Reichsstadt Regensburg. Streitakten. 1511–1629. Siehe auch Theobald (wie Anm. 180) S. 157.

²⁰¹ StAR Eccl. I, Fasz. 4. Mit dem Interim geht nur das definitive Ende der evangelischen Gottesdienste einher. Die volle Freigabe des Klosters brachte der Augsburger Religionsfriede; die endgültige Restitution des früheren Zustandes kam erst 1557. Vgl. Kraus (wie Anm. 85) S. 156.

²⁰² BZAR BDK XV, Klerus und Stadt Regensburg. Religionsänderung und folgende Streitakten. 1496–1661. Es wird darin erneut angeordnet, keine baulichen Veränderungen vorzunehmen, niemand ohne Erlaubnis des Konvents im Kloster wohnen zu lassen und die Wertgegenstände zurückzugeben.

²⁰³ StAR Eccl. I, Fasz. 16, 95.

²⁰⁴ Vgl. Theobald (wie Anm. 180) S. 168. Der Rat hatte sich jedoch bereits in einem Schreiben

Beide Seiten versuchten stur, auf ihren Positionen zu beharren. Nach einigen weiteren Briefwechseln zeigte sich, daß der Bischof am längeren Hebel saß. Er hatte, seine engen Verbindungen zu einigen kaiserlichen Hofräten geschickt nutzend, die Ausstellung eines kaiserlichen Executoriats erreicht. Das Mandat gegen die Reichsstadt erging am 21. Mai 1551 und wurde dem Rat am 15. Juni übergeben²⁰⁵. Das Ultimatum vom Februar wurde darin nochmals wiederholt: die Rückgabe des Klosters innerhalb von sechs Wochen und drei Tagen nach Erhalt des Schreibens. Der Rat kam jetzt dem Befehl des Kaisers nach. Allerdings ließ er sich damit noch reichlich Zeit: Erst am 27. August 1551 wurde das Kloster restituiert. Die Wertgegenstände scheint der Rat entgegen der Weisung einbehalten zu haben, denn sie blieben noch längere Zeit Teil der bischöflichen Klagen. Die Ansprüche der Stadt auf das Kloster wurden aufrecht erhalten, auch wenn an eine Durchsetzung derzeit nicht zu denken war. Leonhard Kirchmaier mußte seine Wohnung in den Gebäuden von St. Salvator räumen.

Der Bischof konnte triumphieren, denn mit den Mendikantenklöstern hatte der Rat die Kontrolle über die traditionell wichtigsten Seelsorgezentren der Stadt verloren. Um sie der alten Kirche zu erhalten, mußten die Verhältnisse darin möglichst schnell geordnet werden. Das Barfüßerkloster wurde 1552 mit zwei Patres aus dem Villinger Konvent neu besetzt²⁰⁶. Es entwickelte sich in der Folgezeit zu einem Zentrum der Gegenreformation in Regensburg.

Erst 1555 finden sich wieder Dokumente über den weiteren Fortgang des Streits. Der Bischof versuchte über eine Klage vor König Ferdinand u. a. die Rückgabe des Kirchenschatzes an das Kloster zu erreichen. Er verwies dabei auf die beiden Rezesse des Jahres 1551, welche in diesem Punkt von der Stadt nicht vollzogen worden waren. Der Rat hingegen pochte in seiner Verantwortung gegenüber dem König vom 23. August 1555 auf eigene Rechte an dem Kloster, scheute aber vor einer detaillierten Begründung zurück²⁰⁷. Das silberne Kirchengesetz war bereits vor Jahren eingeschmolzen worden, angeblich mit Einwilligung von Prior und Konvent²⁰⁸. Die Ratsherren hatten nach eigenen Angaben sogar eine Entschädigung zahlen wollen – allerdings nach Abzug der für die Klostergebäude aufgewendeten Baukosten. Weil Bischof Georg aber auf diesen Vorschlag nicht eingegangen war, wurde die Sache von seiten der Stadt eingestellt. In einer späteren Verteidigungsschrift beklagt sich der Rat, daß die gegen ihn gerichteten Mandate stets ohne seine vorherige Anhörung erlassen worden waren. Da er eine gütliche Einigung anstrebte, habe er immer wieder zu Verhandlungen gedrängt und die Verfahren nie als abgeschlossen betrachtet. Auf das hartnäckige Drängen des Bischofs hin seien dann die Befehle des Kaisers zum Nachteil der Stadt ergangen. Der Rat habe dabei überhaupt keine Gelegenheit erhalten, seine Argumente auszubreiten²⁰⁹. Daß er als Reichsstand das Recht zu einem ordentlichen Verfahren habe, machte er ebenfalls deutlich. Alles in allem verwahrte sich der Rat damit nachdrücklich gegen die Anschuldigungen des Bischofs, die er in der vorliegenden

an den Provinzial vom 28. Februar 1551 zur Restitution des Klosters verpflichtet. StAR Eccl. I, Fasz. 9, 15.

²⁰⁵ BZAR BDK XV, Klerus und Stadt Regensburg. Augsburger Vertrag, Kaiserl. Recess 1571. Siehe auch Theobald (wie Anm. 180) S. 168 f. Theobald datiert den ganzen Vorgang fälschlicherweise ins Jahr 1549.

²⁰⁶ Vgl. Hilz (wie Anm. 92) S. 22.

²⁰⁷ StAR Eccl. I, Fasz. 16, 95.

²⁰⁸ BZAR Gen. 126, Nach 1555. Gegenbericht des Rats auf Klagen des Bischofs.

²⁰⁹ BZAR Gen. 126, Nach 1555. Gegenbericht des Rats auf Klagen des Bischofs.

Form als nicht akzeptabel betrachtete. Der Rat wollte mit dem Verweis auf formale Unzulänglichkeiten der bischöflichen Klage offenkundig wiederum Zeit gewinnen.

Die Rechtmäßigkeit der Ansprüche des Bischofs erscheint nach dem Verlauf der bisherigen Auseinandersetzung und nach Ausweis der Akten ziemlich eindeutig. Doch hatten sich die Machtverhältnisse innerhalb der Stadt bezüglich des Kirchenwesens mit dem Abschluß des Augsburger Religionsfriedens 1555 wieder zugunsten der evangelischen Mehrheit verändert. Der Rat war von neuem Selbstbewußtsein erfüllt und mußte nun dafür sorgen, daß die protestantische Seelsorgetätigkeit in ausreichendem Maße gewährleistet wurde. Dazu war es vor allem dringend nötig, mindestens eine, wenn möglich sogar mehrere große Kirchen in den Besitz der Stadt zu bekommen. Das war jedoch nicht so einfach. Die Situation stellte sich für den Rat als reichlich verfahren dar. Die einzigen Klöster, auf die man realistische Ansprüche geltend machen konnte, weil sie auf städtischem Boden standen, hatte man während des Interims an die Altgläubigen zurückgeben müssen. Der Rat wandte sich an die übrigen Stände der Augsburger Konfession und bat sie um Unterstützung²¹⁰. Er schilderte die Zustände in der Neuen Pfarrkirche, welche nach seinen Angaben nur etwa 25–30% der Gläubigen Platz bot. Die katholischen Kirchen der Stadt waren andererseits zum großen Teil nahezu verwaist. Nur noch wenige Mönche lebten in den meisten Klöstern, und die Gebäude befanden sich nicht selten in einem katastrophalen Zustand. Weil sie wußten, daß sie beim Bischof keinerlei Entgegenkommen erwarten konnten, ersuchten die Ratsherrn die anderen evangelischen Stände um Hilfe. Die zu diesem Zweck verfaßte Supplik enthält aber keine konkreten Handlungsvorschläge. Nur das Ziel wird klar formuliert: Die Stadt solle mindestens in den Besitz der drei Mendikantenklöster gelangen. Welche Politik der Rat im einzelnen verfolgte, geht aus dem Schreiben nicht hervor. Ob er die Übernahme der Klöster auf dem Rechtsweg erzwingen wollte, oder ob ihm die protestantischen Stände bei einem gewaltsamen Vorgehen den Rücken freihalten sollten, ist aus den Akten nicht ersichtlich. Anzumerken ist jedoch, daß es der Stadt noch über Jahre hinweg nicht gelang, aus der Defensive zu kommen. Die folgenden Auseinandersetzungen beruhten stets auf den Klagen des Bischofs, der darin beharrlich auf die Herausgabe des Klostervermögens der Barfüßer drängte. Von einem ernsthaften Versuch des Rats zur Übernahme einer der großen Bettelordenskirchen ist in den 50er Jahren des 16. Jahrhunderts nichts mehr bekannt.

Dahingegen zog sich der Streit um den vor langer Zeit eingezogenen Kirchenschatz noch mehrere Jahre hin. In einem Schreiben vom 31. März 1557 erinnerte Bischof Georg erneut an die kaiserlichen Rezesse von 1551 und forderte, die Kirchenornate und -kleinodien nun endlich zurückzugeben²¹¹. Der Rat entgegnete am 24. April mit einer scharfen Antwort, wobei er sich erst gar nicht die Mühe machte, auf die Forderungen einzugehen. Vielmehr verwies er auf den lasterhaften und unzüchtigen Lebenswandel der Geistlichkeit, welcher nach seinem Dafürhalten ein öffentliches Ärgernis in der Stadt darstellte²¹². Die Klage war wohlbekannt. Das ausschweifende

²¹⁰ StAR Eccl. I, Fasz. 16, 8.

²¹¹ StAR Eccl. I, Fasz. 9, 21. Die Forderung betraf noch weitere unerledigte Punkte, wie Eingriffe in die bischöfliche Jurisdiktion bei Strafdelikten von Geistlichen und in Eheangelegenheiten.

²¹² StAR Eccl. I, Fasz. 8, 30A. Der Vorwurf, der Regensburger Klerus sei der schlimmste im ganzen Reich, ist in dieser Form sicher eine Übertreibung. Er wurde aber oft vorgebracht: „*das Irer Khay. Mt. nit allein von denen von Regenspurg sonnder auch von anndern orten mehr allerlay glaubhafter bericht vnnnd anzaig furkhommen welche sie nit on sonndere hohe beschwerung*

Leben vieler adeliger Chorherrn, aber auch der einfachen Kleriker, war in vielen Städten ein großes Problem, da sie aufgrund ihres geistlichen Standes der weltlichen Gerichtsbarkeit entzogen waren. Der berechtigte Vorwurf wurde aber hier vom Rat instrumentalisiert, um von den legitimen Ansprüchen des Bischofs abzulenken. Diese Strategie des Gegenangriffs verfolgten die Ratsherrn von da an immer wieder – stets mit dem Hinweis auf die öffentliche Unzucht und mit der Drohung, bald selbst dagegen einzuschreiten, falls der Bischof nichts unternehmen sollte. Zu den Forderungen des Bischofs wurde von seiten der Stadt nur ganz allgemein auf eigene Rechte hingewiesen, die sich von verschiedenen Reichsabschieden ableiten ließen.

Weitere Briefwechsel folgten²¹³. Der Rat bestritt jegliche Verpflichtung auf Rückgabe des Kloostergutes und machte nun deutlich, daß er den Gegenwert zum Unterhalt der eigenen Kirchen und Schulen herzunehmen gedenke²¹⁴. Er bezog sich dabei auf einen Artikel des Augsburger Religionsfriedens, nach dem die lutherischen Stände das vor dem Friedensvertrag zum Unterhalt ihrer Kirchen eingezogene Gut behalten durften²¹⁵. Es wurden sogar weitere finanzielle Ansprüche angemeldet, um die verbleibende Differenz auszugleichen, da das eingezogene Vermögen zur Finanzierung des Kirchenwesens nicht ausreichte. Der Bischof war sehr verärgert über diese Interpretation des betreffenden Artikels, da er sie nicht im Einklang mit dem angeführten Reichsabschied betrachtete. Er wandte sich jetzt an den König und verlangte ein Mandat gegen die Stadt, um die Belästigungen wegen der Unterhaltszahlungen abzuwehren. Ferdinand reagierte umgehend. Zwar versagte er dem Bischof das geforderte Mandat²¹⁶, doch er erließ einen schriftlichen Befehl an die Stadt, die ausstehende Geldsumme ohne Verzögerung an das Barfüßerkloster zu bezahlen²¹⁷. Die Irrungen bezüglich der Unterhaltszahlungen sollten aber auf dem nächsten Reichstag verhandelt und ausgeräumt werden. Das Angebot, den Streit dort beizulegen, nahmen die Ratsherrn gerne an²¹⁸. Ansonsten aber blieben sie bei ihrer Sicht der Dinge und verweigerten die Bezahlung der Schuld. Sie betrachteten die Streitsache als vorläufig eingestellt. An den König schrieben sie, daß sich die Stadt mit dem Bischof auf der nächsten Reichsversammlung vergleichen wolle. Ferdinand akzeptierte das natürlich gerne, zumal es ihm viel Mühe ersparte, wenn sich die beiden Kontrahenten selbständig einigten. Nur war diese Rechnung ohne den Bischof gemacht worden. Der schrieb wutentbrannt an den König, daß er niemals in einen solchen Vergleich eingewilligt habe und pochte nachdrücklich auf die Vollziehung der kaiserlichen Rezesse und Dekrete. Ferdinand, seit März 1558 Kaiser, mußte abermals in den Konflikt eingreifen. Er war vom Rat ein wenig getäuscht worden, da dieser seinen Befehl zur Bezahlung der Geldschuld ignoriert hatte. Am 3. Juni 1558 erneuerte der neue Kaiser seinen Befehl²¹⁹. Die Stadt sollte ihre Schulden an das Barfüßerkloster endlich begleichen.

Ires gemuets vernomen das die geistlichen zu Regenspurg Ires ergerlichen streflichen lebens vnnnd wandls halb mehr dann anderer ort der gantzen teutschen nation beschraiet seyen.“ BZAR Gen. 126, Nach 1555. Gegenbericht des Rats auf Klagen des Bischofs.

²¹³ StAR Eccl. I, Fasz. 9, 15. Bischof Georg an Kammerer und Rat vom 12. 5. 1557.

²¹⁴ StAR Eccl. I, Fasz. 9, 16. Rat an Bischof vom 14. 6. 1557.

²¹⁵ StAR Eccl. I, Fasz. 16, 106. BZAR Gen. 126, Gegenbericht des Rats auf Klagen des Bischofs.

²¹⁶ StAR Eccl. I, Fasz. 9, 18. König Ferdinand an Bischof Georg, Wien, 22. 9. 1557.

²¹⁷ StAR Eccl. I, Fasz. 9, 20. König Ferdinand an den Rat, Wien, 22. 9. 1557.

²¹⁸ StAR Eccl. I, Fasz. 16, 106. Kammerer und Rat an Bischof Georg, 6. 10. 1557.

²¹⁹ StAR Eccl. I, Fasz. 9, 23.

Dem mußte sich der Rat schließlich beugen. Er bestand aber darauf, nochmals festzustellen, daß die bischöfliche Forderung seiner Ansicht nach nicht gerechtfertigt war. Man wollte aber dem Reichsoberhaupt den Gehorsam nicht versagen und bezahlte gegen Quittung²²⁰.

Damit war ein langes Kapitel in den Auseinandersetzungen zwischen Bischof und Rat zu Ende, das mit dem Versuch zur Übernahme der Mendikantenklöster durch die Stadt und der Inventarisierung der Kirchenschätze im Jahre 1525 seinen Ausgang genommen hatte. Doch war dieses Ende nur vorläufig. Die Augsburger Konfession wurde gestärkt und gefestigt in der Reichsstadt, doch es fehlte noch immer ein genügend großer Raum für den Gottesdienst, der die Masse der Gläubigen fassen konnte. Daher strebte der Rat noch immer danach, eine der großen Kirchen in seine Hand zu bekommen.

1563 mußte St. Oswald wegen Baufälligkeit geschlossen werden. Sie war neben der Neuen Pfarre und der Bruderhauskirche die dritte evangelische Kirche der Stadt²²¹. Der Ausfall des Predigtraumes war so schmerzlich, daß ein sofortiger Ersatz gefunden werden mußte. Zunächst versuchte der Rat, die Dominikaner zu bewegen, daß sie ihm ihre Kirche leihweise überließen. Doch die Mönche wehrten sich mit Vehemenz gegen das Ansinnen. Daraufhin ließ der Rat die Kirche gewaltsam durch einen Gang der angebauten Betschule öffnen und nahm sie wie vor 1548 in Beschlag²²². Man hielt wiederum nur das Kirchenschiff besetzt, um darin predigen zu lassen. Der Chor verblieb unangetastet den Mönchen. Der Bischof – seit 1563 Veit von Fraunberg – führte unverzüglich Klage bei Kaiser Ferdinand. Am 23. Juni desselben Jahres versuchte ein kaiserlicher Kommissar den neuerlichen Konflikt zu schlichten. Von einem Ergebnis ist nichts bekannt. Bis 1568 änderte sich nichts an der Situation. Dann war das Kirchendach von St. Blasius baufällig geworden, doch dem Konvent fehlten die Mittel für eine Reparatur. Die Mönche fragten daher beim Rat um ein Darlehen nach. Der witterte jetzt seine Chance, den mit der Besetzung der Kirche begangenen Rechtsbruch zu legalisieren. Man trat in Verhandlungen mit dem Provinzial Richard Giselig, dem Prior Georg Hack und dem Konvent und schloß am 24. Mai 1568 einen Vertrag ab. Die Dominikaner erhielten Holz, Steine, Kalk, Sand und alles andere Baumaterial kostenlos von der Stadt. Im Gegenzug erlaubten sie dem Rat, die evangelische Predigt im vorderen Teil der Kirche „*vff einig Zeit pleiben zu lassen*“²²³. Eine Konkretisierung dieser Frist vermied der Rat wohlweislich. Außerdem erklärten beide Vertragspartner, daß sie wegen der Kirche keinen Rechtsstreit mehr beginnen wollten. Damit hatte das Stadregiment einen großen Sieg errungen. Der Bischof konnte ihm jetzt den Besitz der Kirche nicht mehr streitig machen. Der Rat hielt so lange wie es ihm möglich war daran fest. Das Kirchenschiff von St. Blasius sollte der evangelischen Gemeinde bis 1626 als Predigtraum verbleiben²²⁴.

²²⁰ StAR Eccl. I, Fasz. 9, 25.

²²¹ St. Oswald war die zweite evangelische Hauptkirche der Stadt. Der Bau gehörte ursprünglich zu einer Karmelitenniederlassung. Wie er unter die Hoheit des Rates kam, ist bislang nicht bekannt. Zu der Kirche gehörte ein evangelisches Frauenstift. Seit 1553 fanden in ihr protestantische Gottesdienste statt. Das Bruderhaus, eine bürgerliche Sozialstiftung des 15. Jahrhunderts, kam im 16. Jahrhundert in die Verfügungsgewalt des Rates. Auch die kleine ihm zugehörige Kirche wurde für den evangelischen Gottesdienst genutzt. Vgl. A. Schmid (wie Anm. 21) S. 256 f.

²²² StAR Eccl. I, Fasz. 4.

²²³ StAR Eccl. I, Fasz. 4.

²²⁴ Vgl. A. Schmid (wie Anm. 21) S. 223.

6. Der Kampf um das bischöfliche Propstgericht

Das Propstgericht mit seinen Zugehörungen Friedgericht und Kammeramt bildete seit der endgültigen Übernahme des herzoglichen Schultheißengerichts 1492 ein weiteres bevorzugtes Angriffsziel der Reichsstadt gegen die geistliche Macht. Den Rat drängte es dazu, die weltliche Gerichtskompetenz des Bischofs auszuschalten, um die seine auf alle nichtgeistlichen Inwohner der Stadt auszudehnen.

Das Propstgericht war das bischöfliche Hauptgericht. Seine Jurisdiktionsgewalt war hauptsächlich leibrechtlich abgegrenzt²²⁵. Es umfaßte alle Eigen- und Zinsleute der Kirche; das waren zunächst die Hintersassen der Regensburger Stifte und Klöster, sowie die der auswärtigen Klöster und Kirchen. Außerdem fielen unter die Gerichtsbarkeit des Bischofs alle diejenigen Personen, die auf den Territorien und in den Häusern der Geistlichkeit wohnten, auch wenn sie nicht in Sold und Dienst des Klerus standen. Ursprünglich übte das Gericht auch die geistliche Jurisdiktion über den Klerus aus. Im 15. Jahrhundert ging diese dann auf das neugeschaffene bischöfliche Chorgericht über, vor dem alle Klagen aus dem kanonischen Recht verhandelt wurden²²⁶.

Oberster Gerichtsherr war der Bischof. Er sprach jedoch nicht selbst Recht, sondern delegierte diese Aufgabe an den Propstrichter²²⁷, der als Nachfolger des Domvogts im Gericht auch den Blutbann erhielt. Die Gerichtsverfassung war wohl ähnlich ausgebildet wie die des herzoglichen Schultheißengerichts²²⁸. Der Propst selbst war nur Vorsitzender. Die Rechtsfindung oblag einem Schöffengremium, das wahrscheinlich seit 1205 mit dem des Schultheißengerichts identisch war²²⁹. Die zwei Hochgerichte der Stadt waren also seit langem eng miteinander verbunden. Die Verschiedenheit beider Instanzen war nur durch die wechselnden Vorsitzenden erkennbar. Das Schultheißengericht war seit 1279, das Propstgericht seit 1352 immer wieder an Regensburger Bürger verpfändet²³⁰. Sie gelangten schließlich 1360 und 1441 in den Besitz der Stadt. Es wurde nun zum erklärten Ziel des Rates, beide Gerichte in der Hand eines einzigen Richters zu vereinigen, um so die jurisdiktionelle Hoheit über die ganze Stadt zu erlangen²³¹. Der Rückkauf des Schultheißengerichts durch Herzog Albrecht IV. 1485 warf den Rat in seinem Vorhaben nochmals zurück. Nachdem das Gericht aber 1496 wieder an die Stadt zurückgefallen war, zielten von da an alle Anstrengungen des Rates auf die endgültige Übernahme des Propstgerichts. Bischof Heinrich IV. von Absberg hatte bereits 1488 versucht, die Richterstelle mit einem seiner Diener zu besetzen und war dabei auf heftigen Widerstand gestoßen. In den

²²⁵ Vgl. Liegel (wie Anm. 68) S. 44 ff, S. 92, S. 108 ff.

²²⁶ Der geistliche Gerichtszwang durfte nur von einem Richter ausgeübt werden, der selbst geistlichen Standes war. Als der Propstrichter aus den Reihen der Bürger bestellt worden war, mußte für den Klerus ein spezifisch geistliches Gericht geschaffen werden. Es wurde 1443 von Friedrich III. bestätigt. Vgl. Liegel (wie Anm. 68) S. 92 f.

²²⁷ Die Bezeichnung findet sich in Bayern häufiger, steht aber in keinem Zusammenhang mit dem kirchlichen Amt des Propstes. Sie leitet sich von der Einteilung von Grundherrschaften in prepositurae ab, die in karolingischen Quellen vorkommt. Vgl. Klebel, Landeshoheit, S. 32.

²²⁸ Vgl. Martin, Propstgericht, S. 15.

²²⁹ Vgl. ebd. S. 22.

²³⁰ Vgl. Kropac/Botzem, Verfassung und Verwaltung, S. 102. Martin (wie Anm. 228) S. 29 ff.

²³¹ Vgl. Martin (wie Anm. 228) S. 39. Zu diesem Zweck vergibt der Rat 1443 das Propstgericht an Conrad Gravenreuther, den Sohn des Schultheißen. Er sollte nach dem Tod seines Vaters auch dessen Amt übernehmen. Der Bischof mußte auf Befehl Kaiser Friedrichs III. den Blutbann verleihen.

Augen der Bürger verstieß der Bischof damit gegen altes Herkommen. Sein Nachfolger Pfalzgraf Rupert II. mußte aufgrund eines kaiserlichen Mandates vom 22. 9. 1492 wieder einen Regensburger Bürger in das Amt berufen²³². Das Gericht verlor im Laufe dieser Auseinandersetzungen beträchtlich an Geltung. Im Jahre 1496 waren nur noch 37 Familien dem weltlichen Gerichtszwang des Bischofs unterworfen.

Friedgericht und Kammeramt gehörten als untergeordnete Behörden zum Propstgericht. Das Friedgericht war eine Art mittlerer Gerichtsinstanz, die in ihrer Zuständigkeit weitgehend auf die Aburteilung von Friedbruchsachen beschränkt blieb²³³. Parallel zum bischöflichen gab es auch ein herzogliches Friedgericht. Aus dem 14. Jahrhundert ist sogar die Behandlung von peinlichen Fällen bekannt, doch durften von dem Gericht nie Todesstrafen verhängt werden. Verstöße gegen den Stadtfrieden wurden in der Regel durch Geldbußen geahndet.

Für die Verrechnung der Gerichtstaxen von Propst- und Friedgericht war das Kammeramt zuständig²³⁴. Es hatte die Gebühren festzusetzen und einzutreiben. Außerdem waren verschiedene Gefälle mit den beiden Gerichten verbunden. Zahlreiche Handwerker und Gewerbetreibende in der Stadt mußten für sie Abgaben leisten und entrichteten diese ebenfalls an das Kammeramt. So boten die Gerichte für ihren jeweiligen Besitzer eine nicht zu unterschätzende Einnahmequelle und waren daher immer wieder begehrte Pfandobjekte. Das Friedgericht wurde ähnlich dem Propstgericht seit Mitte des 14. Jahrhunderts immer wieder an wohlhabende Bürger verpfändet, von den Bischöfen aber auch wiederholt ausgelöst.

Seit Beginn des 16. Jahrhunderts häuften sich die Übergriffe der Stadt auf die Jurisdiktion des Bischofs, sowohl gegenüber den weltlichen als auch den geistlichen Untertanen. Während der Rat aber mit den Klerikern noch sehr vorsichtig verfuhr und sie höchstens mit dem Pflasterverbot bedrohte, ging er gegen ihre Diener ungleich härter vor. Über sie ließ man Urteile fällen und tatsächlich vollstrecken. So wurde 1514 ein Diener des Domherrn Hans Zenger ausgepeitscht und der Stadt verwiesen, nachdem er drei Tage zuvor mit seinem Herrn einer Prostituierten während der Nacht die Tür eingeschlagen hatte²³⁵.

Sieben Jahre später befanden sich Administrator Johann und der Rat mitten im Streit um die Einnahmen aus der Wallfahrt zur Schönen Maria. Als in dieser Situation der Emmeramer Kämmerer Johannes Gartner und ein anderer Bediensteter namens Pleninger nur einen unvernünftigen Verdacht über die Verwendung der Opfergaben äußerten, wurden sie vom Rat festgesetzt und an den Pranger gestellt. Diese Demonstration ihrer Macht genügte der städtischen Obrigkeit allerdings noch nicht: Die beiden Emmeramer Diener wurden geblendet²³⁶.

Am 8. Juli 1537 verweigerte der Rat die Überstellung von Jörg Eysmann an das Propstgericht²³⁷. Der Mann kam aus Arnbach und war Freisinger Untertan. Wurde er in Regensburg straffällig, fiel er damit unter die Jurisdiktion des Bischofs. Die Stadt ließ diese Argumentation nicht gelten und beanspruchte, Eysmann selbst abzuurteilen.

²³² Vgl. Martin (wie Anm. 228) S. 42.

²³³ Vgl. Kropac/Botzem (wie Anm. 230) S. 102f. Liegel (wie Anm. 68) S. 50f. Martin (wie Anm. 228) S. 24.

²³⁴ Auch Kammerschatz oder Kammerzins genannt, vgl. Liegel (wie Anm. 68) S. 125. Braun, Finanzwesen der Reichsstadt Regensburg, S. 109.

²³⁵ Widmann, Chronik, S. 27.

²³⁶ Widmann, Chronik, S. 39.

²³⁷ Vgl. Liegel (wie Anm. 68) S. 112.

Der Rat scheint dabei gezielt taktiert zu haben; er wollte den Bischof durch ständige Eingriffe in seine Gerechtsame zermürben. Gegen Ende des Jahres 1537 waren dann auch Verhandlungen über den Kauf des Propstgerichtes durch die Stadt im Gange. Der Rat war bereit, bis zu 6.000 fl. rh. für das bischöfliche Gericht zu bezahlen, was einem vorhergehenden Angebot des Administrators entsprach²³⁸. Die Gespräche führten zu keinem Abschluß. Weshalb sich der Kauf letztlich zerschlagen hat, ist nicht feststellbar. Die Auseinandersetzungen zwischen Bischof und Reichsstadt konnten damit in ihre nächste Runde gehen.

Der bereits oben im Zusammenhang mit den Mendikantenklöstern erwähnte kaiserliche Rezeß vom Juni 1549 betraf auch das Propstgericht. Kaiser Karl V. unterließ es aber, in diesem Punkt einen Spruch zu fällen und verwies die Schlichtung des permanent schwelenden Streits an eine unparteiische Kommission²³⁹. Er ermahnte den Rat jedoch eindringlich, den Bischof nicht in der Ausübung seiner Rechtspflege zu beeinträchtigen. Das hinderte die Ratsherrn nicht, mit ihrer Politik der kleinen Nadelstiche fortzufahren, um die bischöfliche Jurisdiktion weiter zu untergraben und auszuhöheln. Der Bischof setzte sich dagegen nachhaltig zur Wehr.

1550 versuchte Bischof Georg, den Vorsitz im Propstgericht mit einem Mann seines Vertrauens zu besetzen. Er hatte dabei indes eine ungeschickte Wahl getroffen. Sein Kandidat war ein Auswärtiger und hatte überdies kurz zuvor vom Rat einen Stadtverweis erhalten. Aus diesem Grund weigerte man sich auf seiten der Stadt beharrlich, die Bestallung anzuerkennen²⁴⁰. Der neuerlich entstandene Streit sollte sich nun über 20 Jahre hinziehen und erst 1571 im Augsburger Vertrag einen vorläufigen Ausgleich finden²⁴¹. Der Rat pochte auf die Einhaltung des seit langem geübten Brauchs, den Propstrichter aus den Reihen der Bürgerschaft zu berufen. Er nahm sogar für sich in Anspruch, den Richter ebenso wie die Beisitzer selbst zu vereidigen. Der Bischof hielt dagegen, daß er nur dann einen bürgerlichen Richter bestallen müsse, wenn er vom Rat zuvor darum ersucht würde²⁴². Die Vereidigung wollte auch er selbst vornehmen. Darauf ging der Rat aber nicht ein. Er verwies darauf, daß man seit über 50 Jahren einen Bürger mit dem Amt betraut habe, ohne je dabei den Bischof konsultiert zu haben. Falls eine diesbezügliche Verpflichtung jemals bestanden habe, betrachtete man sie als erloschen.

Mit ungleich größerer Spitzfindigkeit gingen die Ratsherrn daran, den Wirkungsbereich des Gerichts selbst zu beschneiden. Als der Bischof die Zuständigkeit des Propstgerichtes in einer Anzahl von Fällen geltend machen wollte, wies man ihn brüsk zurück. Der Rat verlangte klare Nachweise über die spezifischen Fälle, die vor dem Gericht zu verhandeln waren. Ihm war dabei offensichtlich bewußt, daß der Bischof dafür keine Urkunden, sondern nur ungesiegelte Verzeichnisse besaß. Da auch in den Lebensbriefen keine konkreten Fälle benannt waren, bestritt der Rat jegliche Jurisdiktionsgewalt des Bischofs in der Reichsstadt überhaupt. Er betrachtete seinen Schult-

²³⁸ StAR Historica II, Akt 7, 42. Die Verhandlungen betrafen das Propstgericht einschließlich des Pflasterzolls, der immer wieder mit diesem zusammen genannt wird.

²³⁹ BZAR BDK XV, Klerus und Stadt Regensburg. Religionsänderung und folgende Streitakten. 1496–1661.

²⁴⁰ Vgl. Martin (wie Anm. 228) S. 45.

²⁴¹ Unter StAR Ecclesiastica I, Fasz. Nr. 16 ist dazu im Regensburger Stadtarchiv noch umfangreiches Aktenmaterial vorhanden, das bisher noch weitgehend unbeachtet geblieben ist. Die Auswertung hätte den Rahmen dieser Arbeit bei weitem gesprengt.

²⁴² StAR Eccl. I, Fasz. 16, 95.

heißten als allein zuständig. Alle gegenteiligen Ansprüche sollten detailliert nachgewiesen werden²⁴³. Hierbei wird deutlich, daß die tatsächliche Arbeit des Propstgerichtes gegen Mitte des 16. Jahrhunderts kaum noch Bedeutung hatte. Der Bischof versuchte zwar, überkommene Ansprüche wieder geltend zu machen, überschätzte dabei aber offensichtlich seine Einflußkraft. Der Rat hingegen wich keinen Schritt von seinen mühsam erlangten Rechten zurück. Er trachtete danach, die jurisdiktionelle Hoheit des Bischofs insgesamt auszuschalten und sich zum alleinigen Gerichtsherrn in der Stadt aufzuschwingen.

Beim Streit um das Friedgericht und das Kammeramt wurde die Machtlosigkeit des Bischofs noch offenkundiger. 1388 war das Gericht zuletzt verpfändet worden. Seither scheint es sich permanent im Besitz der Bürger befunden zu haben. Eine Rückforderung von Bischof Heinrich IV. aus dem Jahre 1487 wurde schlichtweg ignoriert²⁴⁴. Aus der praktischen Rechtspflege muß das bischöfliche Friedgericht Mitte des 16. Jahrhunderts völlig verschwunden gewesen sein. Als es Bischof Georg zusammen mit dem Kammeramt für sich reklamierte, holte der Rat den Kaufvertrag von 1496 hervor, der ihn als souveränen Besitzer der beiden Behörden auswies. Dabei unterschlug er ganz einfach die Existenz eines dezidiert bischöflichen Friedgerichts, das offenbar kaum noch in Erinnerung war. Denn das in der Urkunde ausgewiesene Friedgericht war die vormals herzogliche Parallelbehörde, welche 1496 zusammen mit dem Schultheißengericht an die Stadt gelangt war. Mit dieser Argumentation konnte sich der Rat natürlich nicht durchsetzen. Rein formal war der Bestand des Friedgerichtes für den Bischof leicht nachzuweisen, da er in den Lehenbriefen eindeutig festgehalten war. Allerdings mußte sich der Regensburger Oberhirte fragen lassen, ob es noch viel Sinn machte, einem alten Rechtstitel nachzujagen, der de facto nicht mehr bestand. An eine Neubelebung des Friedgerichts war nicht zu denken, zumal dessen Kompetenzen in völlige Vergessenheit geraten waren.

Über den Verlauf des Streites in den 60er Jahren des Jahrhunderts ist bislang nichts bekannt. Erst die Verhandlungen von 1571 und der Abschluß des Augsburger Vertrages lassen wieder Rückschlüsse auf die Positionen der beiden Parteien zu.

7. Der Augsburger Vertrag von 1571

Im Jahre 1571 wurde endlich ein ernstzunehmender Versuch unternommen, die langdauernden, quälenden Streitigkeiten aus dem Weg zu schaffen. Vor nunmehr über 20 Jahren war damals von Bischof Georg ein auf neun Klagepunkten beruhender Rechtsstreit angestrengt worden, der aber aufgrund der unsicheren Positionen beider Parteien und verschiedener machtpolitischer Verschiebungen innerhalb der Stadt, auch wegen ständiger juristischer Winkelzüge, zu keinem befriedigenden Ende geführt werden konnte. Im Zuge des Augsburger Reichstages wurden im Mai und Juni 1571 die Ansprüche von Bischof und Rat neu verhandelt. Als Vermittler fungierten Verordnete der Reichsstadt Augsburg: der Bürgermeister Leonhard Christoph Rhelinger, der Ratsherr Johann Matthäus Stambler, und die beiden Advokaten Dr. Jakob Schönstetter und Dr. Werner Seutter. Sie hatten den Auftrag, einen Vergleich herbeizuführen und den Rechtsstreit zur Zufriedenheit beider gegnerischer Parteien zu schlichten. Zu diesem Zweck wurden die Unterhändler der Streitgegner bereits für

²⁴³ BZAR Gen. 126, Gegenbericht des Rats auf Klagen des Bischofs.

²⁴⁴ Vgl. Liegel (wie Anm. 68) S. 70.

den 3. Mai 1571 nach Augsburg gerufen. Langwierige Verhandlungen setzten sich in Gang. Die bischöfliche Seite scheint bis über die erste Juniwoche hinaus bei ihrer weitgehend starren Haltung geblieben zu sein. Die Verhandlungsdelegation unter Leitung des Domdekans Dr. Johann Pyrrher drängte Bischof David Kölderer von Burgstall in ihren Berichten, nichts von seinen umstrittenen Gerechtsamen aufzugeben²⁴⁵. Die Unterhändler hielten die bestehende Rechtslage für eindeutig zugunsten des Bischofs und baten um freien Spielraum für die Verhandlungen. Die Gerichte waren Teil der Regalien und als solche in den kaiserlichen Lehensbriefen verzeichnet. Das Präsentationsrecht der Stadt für die Stelle des Propsttrichters wurde von geistlicher Seite grundsätzlich akzeptiert, allerdings müsse der Rat beim Bischof um eine Bestätigung seines Kandidaten nachsuchen. Geschehe dies nicht, so könne der Bischof einen Richter seiner Wahl mit dem Amt betrauen. An dieser Frage hatte sich der Rechtsstreit 1550 entzündet.

Friedgericht und Kammeramt, sowie die übrigen Zugehörungen²⁴⁶ waren auf 20 Jahre um 2.300 fl. versetzt worden. Der Bischof hatte sich dabei aber ein immerwährendes Recht zur Wiedereinlösung vorbehalten. In diesem Streitpunkt schien die Rechtslage den Unterhändlern wiederum so eindeutig, daß sie von einer Aufgabe der Ansprüche abrieten, auch wenn genaue Aufzeichnungen über die konkreten Zuständigkeiten des Friedgerichtes fehlten.

Die bischöfliche Seite konnte sich mit ihrer Verhandlungslinie nicht durchsetzen. Das lag wohl vor allem daran, daß ihre Kompromißvorschläge nicht weit genug gingen, um einen Vergleich herbeizuführen, der beide Parteien zufriedenstellen konnte²⁴⁷.

Die reichsstädtische Delegation²⁴⁸ versuchte in den Verhandlungen eine möglichst weitreichende Ausdehnung der jurisdiktionellen Obrigkeit des Rates zu erreichen. Der letztendlich gefundene Vergleich erweckt den Eindruck einer Vernunftlösung. Am 15. Juni 1571 wurde der Vertrag abgeschlossen. Die einzelnen Bestimmungen spiegeln im wesentlichen den status quo, wie er sich in den Jahren zuvor ausgebildet hatte.

²⁴⁵ Außer dem Domdekan waren in Augsburg vertreten der Kustos und Scholaster Adam Vetter von St. Ägid, der Kanzler Dr. Johann Auerbach und Dr. Matheus Layman. Sie wurden beraten und unterstützt von dem fürstlich-salzburgischem Rat Dr. Johann Baptist Fühler und von dem fürstlich-bairischen Rat Wigulans Hundt von Lauterbach. BZAR Gen. 126, Clag Punkten von der Statt Regensburg gegen gemainer alhiesigen Clerisey betr dat 15 Juni 1571.

²⁴⁶ Genannt werden als den Gerichten anhängende Rechte der große und der kleine Zoll, die Galgenhueb und die Waage. BZAR Gen. 126, Clag Punkten von der Statt Regensburg (...) betr.

²⁴⁷ Die gesamte Streitsache bestand aus neun Klagepunkten. Neben den beiden Gerichten wurden noch verhandelt: Übergriffe auf die Freiung des Bischofshofes und auf die bischöfliche Jurisdiktion über den Klerus und dessen Diener, die Obrigkeit über den bischöflichen Münzmeister, die Verwaltung des Katharinenspitals, der Streit über ein Feldgrundstück des Bischofs, auf dem durch die Stadt Grabungsarbeiten durchgeführt worden waren, der Verkauf von Gütern aus den bischöflichen Lehen, sowie als gemeinsamer Punkt der Brückenzoll, das Leutgeld, der Weinschank und der Messerlohn. Die bischöfliche Delegation wollte sich nur in unwesentlichen Fragen auf den Rat zubewegen. In den entscheidenden Punkten, welche die Gerichte, das kirchliche Asylrecht und den Gerichtszwang über den Klerus selbst betrafen, wollte sie hart bleiben. BZAR Gen. 126. 1571, Relation und Handlung auf dem Reichstag zu Augsburg.

²⁴⁸ In der Abordnung unter Leitung der beiden Kammerer Johann Steyer und Dionisius von Präckendorff befanden sich noch der Ratsverwandte Carolus Gartner, der Advokat Dr. Michael Bichelmair und der städtische Syndicus M. Nicolaus Dinzl. Die Gesandten wurden unterstützt von dem kaiserlichen und pfälzischen Rat Dr. Ulrich Sinzinger zum Holstein.

Das Propstgericht mit allen Zugehörigen inklusive des versetzten Friedgericht, Kammeramt etc. traten Bischof und Domkapitel vollständig an den Rat der Stadt Regensburg ab. Der Kaiser sollte als oberster Lehensherr die Übergabe des Hoch- und des Niedergerichts samt aller Gefälle und Einkommen konfirmieren. Die Gerichte gingen als freies kaiserliches Regal in den Lehensbesitz der Reichsstadt über.

Im Gegenzug verzichtete die Stadt auf die jährliche Beisteuer des Klerus von 200 fl., wie sie 1528 vertraglich vereinbart worden war. Darüberhinaus versprachen die Ratsverordneten, keine neuen Beihilfeforderungen an die Geistlichen zu richten. Von Ungeld, Steuer, Wacht und allen anderen bürgerlichen Beschwerden sollte der Klerus für alle Zukunft befreit sein²⁴⁹.

Nicht betroffen von der Übergabe der Gerichte war die Jurisdiktion über den Klerus selbst und über seine Diener und zwar ungeachtet, ob diese ihre Wohnungen in geistlichen oder bürgerlichen Häusern hatten. Falls die Bediensteten allerdings Straftaten auf offener Straße begingen, hatte der Rat das Recht, sie vor sein Gericht zu fordern. Geschah der Frevel in einem geistlichen Haus, wurde er vom bischöflichen Gericht geahndet. Die übrigen Inwohner geistlicher Häuser unterstanden aber grundsätzlich dem Gerichtszwang des Rates²⁵⁰.

Auch das Asylrecht in Kirchen und im Bischofshof erhielt eine gewisse Einschränkung, denn es sollte nur noch Personen Schutz gewährt werden, die ohne gefährlichen Vorsatz gehandelt hatten²⁵¹.

So hat das Ergebnis der Augsburger Verhandlungen nur die Situation festgehalten, wie sie sich ohnehin bis 1571 gezeigt hatte. Propst- und Friedgericht mit dem Kammeramt und allen Zugehörigen waren für den Bischof seit langem bedeutungslos geworden, weil er seine diesbezüglichen Ansprüche nicht mehr durchsetzen konnte. Der Rat übte die nahezu uneingeschränkte Jurisdiktionsgewalt innerhalb der Stadtmauern aus. Nur die Gerichtsbarkeit über den Klerus und dessen Bedienstete war von den Vertragsvereinbarungen nicht betroffen. Es wird dem Rat keine weiteren Probleme bereitet haben, auf die 200 fl. jährliche Beisteuer des Klerus zu verzichten, da es schon vorher bei der Bezahlung dieser Pauschale ständige Schwierigkeiten gegeben hatte²⁵². Die korrekte Entrichtung des Geldes mußte auf Klage des Rates vom Kaiser immer wieder angemahnt werden. Ein gezielter Boykott der Zahlungen läßt sich jedoch nicht nachweisen. Da der Betrag in Anbetracht der großen finanziellen Schwie-

²⁴⁹ BZAR Gen.126, Clag Puncten von der Statt Regensburg (...) betr. Einzige Ausnahme dieser Regelung war wiederum eine mögliche Neuordnung des Verhältnisses von Bürgerschaft und Klerus durch ein General- oder Nationalkonzil oder durch eine gemeine Reichsversammlung. Auf die Zuwendungen, die er sich daraus erhoffte, wollte der Rat nicht verzichten.

²⁵⁰ Vgl. Liegel (wie Anm. 68) S. 129f. Diese Bestimmung ist im Vertrag nur indirekt enthalten und wurde zum Anlaß für weitere fast 100 Jahre andauernde Streitigkeiten zwischen Bischof und Rat.

²⁵¹ Das Asylrecht galt nicht mehr für Mörder, Brandstifter, Räuber, Diebe, Todschläger, Ehebrecher, Jungfrauenschänder, Vergewaltiger, Gewalttäter, Aufrührer, erklärte Feinde, ungehorsame Regensburger Bürger und Bürgerinnen, gefährliche Bankrotteure und Spione. Vgl. Liegel (wie Anm. 68) S. 130.

²⁵² Schon 1528 berichtet Widmann von Unregelmäßigkeiten bei dem Umlage der Steuer auf die einzelnen Geistlichen. Die Eintreibung des Betrages war zunächst Aufgabe des Domkapitels. Es gelang aber in keinem Jahr, den Betrag vollständig zusammenzubringen. Seit 1563 lagen Domkapitel und Bischof deswegen in ständigem Streit, der sich wegen der Auslagen zum Ausgleich der Steuersumme noch bis lange nach 1571 hinzog. Vgl. Widmann, Chronik, S. 86 ff. Fuchs (wie Anm. 156) S. 36. Schellhaß, Ninguarda, S. 268.

rigkeiten der Stadt nur ein sogenannter Tropfen auf den heißen Stein war, wird ihn der Rat wohl gerne gegen den Rechtszuwachs eingetauscht haben, zumal er seinen Status als alleinige Obrigkeit der Reichsstadt absicherte.

8. Zusammenfassung

Die Skizze des Verlaufs der dargelegten jurisdiktionellen Auseinandersetzungen ermöglicht in Teilen eine genauere Beurteilung des machtpolitischen Kampfes zwischen Bischof und Reichsstadt um obrigkeitliche Rechte in der Stadt.

Die Maßnahmen des Rates von 1525 zur Eingliederung des Klerus in die Bürgergemeinde waren kein Einzelfall. In den verschiedensten Städten des Reichs spielten sich zur selben Zeit ähnliche Dinge ab.

Als der Regensburger Rat im Mai 1525 die Geistlichkeit zur Annahme der bürgerlichen Lasten nötigte, sah er wohl in erster Linie die finanziellen Vorteile, die sich aus dieser Maßnahme ergaben. Die wirtschaftliche Situation in der Reichsstadt war zum damaligen Zeitpunkt mehr als desolat, so daß sich der Gedanke an eine finanzielle Beteiligung des Klerus geradezu aufdrängte. Darüberhinaus waren die rechtlichen Verhältnisse in Regensburg durch die territoriale Aufsplitterung in Reichsstadt und geistliche Reichsstände so verworren, daß sie für die weitere Entwicklung der Stadt als behindernd angesehen wurden. Die Idee, der Privilegierung des geistlichen Standes ein Ende zu bereiten, wurde nicht erst 1525 geboren, sondern sie steckte bereits seit längerer Zeit in den Köpfen der Ratsherrn. Es finden sich allerdings keine konkreten Hinweise dafür, daß die Verbürgerlichung des Klerus als unmittelbare Vorbereitung oder Begleitmaßnahme zur Einführung der Reformation geplant war. Die Mission Hiltners zu Luther, um einen evangelischen Prediger nach Regensburg zu holen, sagt diesbezüglich noch gar nichts. Angesichts der noch eher schwachen lutherischen Bewegung um 1525 hätte der Prediger zunächst eine breite Basis für die neue Lehre schaffen sollen. An eine Einführung der Reformation war zu diesem Zeitpunkt noch nicht zu denken. Mit der Eingliederung des Klerus in die Bürgergemeinde wäre jedoch eine entscheidende Voraussetzung geschaffen worden, um die Stadt später zu reformieren. Daher kann man vermuten, daß einflußreiche Kreise in Regensburg dieses Ziel mittelfristig angestrebt haben.

Die Durchführung der Maßnahme selbst läßt wiederum Zweifel an ihrer durchdachten Vorbereitung aufkommen. Der Administrator war kaum aus der Stadt verschwunden, da schritten die Ratsherrn schon zur Tat. Durch gezielte Einschüchterung und massive Drohungen konnten sie schließlich durchsetzen, daß die Kleriker in die Annahme der bürgerlichen Pflichten einwilligten. Dabei mußte der Rat die Formel für das den Geistlichen aufgenötigte Pflichtversprechen abändern, weil er einsah, daß er sich damit in eine unhaltbare juristische Lage gebracht hätte. An der Verpflichtung selbst hielt er aber trotz schwerwiegender Einwände von Seiten des Klerus fest. Der Rat mußte wissen, auf welchem unsicherem Gleis er sich bewegte, wenn er gerade die reichsunmittelbaren Prälaten den bürgerlichen Pflichten unterwarf. Er konnte außerdem nicht darauf hoffen, daß der Administrator die Vorgänge stillschweigend akzeptieren würde. Die politischen Mittel des Regensburger Oberhirten waren zwar gering, aber mit der mächtigen Verwandtschaft des Wittelsbacher Pfalzgrafen hätte man grundsätzlich rechnen müssen.

Nicht unbeachtet bleiben darf auch der wichtigste machtpolitische Faktor der Region, auf den die Reichsstadt wegen ihrer geographischen Lage immer angewiesen blieb: das Herzogtum Baiern. Der Emmeramer Abt verwies schon bei den ersten

Beratungen in der Barfüßerkirche auf sein besonderes Schutzverhältnis zu den Herzögen. Zwar hielten sich diese auf die Klagen des Administrators noch einige Zeit bedeckt, wären jedoch reformatorische Umtriebe im Zusammenhang mit der Verbürgerlichung des Klerus ruchbar geworden, hätte man diese Zurückhaltung nicht erwarten dürfen. Die bairischen Herzöge verstanden sich schon damals als entschiedene Verteidiger des alten Glaubens. Auf einigen Druck hin ließen auch sie sich bis 1528 überzeugen, daß sie für die Interessen des Regensburger Klerus eintreten mußten und gaben schließlich den Ausschlag zur Schlichtung des Streites.

Die Regensburger Vorgänge von 1525 erwecken weithin den Eindruck einer überhasteten Aktion, deren Konsequenzen nicht richtig bedacht wurden. Das wurde möglicherweise auch den Ratsherrn nach und nach klar, denn mit dem Einzug der Vertragsurkunden von 1484 und 1522, der Steuerveranlagung und der Inventarisierung der Kirchenschätze wollten sie wohl in aller Eile vollendete Tatsachen schaffen. Darüberhinaus versuchten sie noch vor Rückkehr des Administrators, ihre Aktion durch Erzherzog Ferdinand von Österreich legitimieren zu lassen. Dabei mußten sie aber die Nötigung so beschönigen, daß sie sich als Bitte des Klerus um städtischen Schutz darstellte.

Rein rechtlich befand sich die Reichsstadt zwar in einer prekären Lage, doch war den Ratsherrn wohl bewußt, daß es dem Administrator nicht leicht fallen würde, seine Ansprüche gegen sie durchzusetzen. So versuchte dieser auch zunächst, eine gütliche Lösung in dem Konflikt herbeizuführen. Als dies mißlang, brauchte er volle drei Jahre und die Mithilfe von 22 Fürsten, um die Verbürgerlichung seines Klerus zu revidieren. Der Rat ist vor dem wachsenden Druck des Administrators nur zäh zurückgewichen. Die Strategie, einmal erlangte Vorteile beharrlich zu verteidigen, um zumindest Teile davon zu behalten, zeichnete den Rat auch in späteren Auseinandersetzungen mit dem Bischof aus. In den Verhandlungen des Jahres 1528 brachte sie ihn jedoch kaum weiter. Die Ablösung der Verpflichtung des Klerus gegen eine jährliche Beisteuer von 200 fl. war für die Stadt in ihrer wirtschaftlichen Not kaum eine Hilfe. Sie lieferte den Geistlichen nur ein billiges Gegenargument zu der Anschuldigung, sie würden sich nicht an den hohen Kosten für das Gemeinwesen beteiligen. So erscheint der Vertragsabschluß von 1528 nach außen zwar als Kompromiß, tatsächlich aber war er eine empfindliche Niederlage für die Reichsstadt.

Eine besondere Rolle spielten schon damals im Laufe der Auseinandersetzungen die Mendikantenklöster. Sie befanden sich auf reichsstädtischem Boden und waren deshalb ein begehrtes Ziel des Rates. Da die Konvente völlig verarmt waren und sich zum Teil schon in Auflösung befanden, schien eine Übernahme nur noch eine Frage der Zeit. Die Klöster wurden in Pläne zur Aufstellung eines evangelischen Predigers einbezogen und sollten in diesem Fall als Wohnung und Predigtraum dienen. Die Wahl des Versammlungsortes vom 3. und 4. Mai 1525 in der Barfüßerkirche ist somit auch kein Zufall.

Nach dem vorläufigen Ende der Streitigkeiten 1528 kam es zunächst zu einer Entspannung des Verhältnisses zwischen Bürgern und Geistlichen. Mit dem allmählichen Anwachsen der lutherischen Bewegung mußten allerdings schon bald Überlegungen angestellt werden, wie der Aufbau eines evangelischen Konsistoriums bewerkstelligt werden konnte. Wiederum rückten dazu die Mendikantenklöster in das Blickfeld des Rates. Bis zur Einführung der Reformation 1542 wurden sie nach und nach unter die Hoheit der Reichsstadt gebracht. Die Klosterkirchen wurden als Predigtraum genutzt, in den übrigen Gebäuden wurden zum Teil Wohnungen für die evangelischen Geistlichen eingerichtet.

Da sich der Bischof wiederum gegen den Eingriff in geistliche Rechte zur Wehr setzte und dagegen Klage beim Kaiser erhob, wurde dadurch erneut ein langdauernder Rechtsstreit ausgelöst. Doch konnte Bischof Pankraz von Sinzenhofen aufgrund seiner zeitweiligen geistigen Umnachtung der ständigen Hinhaltetaktik des Rats nur wenig entgegensetzen. So mußte er zusehen, wie man die vom Kaiser erlassenen Mandate schlichtweg ignorierte, oder nur zum Teil umsetzte. Sein Nachfolger, Bischof Georg von Pappenheim, ging mit größerer Energie ans Werk. Auch waren für ihn die Zeitumstände günstiger, da die protestantischen Stände mit dem Ende des Schmalkaldischen Krieges und der Aufrichtung des Augsburger Interims in die Defensive geraten waren. Die Klöster mußten nach und nach restituiert werden, was aber den Rat noch immer nicht von seinem grundsätzlichen Ziel abweichen ließ, sie irgendwann doch noch seiner Hoheit zu unterstellen. Es zeigte sich aber, daß seine Machtmittel dazu nicht ausreichend genug waren. 1563 zwang ihn die Raumnot in den evangelischen Gotteshäusern zu einer erneuten Besetzung der Dominikanerkirche, doch fand der Rat letztlich keine Handhabe, die Mendikantenklöster der alten Kirche zu entreißen.

Ein anderer wichtiger Streitpunkt im Kampf um Rechtspositionen innerhalb der Stadt war das bischöfliche Propstgericht. Es rührte noch aus der Zeit, als der Bischof einer der Stadtherrn war und wichtige hoheitliche Rechte in der Stadt ausübte. Die hohe Gerichtsbarkeit über einen Teil der Inwohner war ihm verblieben. Doch waren etliche Zuständigkeiten durch immer neue Verpfändungen des Gerichts so weit in Vergessenheit geraten, daß seine tatsächlichen Kompetenzen kaum noch Bedeutung hatten. Durch ständige Eingriffe des Rats in seine Jurisdiktion mußte dies der Bischof schmerzlich zur Kenntnis nehmen. Man wußte offenbar schon länger um die Wirkungslosigkeit des Gerichts, denn bereits 1537 wollte es Administrator Johann an die Stadt verkaufen.

Den Ratsherrn lag andererseits eine Menge an der Übernahme des bischöflichen Hochgerichts. Die Vereinigung sämtlicher Gerichte in der Hand des Rates sollte seine souveräne Obrigkeit über das gesamte Gebiet der Reichsstadt festschreiben. Mit der Ausschaltung der bischöflichen Rechte wäre er den zweiten lästigen Konkurrenten um obrigkeitliche Rechte in der Stadt losgeworden. Der bairische Herzog war bereits 1496 mit dem Verkauf seines Schultheißengerichts aus der machtpolitischen Auseinandersetzung ausgestiegen. Doch der Bischof klammerte sich an jedes einzelne seiner Rechte, was angesichts der Größe seines Hochstifts auch nicht weiter verwundert. Beide Seiten lieferten sich in der Folgezeit eine lange zermürende Auseinandersetzung. Der Rat behielt dabei den längeren Atem. Seine Strategie, die Rechtspflege des Bischofs immer weiter zu untergraben und auszuhöhlen, erwies sich als weit wirkungsvoller als die der Gegenseite, welche immer nur stur auf ihre verbrieften Rechte verwies.

Dies stellte sich spätestens 1571 heraus, als man den Versuch unternahm, die Ansprüche beider Seiten zu vergleichen und den Streit damit endgültig aus der Welt zu schaffen. Die bischöfliche Seite versuchte zunächst wiederum, an ihren verbrieften Rechten festzuhalten, mußte dann aber doch einen Kompromiß eingehen. Das Propstgericht wurde schließlich gegen die jährliche Beisteuer von 200 fl. eingetauscht. Der im Augsburger Vertrag festgelegte Handel zeigt deutlich, welche geringe Bedeutung den Gerichten noch zugemessen wurde, daß man sie gegen eine doch relativ geringe Summe abzulösen bereit war. Der Vertrag war zu diesem Zeitpunkt der Auseinandersetzungen zwischen Bischof und Reichsstadt ein Gebot der Vernunft, da für keine der Parteien mehr zu erreichen war. Er spiegelte nur den augenblicklichen Stand

im Spiel um die jurisdiktionellen Hoheitsrechte in Regensburg. Daher verwundert es auch keineswegs, daß die Differenzen zwischen Bürgern und Geistlichen damit noch lange nicht ausgeräumt waren. Der Streit sollte noch bis weit in das 17. Jahrhundert hinein weitergeführt werden und erst mit der Auflösung des alten Reiches im Jahre 1803 sein definitives Ende finden.

QUELLENVERZEICHNIS

Ungedruckte Quellen

Bayerisches Hauptstaatsarchiv München

Hochstift Regensburg, Literalien (RHL)

- 111: Irrungen zwischen Reichsstadt und Klerus, 1484–1528.
- 116: Inventare über den Kirchenornat 1525.
- 117: Steuer der Geistlichkeit 1525/26.

Bischöfliches Zentralarchiv Regensburg

Archiv des Bischöflichen Domkapitels (BDK)

XV, 3 Faszikel:

- Klerus und Stadt Regensburg. Verschiedene Irrungen betr. Religion und Immunität. 16. Jh.
- Klerus und Reichsstadt Regensburg. Streitakten. 1511–1629.
- Klerus und Stadt Regensburg. Religionsänderung und folgende Streitakten. 1496–1661.
- 9201: Bischöfliches Domkapitel, Protokolle 1526–1528.

Generalia (Gen.)

- 126, 2 Faszikel
- 127, 1 Faszikel

Stadtarchiv Regensburg

Chroniken

I Ae2 1 Christian, Gottlieb Dimpfel, evang. Prediger, RATISBONA NOVA ANTIQUA Kurtze wiewohlen gründliche Beschreibung Römisch Reichs Teutscher Nation Freyen Stadt Regensburg in XIV Theilen unpartheiisch entworfen und aufgesetzt von . . . 1740.

Ecclesiastica I

- 1 Die ersten Anfänge der allmählichen Einführung von Dr. M. Luthers Lehre in Regensburg 1533–1541.
- 4 Ein Auszug aus den Akten des Predigerklosters 1542–1625
- 5 Die Einführung Dr. Martin Luthers Lehre in Regensburg, derselben Fortgang und Schicksal. Fasc. A. 1542–1740.
- 6 Die Einführung Dr. Martin Luthers Lehre in Regensburg, derselben Fortgang und Schicksale. (Fortsetzung) Fasc. B. 1542–1740.
- 7 Deductio historika. Das Exercitium Religionis Augustanae Confessionis in der Stadt Regensburg betreffend. Ca. 1630.
- 8 Beilagen zu der Deductio historika: das Exercitium Religionis August. Confessionis in Regensburg. 1542–1630.

- 9 Acta in punkto Reformationis Ecclesiae Ratisb. zwischen dem Bischof und Rate in Regensburg. 1544–1590.
- 10 Formula Reformationis nach dem in der evangelischen Kirche eingeführten Interim und diesbezügliche Korrespondenzen. 1547–1555.
- 16 Allerlei auf die evangelische Kirche in Regensburg bezügliche Aktenprodukte. Faszikel A. 1551 sequ.
- 17 Allerlei auf die evangelische Kirche in Regensburg bezügliche Aktenprodukte. Faszikel B. 1555.

Ecclesiastica II

- 1 Auszüge aus Verträgen der Stadt Regensburg von 1497, 1558, 1574.
- 4 Konfessionelle Beschwerden und der Kalenderstreit wegen des Katharinensitals. 1545–1782.

Historica I

- Akt 3 Anzeige allerlei Verehrungen an Kaiser, Könige, Fürsten von gemeiner Stadt, 1512–1576.

Historica II

- Akt 3 Eppinger, Collectanea genealogica historica. Sammlung (Amtsnachlaß des Stadtschreibers Eppinger?).
- Akt 4 Gölgel, Johann Georg, Collectanea historica. Sammelakt.
- Akt 4 Häberle, Johann Friedrich, Adversaria Regynoburgensia collecta a Joanne Friderico Haeberle Reipublicae Patriae Consilario etc. In Anno MDCCLIII et sequentibus 1797.
- Akt 7 Anonymus (Eppinger?), Collectanea ac Excerpta historica Ratisbonensia.
- Akt 9 Georg Platos Verzeichnis sämtlicher Bürgermeister, Kämmerer, Ratsherrn und Syndici, Schultheißen, Pröbste, Stadtschreiber.
- Akt 13 Das Münzamt der Reichsstadt Regensburg vom Jahre 1532–1629.

Gedruckte Quellen

- Deutsche Reichstagsakten. Jüngere Reihe. VII. Band. 1. Halbband. Deutsche Reichstagsakten unter Kaiser Karl V. Bearbeitet von Johannes Kühn (1935). Göttingen 1963.
- Deutsche Reichstagsakten. Jüngere Reihe. VII. Band. 2. Halbband. Deutsche Reichstagsakten unter Kaiser Karl V. Bearbeitet von Johannes Kühn (1935). Göttingen 1963.
- Hoffmann, Christophorus: Historia Episcoporum Ratisbonensium necnon Monasterii D. Emmerami Abbatum. In: Andreas Felix Oefele: Rerum Boicarum Scriptorum. Tomus I. Augsburg 1758, S. 543–578.
- Ried, Thomas: Codex chronologico-diplomaticus Episcopatus Ratisbonensis. Tomus II. Continens DL. diplomata, omnisque generis chartas a saeculo XIV ad finem saeculi XVI. Ratisbonae 1816.
- Leonhard Widmann's Chronik von Regensburg 1511–43. 1552–55. In: Die Chroniken der baierischen Städte. Band 15. Regensburg. Landshut. Mühldorf. München. Hrsg. durch die Historische Commission bei der königlichen Academie der Wissenschaften. Leipzig 1876, S. 1–244.

LITERATURVERZEICHNIS

- Allgemeine Deutsche Biographie. Auf Veranlassung seiner Majestät des Königs von Bayern hrsg. durch die historische Commission bei der königlichen Akademie der Wissenschaften. Band XIV. Leipzig 1881.
- Benker, Sigmund: Der Freisinger Hof in Regensburg und sein Umbau durch Johann Lorenz Hierschstötter. In: Hochstift Freising. Beiträge zur Besitzgeschichte. Hrsg. v. Hubert Glaser. München 1990, S. 407–415.
- Blaich, Fritz: Wirtschaft und Gesellschaft in der Reichsstadt Regensburg zur Zeit Albrecht Altdorfers. In: Albrecht Altdorfer und seine Zeit. Hrsg. v. Dieter Henrich (= Schriftenreihe der Universität Regensburg 5). Regensburg² 1992, S. 83–102.
- Braun, Nikolaus: Das Finanzwesen der Reichsstadt Regensburg im Spätmittelalter. In: Regensburg im Mittelalter. Beiträge zur Stadtgeschichte vom frühen Mittelalter bis zum Beginn der Neuzeit. Hrsg. v. Martin Angerer und Heinrich Wanderwitz. Regensburg 1995, S. 107–124.
- Dallmeier, Martin: Der alte Freisinger Hof. Ein verschwundener bischöflicher Freihof. In: Regensburger Almanach 1988. Mit einem Register der Jahrgänge 1968–1987. Bearbeitet von Ingrid Kirch. Hrsg. v. Prof. Dr. Ernst Emmering u. a. Regensburg 1987, S. 208–217.
- Duhr Bernhard: Ungedruckte Briefe des Erzbischofs Dr. Vauchop und seines Gefährten, des Jesuiten P. Claudius Jaius. In: Zeitschrift für katholische Theologie 21 (1897), S. 601 ff.
- Flachenecker, Helmut: Schottenklöster. Irische Benediktinerkonvente im hochmittelalterlichen Deutschland. Paderborn, München, Wien, Zürich 1995.
- Fuchs, Norbert: Die Wahlkapitulationen der Fürstbischöfe von Regensburg. In: VHVO 101 (1960/61), S. 5–108.
- Gebrath, J. N.: Geschichte der Fürstbischöfe von Regensburg. 1795.
- Gemeiner, Carl Theodor: Geschichte der Kirchenreformation in Regensburg. Aus den damals verhandelten Originalacten beschrieben. Regensburg 1792.
- Gemeiner, Carl Theodor: Regensburgische Chronik. Unveränderter Nachdruck der Originalausgabe. Mit einer Einleitung, einem Quellenverzeichnis und einem Register neu hrsg. v. Heinz Angermeier. Band III/IV. München 1971.
- Gumpelzhaimer, Christian Gottlieb: Regensburgs Geschichte, Sagen und Merkwürdigkeiten von den ältesten bis auf die neuesten Zeiten, in einem Abriß aus den besten Chroniken, Geschichtsbüchern und Urkundensammlungen. Zweite Abteilung. Vom Jahre 1486 bis 1618. Regensburg 1837.
- Hammermayer, Ludwig: Zur Geschichte der Schottenabtei St. Jakob in Regensburg. Neue Quellen aus schottischen Archiven. In: ZBLG 22 (1959), S. 42–76.
- Handbuch der Bayerischen Geschichte. Zweiter Band. Das alte Bayern. Der Territorialstaat vom Ausgang des 12. Jahrhunderts bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts. Begründet von Max Spindler. Hrsg. v. Andreas Kraus. München 1988.
- Handbuch der Bayerischen Geschichte. Dritter Band. Erster Teilband. Franken bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts. In Verbindung mit Sigmund Benker ... hrsg. v. Max Spindler. München 1979.
- Handbuch der Bayerischen Geschichte. Dritter Band. Dritter Teilband. Geschichte der Oberpfalz und des bayerischen Reichskreises bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts. Begr. v. Max Spindler. In Verbindung mit Dieter Albrecht ... neu hrsg. v. Andreas Kraus. München 1995.
- Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte. Hrsg. v. Adalbert Erler und Ekkehard Kaufmann unter phil. Mitarbeit von Ruth Schmidt-Wiegand. Mitbegründet von Wolfgang Stammler. Berlin 1971–1995.
- Hausberger, Karl: Geschichte des Bistums Regensburg. Band 1. Mittelalter und frühe Neuzeit. Regensburg 1989.

- Hausberger, Karl: Leidliches Auskommen und offene Feindseligkeit. Zum Verhältnis von Bischof und Reichsstadt im spätmittelalterlichen Regensburg. In: 1250 Jahre Bistum Regensburg. Hrsg. v. Hans Bungert (= Schriftenreihe der Universität Regensburg 16). Regensburg 1989, S. 81–100.
- Hausberger, Karl: Zum Verhältnis der Konfessionen in der Reichsstadt Regensburg. In: Reformation und Reichsstadt. Protestantisches Leben in Regensburg. Hrsg. v. Hans Schwarz (= Schriftenreihe der Universität Regensburg 20). Regensburg 1994, S. 134–146.
- Hemmerle, Josef: Zur geschichtlichen Bedeutung der Regensburger Augustiner. In: VHVO 101 (1961), S. 147–163.
- Hilz, Anneliese: Die Minderbrüder von St. Salvator in Regensburg 1226–1810. In: BGBR 25 (1991).
- Hilz, Anneliese: Eine Regensburger Seelgerätstiftung von 1520. In: VHVO 127 (1987), S. 153–164.
- Huber, Heinrich: Das Bürgerrecht der Reichsstadt Regensburg. In: VHVO 79 (1929), S. 101–113.
- Klebel, Ernst: Landeshoheit in und um Regensburg. In: VHVO 90 (1940), S. 5–61.
- Kraus, Andreas: Beiträge zur Geschichte des Dominikanerklosters St. Blasien in Regensburg 1229–1809. In: VHVO 106 (1966), S. 141–174.
- Kropac, Ingo H. und Susanne Botzem: Verfassung und Verwaltung der Reichsstadt Regensburg von 1245 bis zur kaiserlichen Regimentsordnung von 1514. In: Regensburg im Mittelalter. Beiträge zur Stadtgeschichte vom frühen Mittelalter bis zum Beginn der Neuzeit. Hrsg. v. Martin Angerer und Heinrich Wanderwitz. Regensburg 1995, S. 97–106.
- Lexikon für Theologie und Kirche. Begründet von Michael Buchberger. Dritte, völlig neu bearbeitete Auflage. Hrsg. v. Walter Kasper mit Konrad Baumgartner, Horst Bürkle u. a. Freiburg, Basel, Rom, Wien.
- Liegel, Theodor: Reichsstadt Regensburg und Klerus im Kampf um ihre Rechte. Diss.masch. München 1950.
- Lossen, Richard: Staat und Kirche in der Pfalz im Ausgang des Mittelalters. Münster i. W. 1907.
- Martin, Hanns: Das Probstgericht in Regensburg bis zum Jahre 1571. Kallmünz 1928.
- Moeller, Bernd: Kleriker als Bürger. In: FS für Hermann Heimpel. Band II. Göttingen 1972, S. 195–224.
- Müller, Walter: Die Stellung der Kurpfalz zur lutherischen Bewegung von 1517 bis 1525. Heidelberg 1937.
- Neue Deutsche Biographie. Hrsg. v. der Historischen Kommission bei der Bayer. Akad. d. Wiss. Berlin.
- Popp, Marianne: Die Dominikaner im Bistum Regensburg. In: BGBR 12 (1978), S. 227–257.
- Rabe, Horst: Reich und Glaubensspaltung. Deutschland 1500–1600. München 1989.
- Ries, Thomas: Entwurf zu einem Generalschematismus aller Geistlichen des Bistums Regensburg. A–Z. Regensburg o.J.
- Schellhaß, Karl: Der Dominikaner Felician Ninguarda und die Gegenreformation in Süddeutschland und Österreich. 1560–1583. Band I. Rom 1930.
- Schlichting, Günther: Dr. Johann Hiltner, der Reformator der Reichsstadt Regensburg. In: VHVO 120 (1980), S. 455–472.
- Schlichting, Günther: Luthers Vermächtnis in Regensburg. In: VHVO 123 (1983), S. 49–70.
- Schmid, Alois: Regensburg. Reichsstadt – Fürstbischof – Reichsstifte – Herzogshof (HAB 60). München 1995.

- Schmid, Herbert: Eine ‚Freistadt‘ wird zur ‚gemeinen Reichsstadt‘ – Regensburg in der Zeit der Reichshauptleute unter Kaiser Maximilian I. In: VHVO 128 (1988), S. 7–80.
- Schmid, Peter: Regensburg zwischen Bayern und Reich. In: Regensburg im Mittelalter. Beiträge zur Stadtgeschichte vom frühen Mittelalter bis zum Beginn der Neuzeit. Hrsg. v. Martin Angerer und Heinrich Wanderwitz. Regensburg 1995, S. 137–146.
- Schönfeld, Roland: Regensburg im Fernhandel des Mittelalters. In: VHVO 113 (1973), S. 7–48.
- Schott, Sebastian: Die Geschichte der jüdischen Gemeinde in Regensburg im Mittelalter. In: Regensburg im Mittelalter. Band I. Beiträge zur Stadtgeschichte vom frühen Mittelalter bis zum Beginn der Neuzeit. Hrsg. v. Martin Angerer und Heinrich Wanderwitz. Regensburg 1995, S. 251–258.
- Schwarz, Hans: Die Reformation in Regensburg bis zur Konkordienformel. In: 1542–1992. 450 Jahre evangelische Kirche in Regensburg. Regensburg 1992, S. 59–70.
- Staber, Josef: Kirchengeschichte des Bistums Regensburg. Regensburg 1966.
- Strahl, Gerlinde: Die Wallfahrt zur Schönen Maria. In: BGBR 2 (1968), S. 35–282.
- Theobald, Leonhard: Die Reformationsgeschichte der Reichsstadt Regensburg. Band 1. München 1936.
- Theobald, Leonhard: Die Reformationsgeschichte der Reichsstadt Regensburg. Band 2. Nürnberg 1951.
- Trenkle, Theobald: Beiträge zur Würdigung des Dr. jur. Johann Hiltner, Ratskonsulent in Regensburg von 1523 bis 1567. In: BBKG 28 (1922), S. 1–14 (Erster Teil); S. 33–52 (Zweiter Teil).
- Volkert, Wilhelm: Luthers Reformation in den Reichsstädten Nürnberg und Regensburg. In: Martin Luther. Eine Spiritualität und ihre Folgen. Hrsg. v. Hans Bungert (= Schriftenreihe der Universität Regensburg 9). Regensburg 1983, S. 107–122.
- Volkert, Wilhelm: Die Entstehung des reichsstädtischen Kirchenregiments in Regensburg. In: Reformation und Reichsstadt. Protestantisches Leben in Regensburg. Hrsg. v. Hans Schwarz (= Schriftenreihe der Universität Regensburg 20). Regensburg 1994, S. 29–53.
- Ziegler, Walter: Das Benediktinerkloster St. Emmeram zu Regensburg in der Reformationszeit. In: Thurn und Taxis – Studien. Hrsg. v. Fürstlich Thurn und Taxisschen Zentralarchiv und der Fürstlich Thurn und Taxisschen Hofbibliothek. 6. Band. Kallmünz 1970.
- Ziegler, Walter: Regensburg am Ende des Mittelalters. In: Albrecht Altdorfer und seine Zeit. Hrsg. v. Dieter Henrich (= Schriftenreihe der Universität Regensburg 5), Regensburg 1981, S. 61–82.